Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1853.

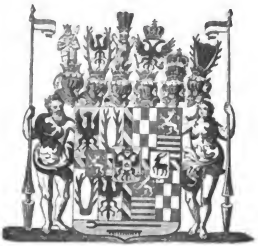

Sondershausen,
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Nr. der Verordnung ꝛc.	Datum	Tag der Publication	Inhalt:	Seite.
1.	2. Jan.	8. Jan.	Gesetz, die Einführung einer Classensteuer betr.	1
2.	3. „	8. „	Provisorisches Gesetz, die Aufnahme der Lehrer in die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen herrschaftlicher Diener betr.	11
3.	5. „	15. „	Gesetz, betr. die Grundsteuer von den contributionsfreien Grundstücken	15
4.	17. „	22. „	Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Classensteuer betr.	37
5.	18. „	29. „	Ministerialbekanntmachung, die veränderte Besteuerung des Branntweins und des Malzes im Königreiche Württemberg betr.	57
6.	20. „	29. „	Gesetz, die Landesvermessung betr.	58
7.	3. Febr.	19. Febr.	Ministerialbekanntmachung, die Erhöhung der Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum Hessen eingehenden vereinsländischen Biere betr.	65
8.	8. „	19. „	Desgleichen, den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden betr.	65
9.	10. „	19. „	Ministerialverordnung über die Dienst-Inventarien	66
10.	12. „	5. März.	Verordnung, die Diäten der Bezirks-Baubeamten betr.	69
11.	21. „	5. „	Ministerialbekanntmachung, betr. die Abgrenzung der Beförderung der bei den Fürstl. Thurn- und Taxischen Poststellen aufgegebenen Postsendungen mit der Brief- oder mit der Fahrpost	71
12.	26. „	19. „	Höchstes Rescript, die Aufnahme des Staatshauptcassen-Controleurs in die zweite Classe der Staatsdiener-Pensionsanstalt betr.	73
13.	28. „	19. „	Verordnung, die Aufhebung des Gebrauchs von Stempelpapier bei den Verwaltungsbehörden betr.	74
14.	5. März.	26. „	Höchstes Rescript, die Preise der Kohl- und andern Gewerkenhölzer aus der Domanialwaldung des Gebrner Bezirks betr.	75
15.	19. „	2. April.	Ministerialbekanntmachung, betr. den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zum Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden	77
16.	27. „	2. „	Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtscandidaten, Accessisten und Auditoren	77
17.	31. „	9. „	Gesetz, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.	91
18.	10. April.	30. „	Höchstes Rescript, betr. die Locirung der Gensdarmerie-Wachtmeister in die vierte Classe der Staatsdiener-Pensionsanstalt	115
19.	17. „	30. „	Gesetz, die Vereinfachung des Geschäftes der Landrentenbank betr.	116
20.	25. „	7. Mai.	Ministerialverordnung, die Ausführung des §. 16 des Wahlgesetzes betr.	119
21.	27. „	7. „	Verordnung, den amtlichen Titel der von den Forstmeistern bekleideten Stellen betr.	125
22.	5. Mai.	14. „	Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs	127
23.	12. „	4. Juni	Instruction für den Verein für deutsche Geschichte und Alterthumskunde	129
24.	12. „	4. „	Verordnung, die nächtlichen Ruhestörungen betr.	132
25.	24. „	4. „	Desgleichen, die Classification der Canzlei- und Registraturbeamten des Ministeriums betr.	132
26.	1. Juni.	18. „	Patent, ertheilt dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin auf eine Wollkamm-Maschine	133
27.	7. „	18 „	Gesetz, die Abgaben bei der Bierfabrication betr.	134

Digitized by Google

Nr. der Verordnung rc.	Datum	Tag der Publication.	Inhalt:	Seite.
28.	16. Juni.	25. Juni.	Gesetz, die Handhabung der Polizei auf den Besitzungen der Civilliste betr.	137
29.	16. „	25. „	Ministerialbekanntmachung, betr. den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden	138
30.	20. „	25. „	Desgleichen, die Gräfliche Familie Bentinck betr.	139
31.	11. „	2. Juli.	Ministerialverordnung, betr. die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes	141
32.	27. „	2. „	Gesetz, betr. den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1853 bis Ende August 1855	144
33.	18. „	9. „	Instruction für den Bergbaubeamten Hermann Mahr in Gebren	147
34.	6. Juli.	9. „	Ministerialbekanntmachung, betr. den Beitritt der Königl. Württembergischen Regierung zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden	157
35.	19. „	6. Aug.	Ministerialbekanntmachung, betr. die in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge	159
36.	1. Aug.	13. „	Desgleichen, betr. den zwischen der diesseitigen und der Königl. Belgischen Staatsregierung am 13. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher	247
37.	9. Sept.	17. Sept.	Desgleichen, betr. den zwischen Preußen nebst andern deutschen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 16. Juni resp. 16. Novbr. 1852 abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher	253
38.	13. „	17. „	Desgleichen, die Aufhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabricaten betr.	258
39.	6. „	24. „	Patent, ertheilt dem Jean Louis Vergniais in Lyon auf eine von ihm erfundene Art von Hängebrücken	259
40.	16. „	24. „	Gesetz, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.	260
41.	21. Oct.	29. Oct.	Ministerialbekanntmachung, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.	263
42.	21. „	29. „	Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist	264
43.	24. „	29. „	Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 21. Oct. 1853 auf die Vergehen gegen die Kais. Oesterreichischen Zollgesetze	265
44.	25. „	29. „	Ministerialverordnung, die Anzeige der Sterbefälle, in welchen Collateralgeld zu entrichten ist, betr.	266
45.	29. „	5. Nov.	Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs	267
46.	9. Nov.	12. „	Ministerialbekanntmachung, betr. die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Reis	271
47.	10. „	3. Dec.	Ministerialverordnung, die Controlen bei der Ein- und Ausfuhr betr.	273
48.	23. „	3. „	Ministerialbekanntmachung, betr. den Beitritt der Herzogl. Regierungen von Modena und Parma zu dem Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage	280
49.	3. Dec.	24. „	Höchstes Rescript, die Bildung einer Kataster-Kommission betr.	281
50.	7. „	24. „	Ministerialbekanntmachung, betr. den Beitritt der freien Stadt Hamburg zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden	283
51.	18. „	24. „	Desgleichen, die Trauungen außerhalb des Wohnorts des Bräutigams betr.	283

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 1.

Gesetz, die Einführung einer Classensteuer betr. — Vom 2. Januar 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 2 des Finanzgesetzes vom 2. August 1852, nach welcher an die Stelle der durch das Gesetz vom 24. April 1850 eingeführten Einkommensteuer mit dem 1. Januar 1853 eine Classensteuer treten soll, bewogen gefunden, folgendes Gesetz mit Zustimmung des vom letzten Landtage hierzu bevollmächtigten Landtagsausschusses zu erlassen:

§. 1.

Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1850, welche die Einkommensteuer betreffen, werden aufgehoben. Vom 1. Januar 1853 ab ist eine Classensteuer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu erheben.

§. 2.

Der Classensteuer sind alle Staatsangehörigen unterworfen, insoweit nicht Ausnahmen nach §. 3 eintreten.

§. 3.

Befreit von der Classensteuer sind:

1) alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses,

Ausgegeben mit Nr. 2 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 2 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

2) Personen vor vollendetem achtzehnten Jahre, sofern sie sich nicht im Genusse eigenen Vermögens befinden,
3) die im activen Militairdienst stehenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht Vermögen besitzen, ein Gewerbe oder Landwirthschaft betreiben,
4) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden,
5) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptclasse (§. 7) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4.

Staatsangehörige, welche ihren Aufenthalt im Auslande genommen haben, sind der Classensteuer nur insoweit unterworfen, als sie
1) im Fürstenthume Grundeigenthum besitzen,
2) daselbst Gewerbe treiben, oder Theilnehmer von inländischen Gewerbs- und Handels-Anlagen sind, oder
3) aus einer inländischen öffentlichen Casse eine Pension zu beziehen haben.

§. 5.

Ausländer sind dann steuerpflichtig, wenn entweder bei ihnen eine der Voraussetzungen des §. 4 vorhanden ist, oder wenn sie auch ohne dieselben ihren Aufenthalt an dem nämlichen Orte des Inlandes länger als ein Jahr hindurch fortsetzen.

§. 6.

Die Erhebung der Classensteuer erfolgt in der Regel nach Haushaltungen.

Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gerechnet.

Ebenso sind solche Personen, die eigenes Vermögen im Genuß, oder einen selbstständigen Erwerbszweig haben, auch wenn sie zur Familie des Hausherrn oder der Hausfrau gehören, bei der Besteuerung nicht als Angehörige der Haushaltung zu betrachten. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushal-

Digitized by Google

tung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 7.

Die Classensteuer wird in fünf Hauptclassen und in jeder Hauptclasse nach Abstufungen erhoben.

Die erste (niedrigste) Hauptclasse umfaßt die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner, sowie diejenigen kleinen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können, und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen.

Zur zweiten Hauptclasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbtreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthum oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrage schon selbstständig zu bestehen im Stande sind, die ihnen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter, die in fremdem Dienst stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können, endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Advocaten, Kirchen- und Schuldiener u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptclasse umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptclasse Angehörigen auf einer höheren Stufe des Wohlstands sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigt.

Die vierte Hauptclasse bilden die reicheren und wohlhabenderen Steuerpflichtigen, deren Gesammt-Einkommen mehr als 1000 Thlr., aber nicht über 2000 Thlr. beträgt.

In die fünfte Hauptclasse endlich kommen die vorzüglich reichen oder wohlhabenden Steuerpflichtigen, welche ein Gesammt-Einkommen von mehr als 2000 Thlr. haben.

§. 8.

Die Steuer beträgt vierteljährlich:

I. in der ersten Hauptclasse und zwar:

1.	in der ersten Stufe	— Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
2.	" " zweiten "	— "	5 "	— "
3.	" " dritten "	— "	10 "	— "

Digitized by Google

II. in der zweiten Hauptclasse und zwar:							
1. in der ersten Stufe	—	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2. " " zweiten "	1	"	—	"	—	"
3. " " dritten "	1	"	15	"	—	"
4. " " vierten "	2	"	—	"	—	"
5. " " fünften "	2	"	15	"	—	"
III. in der dritten Hauptclasse und zwar:							
1. in der ersten Stufe	3	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. " " zweiten "	4	"	—	"	—	"
3. " " dritten "	5	"	—	"	—	"
4. " " vierten "	6	"	—	"	—	"
IV. in der vierten Hauptclasse und zwar:							
1. in der ersten Stufe	7	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2. " " zweiten "	9	"	—	"	—	"
3. " " dritten "	10	"	15	"	—	"
4. " " vierten "	12	"	—	"	—	"
V. in der fünften Hauptclasse und zwar:							
1. in der ersten Stufe	15	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. " " zweiten "	18	"	—	"	—	"
3. " " dritten "	21	"	—	"	—	"
4. " " vierten "	24	"	—	"	—	"
5. " " fünften "	27	"	—	"	—	"
6. " " sechsten "	30	"	—	"	—	"
7. " " siebenten "	36	"	—	"	—	"
8. " " achten "	45	"	—	"	—	"

und ist am Schlusse jeden Vierteljahres fällig.

§. 9.

Für die Einschätzung in die im §. 8 bezeichneten Stufen ist der hauptsächlichste Bestimmungsgrund das Gesammt-Einkommen, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Capitalvermögen, aus Rechten auf periodische Hebungen und andere Vortheile, aus dem Ertrage von Gewerben, oder irgend einer Art von gewinnbringender Beschäftigung zufließt.

Es soll jedoch weder eine genaue Ermittelung des Betrages, welchen dieses Gesammt-Einkommen gerade ausmacht, noch irgend ein Eindringen in die inneren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen stattfinden, sondern nur eine ungefähre Schätzung der Einkünfte nach den, einen hinreichenden Spielraum gewährenden Grenzen, innerhalb welcher dieselben liegen, z. B.

Digitized by Google

zwischen 1200 und 1400 Thlr., und es ist diese ungefähre Schätzung lediglich nach dem zu bewerkstelligen, was über den Umfang und die Beschaffenheit des Grundeigenthums, über die Art und Ausdehnung des Gewerbebetriebs, über den Gehalt oder Lohn der Steuerpflichtigen ortskundig ist, sowie nach der äußeren Ankündigung der Einkommens-Verhältnisse, welche in der Lebensweise, dem Umfang der Wirthschaft und dem durch diese nach den örtlichen Verhältnissen bedingten Aufwande der Steuerpflichtigen liegt.

Kein Steuerpflichtiger ist verbunden, Auskunft über seine Vermögens- oder Einkommens-Verhältnisse zu geben. Die zur Einschätzung berufenen Organe sind aber berechtigt, von öffentlichen Urkunden, welche sich auf diese Verhältnisse beziehen, namentlich Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Grund- und Hypothekenbüchern, Vormundschafts-Rechnungen und dergleichen Einsicht zu nehmen.

§. 10.

Nächst dem muthmaßlichen Gesammt-Einkommen sind bei der Einschätzung auch solche Umstände maßgebend, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausüben müssen. Hierbei ist namentlich in Betracht zu ziehen, ob derselbe eine große Anzahl von Angehörigen zu unterhalten, oder nur für sich allein zu sorgen hat, ob ihm sein Dienst Aufwand verursacht, für welchen er keine besondere Vergütung zu beziehen befugt ist, ob langwierige Krankheiten oder andere Unglücksfälle ihm erhebliche Opfer auferlegen, und ob er bereits eine für seine Verhältnisse hohe Grundsteuer zu entrichten, oder zur Grundsteuer überhaupt nicht, oder doch nur verhältnißmäßig unbedeutend beizutragen hat.

Wegen aller dieser und ähnlicher besonderer Umstände darf jedoch der betreffende Steuerpflichtige nur um eine Stufe höher oder niedriger eingeschätzt werden, als es ohne Vorhandensein derselben hätte geschehen müssen.

§. 11.

Haben Steuerpflichtige, die im Fürstenthume wohnen, Einkünfte aus dem Auslande zu beziehen, so sind solche Einkünfte bei der Einschätzung dann außer Betracht zu lassen, wenn von den betreffenden Steuerpflichtigen nachgewiesen wird, daß diese Einkünfte im Auslande einer gleichen oder ähnlichen Besteuerung unterliegen.

§. 12.

Den Gemeindevorständen liegt ob, jährlich ein Verzeichniß der Steuerpflichtigen ihres Gemeindebezirks aufzunehmen und in die Classensteuer-Rolle des Orts einzutragen.

Digitized by Google

§. 13.

Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet für die richtige Angabe der Bewohner. Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage des Gemeindevorstandes im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person wird außer der Haftpflicht für die Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben bestraft.

§. 14.

Von dem Gemeindevorstande ist unter Zuziehung von Ortsdeputirten, deren Zahl nach der Größe der Gemeinde zwei, vier oder sechs betragen soll, bei jedem Steuerpflichtigen ein Gutachten über die Steuerstufe, in welche derselbe einzuschätzen ist, unter kurzer Bezeichnung der maßgebenden Umstände abzugeben, und in die Classensteuer-Rolle einzutragen.

§. 15.

Die im §. 14 erwähnten Ortsdeputirten sind von dem Gemeinderath aus seiner Mitte, und in Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, von der Gemeindeversammlung jedesmal für eine Finanzperiode zu wählen.

§. 16.

Die Gewählten können nur wegen Krankheit, Alter über 60 Jahre, nothwendiger Abwesenheit oder aus anderen gleichtriftigen Verhinderungsgründen, sowie dann ablehnen, wenn sie das fragliche Amt bereits vier Jahre hindurch versehen haben.

Eine Ablehnung ohne diese Gründe zieht eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern nach sich, welche bei nicht erfolgender Zahlung nach Maßgabe des Artikel 15 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln ist.

Ueber das Dasein und Gewicht von Ablehnungsgründen hat der Bezirksvorstand zu entscheiden.

§. 17.

Nach den in §§. 12, 14 bezeichneten Eintragungen sind die Classensteuerrollen von den Gemeindevorständen an die für jeden Verwaltungsbezirk zu bildende Einschätzungs-Comission einzusenden.

Diese Comission besteht aus dem Landrathe des Bezirks und vier Beisitzern.

Digitized by Google

§. 18.

Diese Beisitzer und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden jedesmal für eine Finanzperiode von der Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums aus einer dreifach größeren Zahl von Bezirksangehörigen gewählt, welche der Bezirksausschuß vorzuschlagen hat.

Die Befugniß der Gewählten zur Ablehnung oder Niederlegung, sowie die Bestrafung unerlaubter Ablehnungen oder Niederlegungen richtet sich nach den Bestimmungen des §. 16.

Ueber die Zulässigkeit von Ablehnungen und Niederlegungen hat die Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums zu entscheiden.

Die Verpflichtung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Landrath.

§. 19.

Die Einschätzungs-Comission hat die ihr von den Gemeindevorständen vorgelegten Classensteuer-Rollen sowohl hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Anlegung und Vollständigkeit, als auch insbesondere hinsichtlich der Gutachten über die Einschätzung der Steuerpflichtigen zu prüfen und über die letztere zu entscheiden.

Die Entscheidungen werden alsbald in die Classensteuer-Rollen eingetragen und zwar, falls sie von den Gutachten der Ortscommission abweichen, unter Beifügung der Gründe.

§. 20.

Dem Landrath steht in der Einschätzungs-Commission der Vorsitz und die Geschäftsleitung, sowie in solchen Fragen, welche nicht die Einschätzung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Steuerstufen unmittelbar betreffen, die entscheidende Stimme zu. Er kann deshalb solche Fragen in eiligen Fällen auch allein erledigen.

Bei den Einschätzungen selbst haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, und die Stimme des Landraths entscheidet nur bei Stimmengleichheit.

§. 21.

Nach Erledigung der im §. 19 erwähnten Geschäfte sind die Classensteuer-Rollen, von welchen vorher Abschriften für die Acten der Einschätzungs-Commission zu fertigen sind, der Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums vorzulegen.

Letztere, welcher überhaupt die obere Leitung und Ueberwachung der ganzen Veranlagung und Erhebung der Classensteuer zusteht, hat die Rollen zu prüfen, offenbare Schreib- und Rechnungsfehler alsbald zu berichtigen, und die Classen-

Digitized by Google

steuersumme der einzelnen Orte festzustellen. Die Entscheidungen über die Einschätzung selbst dürfen von ihr — abgesehen von den Fällen offenbarer Schreib- und Rechnungsfehler — nicht geändert, sondern etwaige Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Entscheidungen müssen der Einschätzungscommission zur Erledigung mitgetheilt werden.

§. 22.

Die festgestellten Classensteuer-Rollen giebt die Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums an die Einschätzungs-Commission zurück. Die Bezirkscassen erhalten von ihr Nachweisungen der in den einzelnen Orten aufkommenden Steuersummen.

§. 23.

Nach den festgestellten Classensteuer-Rollen werden die bei den Acten der Einschätzungs-Commission bleibenden Abschriften berichtigt. Sodann werden erstere an die betreffenden Gemeindevorstände abgegeben.

§. 24.

Den Gemeindevorständen liegt nunmehr ob:

1) die Classensteuer-Rolle acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen,
2) ein Heberegister zu fertigen und dem Ortssteuer-Einnehmer zuzustellen,
3) jedem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm an den Ortssteuer-Einnehmer zu zahlenden Classensteuer mittelst schriftlicher Ausfertigung bekannt zu machen.

§. 25.

Die Ortssteuer-Einnehmer haben die Individual-Einnahme nach den ihnen übergebenen Heberegistern zu besorgen, und die erhobenen Gelder vierteljährlich an die Bezirkscasse unter gleichzeitiger Ueberreichung eines speciellen Verzeichnisses der etwaigen Reste abzuliefern.

Letztere werden, soweit ihre Uneinbringbarkeit nicht genügend bescheinigt wird, durch die Bezirkscasse mittelst Execution eingetrieben.

§. 26.

Hinsichtlich der im Laufe des Jahres stattfindenden Veränderungen gelten folgende Vorschriften:

1) Personen, welche aus dem Auslande einziehen, oder aus einem andern Grunde — mit Ausnahme des unter Nr. 2 angegebenen Falles — clas-

Digitized by Google

sensteuerpflichtig werden, haben die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt ihrer Steuerpflichtigkeit folgenden Vierteljahre ab zu entrichten.

2) Wenn Steuerpflichtige mit Hinterlassung von Vermögen sterben, oder ihr Vermögen bei Lebzeiten abtreten, so ist ihre Classensteuer von den Erben resp. den neuen Inhabern ihres Vermögens bis zum Jahresschluß unverändert fortzuzahlen.

3) Wenn Steuerpflichtige ohne Hinterlassung von Vermögen sterben, auswandern, oder aus einem gesetzlichen Grunde von der Classensteuer frei werden, so sind die uneinbringbaren oder resp. die noch nicht verfallenen Steuerraten in Abgang zu bringen.

4) Erhöhungen und Verminderungen des Einkommens oder der Leistungsfähigkeit während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern in der Regel an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust bedeutender Einnahmen das veranschlagte Gesammt-Einkommen um mehr als den dritten Theil vermindert worden ist, darf eine verhältnißmäßige Herabsetzung der veranlagten Steuer gefordert werden.

5) Wenn ein Steuerpflichtiger aus einem inländischen Orte in einen andern umzieht, so hat er die zur Zeit seines Umzugs noch nicht verfallenen Steuerraten an seinem neuen Wohnsitze zu entrichten.

In den obigen Fällen haben die Gemeinde-Vorstände Ab- und Zugangslisten bei der Einschätzungs-Commission einzureichen.

§. 27.

Reclamationen gegen die Classensteuer-Veranlagung müssen binnen drei Monaten nach der in §. 24 unter 3. vorgeschriebenen Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage schriftlich bei der Einschätzungs-Commission angebracht werden. Letztere hat dieselben mit gutachtlichem Bericht der Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums zur Entscheidung vorzulegen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§. 28.

Die Gemeindevorstände und die nach §§. 14 und 15 zu wählenden Ortsdeputirten haben die ihnen bei der Classensteuer-Veranlagung obliegenden Geschäfte unentgeldlich zu besorgen.

Digitized by Google

Die Beisitzer der Einschätzungs-Commissionen erhalten Diäten und Reisekosten.

Die Formulare zu den Classensteuer-Rollen, Heberegistern und Ausfertigungen an die Steuerpflichtigen werden auf Staatskosten angeschafft.

Zu Bestreitung der nothwendigen Auslagen an Schreibegebühren, Botenlöhnen und dergl. werden den Gemeinden angemessene Bauschsummen bewilligt, welche die Finanzabtheilung festzusetzen hat.

Die Ortssteuer-Einnehmer erhalten aus der Staatscasse ein Zählgeld, welches jedoch nur von den baar abgelieferten Summen berechnet werden darf.

§. 29.

Die näheren Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Classensteuer bleiben einer Ausführungs-Verordnung vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 2. Januar 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 2.

Provisorisches Gesetz, die Aufnahme der Lehrer in die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen herrschaftlicher Diener betr. — Vom 3. Januar 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns, in Rücksicht auf die, den öffentlichen Lehrern aus §. 16 des Gesetzes vom 21. März 1850 zustehenden Ansprüche auf Unterstützung ihrer Hinterbliebenen aus Staatsmitteln, und in Erwägung, daß die Umstände nicht gestatten, die in §. 18 dieses Gesetzes vorgesehene definitive Regulirung des Rechtsverhältnisses der durch Gesetz vom 15. März 1841 gegründeten Anstalt in der nächsten Zeit eintreten zu lassen, bewogen gefunden, hiermit unter im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags und resp. auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August v. J., die Aenderung der Verfassung betreffend, über den Beitritt der Lehrer zur Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen Fürstlicher Diener zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle an öffentlichen Schulen definitiv angestellten oder als solche seit dem 1. Juli 1850 pensionirten Lehrer treten, sofern sie nicht bereits auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1841 Mitglieder der durch dasselbe begründeten Pensions-Anstalt waren, mit dem 1. Januar 1853 unter diejenigen Diener, deren Frauen und Kinder nach ihrem Absterben zu Folge der Bestimmungen des angezogenen Gesetzes eine Pension aus der durch dasselbe begründeten Pensionsanstalt zu beziehen haben.

§. 2.

Behufs angemessener Classificirung der in die Pensionsanstalt eintretenden Lehrer wird mit dem 1. Januar 1853 zu den, im §. 2 des Gesetzes vom 15. März 1841 aufgeführten, noch eine neue Classe gebildet.

Digitized by Google

Dieselbe folgt als künftige fünfte Classe nach der vierten Classe, während die jetzige fünfte Classe, ohne Aenderung der Rechte und Pflichten der in sie eingestellten Diener, als künftige sechste Classe fortbesteht.

§. 3.

Die der neu zu bildenden fünften Classe angehörigen Mitglieder haben als Beitrag (§. 26 des Gesetzes vom 15. März 1841)

Ein Procent

von ihrem Diensteinkommen, bezüglich ein Minimum (§. 27, 28 des ang. Ges.) von

Zwei Thalern

zur Casse der Pensionsanstalt jährlich zu entrichten.

Die Pension ihrer Hinterbliebenen wird auf

Vierzig Thaler

festgesetzt.

§. 4.

Die an den Landes-Schulanstalten angestellten Lehrer treten in die dritte Classe der Pensionsanstalt ein, in die vierte Classe derselben werden die Lehrer an den Volksschulen in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen eingestellt, und der neu zu bildenden fünften Classe werden die, an den Volksschulen der übrigen Ortschaften angestellten Lehrer zugetheilt.

§. 5.

Die Wittwen und Waisen derjenigen definitiv angestellten Lehrer, welche nach dem 1. Juli 1850 verstorben sind, treten mit dem 1. Januar 1853 in den Genuß derjenigen Pensionen ein, welche mit den Classen verbunden sind, denen die Verstorbenen nach §. 4 zugetheilt werden würden, wenn sie noch lebten. Sie sind jedoch, unter der Voraussetzung, daß sie so lange pensionsberechtigt bleiben, verbunden, den Minimalsatz des Beitrags der bezüglichen Classen fünf Jahre lang zur Casse der Pensionsanstalt zu zahlen.

§. 6.

Der Fonds der für die Lehrer der Unterherrschaft bestehenden Wittwen- und Waisencasse, die mit dem 1. Januar 1853 aufhört, wird mit diesem Tage dem Fonds der Staatsdiener-Pensions-Anstalt einverleibt. Mit demselben Tage treten die oberherrschaftlichen Lehrer aus der Gemeinschaft, in welcher sie bisher mit den dortigen Geistlichen bezüglich der Wittwen- und Waisencasse gestanden haben.

Der Fonds der letztern ist mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten, zwischen den Geistlichen und Lehrern zu

Digitized by Google

theilen, und der hierbei den letzteren zukommende Antheil fließt zur Casse der Staatsdiener-Pensions-Anstalt.

§. 7.

Die vor dem 1. Juli 1850 statutenmäßig entstandenen Verbindlichkeiten dieser Cassen gegen Wittwen und Waisen von Lehrern gehen in ihrem ganzen Umfange mit dem 1. Januar 1853 auf die Staatsdiener-Pensionsanstalt über und sind von dieser bis zu ihrem nach Vorschrift der Statuten jener Cassen eintretenden Erlöschen zu erfüllen.

Die nach dem 1. Juli 1850 gegen Hinterbliebene definitiv angestellter Lehrer entstandenen Verbindlichkeiten jener Cassen kommen mit dem 1. Januar 1853 in Wegfall.

§. 8.

Die aus dem gegenwärtigen Gesetze erwachsenden Rechte der im §. 1 genannten Lehrer und deren Hinterbliebenen haben nur insolange Geltung, als sie nicht durch die definitive Festsetzung des Rechtsverhältnisses der Staatsdiener-Pensions-Anstalt eine Aenderung erfahren. Diese Festsetzung wird dergestalt ausdrücklich vorbehalten, daß sich derselben die im §. 1 genannten Lehrer und bezüglich deren Hinterbliebenen unbedingt und ohne Anspruch auf Entschädigung zu unterwerfen haben, auch wenn sie eine Beschränkung ihrer durch gegenwärtiges Gesetz begründeten Rechte mit sich führen sollte.

§. 9.

Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, sind die Rechte und Pflichten der im §. 1 genannten Lehrer und ihrer Hinterbliebenen überall lediglich nach dem Gesetze vom 15. März 1841 zu beurtheilen.

§. 10.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, am 3. Januar 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 3.

Gesetz, betreffend die Grundsteuer von den contributionsfreien Grundstücken. — Vom 5. Januar 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des vom Landtage hierzu ermächtigten Landtagsausschusses wie folgt:

§. 1.

Das provisorische Gesetz vom 10. März 1851 über die Grundsteuer von den contributionsfreien Grundstücken nebst der Ausführungsverordnung vom 11. dess. Monats werden vom 1. Januar 1853 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab bis zur Vollendung der auf der Grundlage der Landesvermessung und Landesabschätzung anzufertigenden Grundsteuercataster hat die Veranlagung der von den contributionsfreien Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erfolgen, und es werden die §§. 12 bis 15 des Steuergesetzes vom 24. April 1850 in Bezug auf diese provisorische Veranlagung für den angegebenen Zeitraum suspendirt.

§. 2.

Die Belegung der contributionsfreien Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer, sowie der contributionsfreien Grundstücke der Kirchen mit einer Grundsteuer, bleibt so lange ausgesetzt, bis die Regulirung derselben durch ein besonderes Gesetz erfolgt sein wird.

Ausgegeben mit Nr. 3 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 3 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Der Reinertrag der übrigen nach den §§. 9 bis 11 des citirten Steuergesetzes mit einer besonderen Grundsteuer zu belegenden Grundstücke wird vorbehältlich der im §. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmten Ausnahme nach dem Kaufwerthe derselben bestimmt.

§. 4.

Der Kaufwerth ist da, wo nicht das §. 5 vorgeschriebene Ermittelungsverfahren eintritt, nach folgenden Bestimmungen abzuschätzen:

1) der Abschätzung ist jedes einzelne Grundstück besonders zu unterwerfen. Bei Ritter- und Freigütern sind jedoch nicht die einzelnen Bestandtheile als besondere Schätzungsobjecte, sondern es ist das Gut, als Ganzes, und zwar mit allen seinen Pertinenzgrundstücken, namentlich auch etwa dazu gehörigen Waldungen, und zwar gleichviel, ob die Pertinenzgrundstücke in der Flur des Hauptgutes oder in einer anderen inländischen Flur liegen, nach Ausscheidung etwaiger contribuabeler Bestandtheile und der nicht im Inlande gelegenen Pertinenzgrundstücke abzuschätzen.

   Auf die im Inlande gelegenen Pertinenzgrundstücke von solchen Ritter- und Freigütern, welche ihren Hauptbestandtheilen nach im Auslande liegen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Solche Pertinenzgrundstücke kommen vielmehr nur als einzelne der Abschätzung besonders zu unterwerfende Steuerobjecte in Betracht.

   Ebenso sind ferner auch Gebäude mit Zubehörungen an Hofraum, Wirthschafts- und Nebengebäulichkeiten bei der Abschätzung als ein Ganzes zu betrachten.

2) Die Abschätzung ist bei jedem betreffenden Grundstücke nach den ortsüblichen Kaufpreisen für Grundstücke derselben Gattung und Qualität, und sofern dieser Maßstab fehlt, nach dem muthmaßlichen mittleren Kaufpreise zu bewirken.

3) Gerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Beachtung, wie Reallasten und Servituten, die auf demselben haften.

§. 5.

Sind Ritter- und Freigüter in den letzten 20 Jahren vor Publication dieses Gesetzes ganz oder zu einem aliquoten Theile verkauft worden, so bedarf es der im vorigen Paragraph vorgeschriebenen Abschätzung nicht.

Bei denselben werden, wenn der letzte Verkauf ein partieller war, zu dem lediglich nach dem Kaufpreise des aliquoten Theiles zu berechnenden Kaufpreise

Digitized by Google

für das ganze Gut, oder wenn die letzte Veräußerung ein Verkauf des ganzen Guts war, zu dem Kaufpreise dieses letzten Verkaufs hinzugerechnet:

1) der Werth aller die Stelle des baaren Kaufgeldes vertretenden anderen Leistungen nach Schätzung;

2) der Werth der zur Zeit der Veräußerung dem Gute zur Last gelegenen Reallasten und Servituten, jedoch ausschließlich aller Mast-, Streu- und Leseholz-Berechtigungen, welche auf den zu dem Gute etwa gehörigen Waldungen als Lasten derselben geruht haben, zu den aus den Ablösungsverträgen erhellenden Preisen, oder in Ermangelung dieser Grundlagen nach Schätzung und

3) der Werth aller nach dem Verkaufe hinzuerworbenen inländischen Grundstücke nach den Kaufpreisen, oder wo Kaufdocumente nicht vorhanden sind, nach Schätzung.

Von der hieraus sich ergebenden Summe sind abzuziehen:

a) der Werth der Gerechtigkeiten, welche zur Zeit des Verkaufs mit dem Gute verbunden waren, bei veräußerten oder abgelösten nach den Veräußerungs- oder Ablösungspreisen, wenn diese aus Urkunden zu ersehen sind, sonst nach Schätzung;

b) der Werth aller nach dem Verkaufe davon abgetrennten inländischen Grundstücke und der Werth der zur Zeit des Verkaufes mit dem Gute verbundenen Pertinenzstücke, welche nicht im Inlande liegen, nach den aus Urkunden zu ersehenden Kaufpreisen oder, wo solche Urkunden fehlen, nach Schätzung und

c) der Werth contribuabeler Bestandtheile des Gutes, welcher, wenn sich die Grundstücke selbst nicht mehr ermitteln lassen, zu dem 420-fachen Betrage der jetzt von denselben zu entrichtenden Contribution nebst Contributionszuschlage anzunehmen, außerdem aber abzuschätzen ist.

Der hiernach verbleibende Rest bildet den Kaufwerth des Gutes, nach welchem der Reinertrag zu berechnen ist.

§. 6.

Von den nach den §§. 4 und 5 ermittelten Kaufwerthen bilden

1) bei den zu einem Ritter- oder Freigute des Inlandes nicht gehörigen Häusern, Hausgärten, Lustgärten und Teichen drei Procent,

Digitized by Google

2) bei allen anderen Grundstücken
vier Procent,
den steuerbaren Reinertrag.

§. 7.

Die Waldungen, welche nicht Pertinentien eines inländischen Ritter- oder Freigutes sind, werden mit alleiniger Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Bodens nach Preußischen Morgen in fünf Classen eingeschätzt und zwar dergestalt, daß die Einschätzung in die entsprechenden Classen für jede einzelne Waldung erfolgt, und, wenn der Grund und Boden einer Waldung in verschiedene Classen gehört, für die ganze betreffende Waldung eine dem Größenverhältnisse der verschiedenen Classen entsprechende Durchschnittsclasse angenommen wird.

§. 8.

Die Kennzeichen dieser Classen sind:
Ertragsfähigkeit der 1. Classe über 40 Cf. Holzmasse pr. 1 Preuß. Morgen jährlicher Zuwachs.
" " 2. Classe über 30 Cf. Holzmasse pr. 1 Preuß. Morgen jährlicher Zuwachs.
" " 3. Classe über 20 Cf. Holzmasse pr. 1 Preuß. Morgen jährlicher Zuwachs.
" " 4. Classe über 10 Cf. Holzmasse pr. 1 Preuß. Morgen jährlicher Zuwachs.
" " 5. Classe von 10 und unter 10 Cf. Holzmasse.

§. 9.

Zum Zwecke dieser Einschätzung sind Vermessungen der Waldungen nicht erforderlich.

Sofern nicht aus Acten, Vermessungsregistern, Flurbüchern und anderen Urkunden wenigstens für annähernd richtig zu haltende Angaben über den Flächengehalt zu entnehmen sind, ist derselbe durch Schätzung zu ermitteln. Wo der Flächengehalt in Ackern ausgedrückt ist, deren Gehalt ungewiß ist, ist behufs der Reduction der Acker auf Preußische Morgen, 1 Acker = $\frac{2}{3}$ Preuß. Morgen anzunehmen.

§. 10.

Der Reinertrag wird von den im §. 8 aufgeführten 5 Classen in der

Digitized by Google

1.	Cl.	pro	Preuß.	Morgen	zu	2	Thlr.	—	Sgr.
2.	"	"	"	"	"	1	"	15	"
3.	"	"	"	"	"	1	"	—	"
4.	"	"	"	"	"	—	"	20	"
5.	"	"	"	"	"	—	"	10	"

berechnet.

§. 11.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag bildet so lange, als nicht auf der Grundlage der Landesvermessung und Landesabschätzung eine anderweite Regulirung desselben erfolgt, das unveränderliche Steuercapital der Grundstücke, welche der im §. 9 des Steuergesetzes vom 24. April 1850 vorgeschriebenen besondern Grundsteuer unterliegen.

§. 12.

Der Ort, zu dessen Gemeindebezirke die, der besondern Grundsteuer unterworfenen Grundstücke gehören, ist der Versteuerungsort derselben, insofern es nicht contributionsfreie Pertinenzgrundstücke von inländischen in einem anderen Gemeindebezirke liegenden Ritter- und Freigütern sind. Solche Pertinenzgrundstücke kommen an dem Orte der Versteuerung des Hauptgutes mit zur Versteuerung. Gehören die Grundstücke zu keinem Gemeindebezirke, so hat das Ministerium den Versteuerungsort zu bestimmen, insofern dieses nicht bereits nach den früheren Gesetzen geschehen ist.

§. 13.

Sämmtliche vorhandene contributionsfreie und solche Grundstücke, welche nach §. 11 des Steuergesetzes vom 24. April 1850 der Grundsteuer unterworfen sind, jedoch ausschließlich der steuerfreien (§. 10 das.) und der nach §. 2 dieses Gesetzes vorläufig ausgenommenen, sind gesondert für jeden Versteuerungsort nach folgenden Vorschriften zu verzeichnen. Die steuerpflichtigen Personen sind unter fortlaufenden Nummern nach ihrem Vor- und Zunamen in alphabetischer Reihenfolge der Zunamen anzugeben. Besitzen mehrere von verschiedenen Zunamen dasselbe Grundstück gemeinschaftlich, so sind sie ohne Rücksicht auf die alphabetische Ordnung zusammenzustellen, jedoch so, daß der erstgenannte in die alphabetische Ordnung zu stehen kommt. Neben der Benennung der Steuerpflichtigen sind die von denselben zu versteuernden Grundstücke und zwar insoweit einzeln, als sie nach den §§. 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes verschiedene Objecte der Reinertragsermittelung bilden, aufzuführen.

Digitized by Google

Gattung der Grundstücke, Culturart, bekannte Flächengröße und Lage sind genau anzugeben. Ritter- und Freigüter sind jedoch nur mit ihrer ortsüblichen Benennung und mit summarischer Angabe ihrer Bestandtheile aufzuführen, z. B. das Rittergut N. N. mit den Gebäuden, 400 Acker Artland, 60 Acker Wiesen, 10 Acker Gärten, 200 Morgen Wald.

§. 14.

Die Bezirkscassen haben diese Verzeichnisse auf Grund der vorjährigen Grundsteuercataster und ihrer Acten aufzunehmen und dieselben an die nach §. 15 zu errichtenden Taxationscommissionen, welchen die Prüfung, Berichtigung und Vervollständigung zu überlassen ist, abzugeben.

Die Bezirkscassen bedienen sich hierzu der nach dem Schema A. einzurichtenden Formulare zu Schätzungstabellen.

§. 15.

In jedem Bezirke wird eine Taxations-Commission errichtet, welche hinsichtlich der von der Bezirkscasse nach §. 14 zu verzeichnenden Grundstücke die nach §. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 erforderlichen Kaufwerthsermittelungen und Schätzungen vorzunehmen hat und bis zur Beendigung derselben fungirt.

§. 16.

Diese Taxationscommission wird durch den Landrath des Bezirkes, als Vorsitzenden derselben und fünf Beisitzer gebildet, und ist dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, untergeordnet.

§. 17.

Von den Beisitzern wählt das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung:
zwei aus der Classe der Landwirthe, und einen aus den Fürstl. Forstbeamten.

Die ersteren beiden fungiren bei allen Geschäften der Commission im ganzen Bezirke, der letztere nur bei Geschäften, welche Forstgrundstücke betreffen.

§. 18.

Die übrigen beiden Beisitzer sind der Bürgermeister (erste) des Orts, in dessen Bezirke die Geschäfte vorzunehmen sind, und ein von dem Gemeinderathe, oder, wo ein solcher nicht besteht, von der Gemeindeversammlung zu wählender Grundbesitzer daselbst. Diese nehmen keinen Theil an Geschäften der Commission in anderen Orten.

Digitized by Google

§. 19.

Für jedes Mitglied der Commission außer dem Landrathe und Bürgermeister, für welche in Behinderungsfällen ihre gesetzlichen Stellvertreter einzutreten haben, wird zugleich ein gleich qualificirter Stellvertreter gewählt.

§. 20.

Ausgeschlossen von dem Beisitzer- und Stellvertreteramte sind Personen, welche nach Art. 23, Nr. 3, 4, 5 und 6 der Strafprozeßordnung das Geschwornenamt zu bekleiden unfähig sind.

§. 21.

Das Beisitzer- und Stellvertreteramt kann nur wegen Krankheit, Alter über 60 Jahre oder aus anderen gleich triftigen Verhinderungsgründen abgelehnt oder niedergelegt werden.

Beisitzer und Stellvertreter, welche sich ohne diese Gründe der Verrichtung ihrer Functionen entziehen, verfallen in eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, welche bei nicht erfolgender Zahlung nach Maßgabe des Art. 15 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln ist.

§. 22.

Die von den Gemeinderäthen resp. Gemeindeversammlungen vorzunehmenden Wahlen werden durch den Bürgermeister des betreffenden Ortes nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 78 bis 83 der Gemeindeordnung geleitet. Die Bezirksvorstände haben zu prüfen, ob das Wahlverfahren gesetzmäßig stattgefunden hat und die Gewählten gesetzlich qualificirt sind. Die gesetzmäßig befundenen Wahlen sind von denselben für gültig zu erklären.

Beschwerden gegen diese Wahlen müssen binnen drei Tagen nach dem Wahltermine bei Verlust des Beschwerderechtes bei dem Bezirksvorstande angebracht werden, welcher endgültig darüber entscheidet.

§. 23.

Ueber Ablehnungen und Niederlegungen von Wahlen entscheidet endgültig das Fürstl. Ministerium, Finanzabtheilung, wenn von demselben die Wahl getroffen worden ist, der Bezirksvorstand, wenn die Gemeinderäthe resp. die Gemeindeversammlungen gewählt haben.

Ablehnungserklärungen und Niederlegungen müssen erstere binnen acht Tagen nach erhaltener Kenntniß von der Wahl, letztere binnen acht Tagen nach erhaltener Kenntniß von dem Vorhandensein des Niederlegungsgrundes bei dem betreffenden Bezirksvorstande angebracht werden.

Digitized by Google

§. 24.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden von dem Landrathe nach folgender Formel eidlich verpflichtet:

Ich schwöre hiermit, daß ich alle mit dem Amte eines Beisitzers bei der Taxations-Commission für den ..... Bezirk verbundenen Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen besorgen und namentlich über den Werth der abzuschätzenden Grundstücke mein Gutachten unpartheiisch und gewissenhaft abgeben will. So wahr mir Gott helfe!

§. 25.

Die Beisitzer und Stellvertreter erhalten Diäten und bei weiteren Entfernungen von ihren Wohnorten Transportkostenvergütung. Das Nähere hierüber hat das Ministerium im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 26.

Die Gerichte und anderen Behörden sind verbunden, den Taxationscommissionen Contracts- und Consensbücher, Urkunden und Acten ꝛc., welche zu ihren Geschäften zu benutzen sind, auf Verlangen mitzutheilen. Namentlich sind auch die Gemeindebehörden zur Vorlegung der Flurbücher und Gemeinderechnungen verpflichtet. Die betheiligten Grundbesitzer haben der Commission auf Verlangen ihre Erwerbsdocumente vorzulegen und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Die Commissionen sind in den Fällen, in welchen sie es für nöthig halten sollten, berechtigt, Besichtigungen und Untersuchungen der Grundstücke vorzunehmen.

§. 27.

Dem Landrathe steht als Vorsitzendem der Taxationscommission die Geschäftsleitung zu. Demselben liegt ferner insbesondere ob, vor Beginn der Abschätzungen die Grundstücksverzeichnisse der Bezirkscasse zu prüfen, zu berichtigen und zu vervollständigen, für Herbeischaffung der Materialien zur Geschäftsausführung der Commission im Orte der betreffenden Grundstücke, namentlich der Nachweisungen über die Flächengrößen der Waldungen und über die Grundlagen der Kaufwerthsermittelungen bei Ritter- und Freigütern (§§. 3, 4, 5) zu sorgen und die Gerichtsacten und Urkunden, welche die Commission zu ihren Abschätzungen bedarf, nach vorheriger Avocation an die Orte der Abschätzungen mitzunehmen.

§. 28.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit der Commissionsmitglieder entscheidet bei Schätzungen nach Geldwerth und Flächengehalt der Durchschnitt der arbi-

Digitized by Google

trirten Sätze, außerdem einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 29.

Die Abschätzungen werden in den Orten, wo die betreffenden Grundstücke gelegen sind, vorgenommen.

§. 30.

Wenn zur Kenntniß der Taxationscommissionen kommt, daß außer den in den Verzeichnissen der Bezirkscassen stehenden Grundstücken noch andere der Grundsteuer unterworfene Grundstücke vorhanden sind, so sind diese in die betreffenden Verzeichnisse nachzutragen und der Ermittelung des Kaufwerths resp. der Abschätzung zu unterwerfen.

§. 31.

Die Resultate ihrer Kaufwerthsermittelungen und Einschätzungen haben die Taxationscommissionen in die hinsichtlich der Beschreibung der Grundstücke und Angabe der Besitzer nach §§. 14 und 27 bereits ausgefüllten Formulare zu den Schätzungstabellen einzutragen. In denselben ist auch gleichzeitig von den Commissionen der Procentsatz zur Reinertragsermittelung (§. 6) bei jedem Grundstücke unter der hierzu bestimmten Rubrik zu bemerken.

§. 32.

Ueber jede Kaufwerthsermittelung eines Ritterguts oder Freiguts, sowie über jede Einschätzung von nicht zu einem solchen gehörigen Waldungen ist der Schätzungstabelle von der Commission eine Nachweisung beizufügen, welche bei Waldungen die Grundlagen der angenommenen Flächengrößen, namentlich, ob und inwieweit sie auf Schätzung beruhen, angiebt, bei Ritter- und Freigütern, welche in den letzten 20 Jahren verkauft worden sind, die im §. 4 vorgeschriebene Ermittelungsprocedur mit ihren Kaufpreisangaben und Werthssätzen nebst den Gegenständen und Grundlagen der letzteren speciell darstellt, bei anderen Ritter- oder Freigütern aber die Bestandtheile derselben, welche zum Zweck der Kaufwerthsermittelung nach §. 3 N. 1. 3 auszuscheiden gewesen sind, aufführt. Anstatt Beifügung besonderer Nachweisungen, können die Angaben auch in die Tabelle selbst unter die Spalte für Bemerkungen eingetragen werden, wenn sie daselbst Platz finden.

§. 33.

Die Taxationscommission hat, sobald die Schätzung in dem betreffenden Orte beendigt ist, entweder durch das Regierungs- und Intelligenzblatt des betreffenden Landestheils, oder durch Anschläge im Orte bekannt zu machen, daß die

Digitized by Google

Schätzungstabelle 14 Tage lang im Locale des Bezirksvorstandes zur Einsicht der Betheiligten bereit liege, und daß die gesetzlich zulässigen Reclamationen gegen dieselbe bei deren Verluste bis zu einem von der Commission anzusetzenden Endtermine, welcher 14 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist enthalten muß, bei der Commission schriftlich anzubringen seien.

§. 34.

Reclamationen finden Statt:

1) gegen die Steuerpflicht überhaupt und wegen gesetzwidrigen Verfahrens der Taxationscommission und
2) gegen die Höhe des abgeschätzten Kaufwerths resp. der angenommenen Waldclassen und Flächen.

Ueber die sub 1 erwähnten Reclamationen entscheidet endgültig das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, an welches nach Eingang der Reclamation die Schätzungstabelle nebst den Acten von der Commission mit Bericht einzusenden ist, und welches seine Entscheidung durch die Taxationscommission den Reclamanten eröffnen läßt.

Die unter 2 gedachten Reclamationen unterliegen keiner Entscheidung einer zweiten Instanz, sondern gelten nur als Gegenvorstellungen, über welche von der Taxationscommission selbst zu beschließen ist. Zu diesem Zwecke wird von dem Landrathe eine Sitzung der Commission angesetzt, in welcher dieselbe darüber entscheidet, ob wegen der vorgestellten Umstände eine Herabsetzung der Schätzungssumme resp. der Waldclasse oder des Flächenbetrags erfolgen solle. Diese von der Commission dem Reclamanten zu eröffnende Entscheidung ist endgültig.

§. 35.

Nach Ablauf der in §. 33 bestimmten Reclamationsfrist sind keinerlei Einwendungen der Steuerpflichtigen außer gegen Rechnungs- und Schreibfehler, welche zu jeder Zeit zu berichtigen sind, mehr zulässig, und es findet zu diesem Zwecke auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

§. 36.

Sind einzelne Schätzungen von der Commission nachzuholen, so hat der Landrath nach Befinden der Umstände zu bestimmen, ob eine Zusammenkunft der Mitglieder der Commission am Versteuerungsorte oder mit Abweichung von der Regel des §. 29 am Hauptorte des Bezirkes Statt finden soll. In solchen einzelnen Fällen werden die Kaufwerthsermittelungen und Einschätzungen den Betheiligten anstatt der Auslegung speciell bekannt gemacht, und, sofern dieselben

Digitized by Google

nicht endgültige Entscheidungen sind, läuft alsdann die 14tägige Reclamationsfrist (§. 33) vom Tage der erfolgten Insinuation ab.

§. 37.

Die Taxationscommissionen geben die Schätzungstabellen nebst ihren Acten an die Bezirkscassen ab, welche auf Grund derselben für jeden Versteuerungsort besonders das Grundsteuercataster anfertigen.

§. 38.

Diese Abgabe erfolgt, wenn keine Reclamationen eingewendet sind, sofort nach Ablauf der Reclamationsfrist, wenn dagegen Reclamationen angebracht sind, sofort nach Eröffnung der darüber ertheilten Entscheidungen.

Wenn durch die von dem Ministerium, Finanzabtheilung, ertheilten Entscheidungen eine nochmalige Abschätzung der Commission angeordnet wird, so wird gleichwohl zur Abgabe und Catasteranfertigung geschritten.

In solchen Fällen hat sich die Bezirkscasse bei der Anfertigung des Catasters vorläufig nach der ersten Schätzung zu richten, die Reclamanten aber haben die nach der ersten Abschätzung vorläufig berechnete Grundsteuer jedoch unbeschadet ihres eventuellen Rückforderungsrechts einstweilen zu entrichten.

§. 39.

Das Grundsteuercataster ist für jeden Versteuerungsort in dreifachen Exemplaren nach dem unter B. beigefügten Schema in der Art aufzustellen, daß auf jede durch die Rubriken eingenommene Doppelseite nur zwei Grundstücke, das eine unmittelbar unter die Scheidelinie der Rubriken und das andere in die Mitte des unter der Scheidelinie bleibenden Raumes zu stehen kommen, und daß die Eintragung der Grundstücke unter folgenden Ueberschriften und in der dadurch bestimmten Ordnung und Reihenfolge vorgenommen wird:

a. Ritter- und Freigüter,
b. Häuser,
c. Artland,
d. Wiesen,
e. Gärten,
f. Waldungen,
g. Weiden und unangebaute Stücke,
h. Teiche.

§. 40.

Die Cataster werden zur Prüfung und Feststellung an das Fürstl. Ministerium, Finanzabtheilung, eingesendet.

Digitized by Google

Von den festgestellten Catastern wird je ein Exemplar bei den Acten dieser Behörde zurückbehalten, ein Exemplar an die Bezirkscasse und das dritte Exemplar an den Gemeindevorstand zu seinem und des Ortssteuereinnehmers Gebrauche abgegeben.

§. 41.

Nach Feststellung der Cataster werden die Taxationscommissionen aufgelöst.

§. 42.

Die Gemeindevorstände sind bei Ordnungsstrafe verpflichtet, den Bezirkscassen Anzeige zu machen, sobald in ihren Gemeindebezirken Grundstücke entstehen, welche mit der Grundsteuer zu belegen sind, oder wenn grundsteuerfreie Grundstücke grundsteuerpflichtig werden (§. 10 des Steuergesetzes vom 24. April 1850).

§. 43.

Nach Auflösung der Taxationscommissionen haben die Bezirkscassen in Beziehung auf solche Grundstücke, sowie auf etwaige bei der allgemeinen Feststellung übersehene grundsteuerpflichtige Grundstücke die ihnen und den Abschätzungscommissionen nach den §§. 13 und 14 obliegenden Functionen insoweit zu verrichten, als sie nicht in Schätzungen bestehen.

Ueber Gegenstände der Schätzung hat die Bezirkscasse zunächst das Gutachten des Gemeindevorstandes des Versteuerungsortes einzuholen. Bei diesem Gutachten behält es sein Bewenden, wenn der Steuerpflichtige sich demselben unterwirft und dem Ministerium, Finanzabtheilung, dagegen keine Bedenken beigehen.

Werden Bedenken erhoben oder unterwirft sich der Steuerpflichtige binnen der demselben von der Bezirkscasse hierzu zu setzenden Frist nicht, so hat die Bezirkscasse auf förmliche Abschätzung bei dem Bezirksvorstande anzutragen und dieser hat die Abschätzung nach Maßgabe der

§§. 34—42 des Gesetzes vom 22. April 1850 über das Verfahren in Ablösungssachen

vornehmen zu lassen.

Die Kosten der Abschätzung trägt der Steuerpflichtige, wenn er sich dem Gutachten des Gemeindevorstandes nicht unterworfen hat, und die endgültige Entscheidung zu seinem Nachtheile ausgefallen ist, oder wenn in Folge einer unzeitigen Unterwerfung desselben das schon begonnene Abschätzungsverfahren eingestellt wird.

§. 44.

Besitzveränderungen haben die Gemeindevorstände in dem ihnen übergebenen

Digitized by Google

Catasterexemplare dergestalt nachzutragen, daß der Name des bisherigen Besitzers unter der Rubrik „Besitzer" durchstrichen und der Name des Nachfolgers mit dem Datum der gerichtlichen Zuschreibung daselbst eingetragen wird. Dieselben haben ihre Exemplare des Catasters den Bezirkscassen zur gleichmäßigen Eintragung der Besitzveränderungen nach jedem Jahresschlusse mitzutheilen.

Bei Ab- und Zugängen sind die Cataster nach den Anweisungen des Ministeriums, Finanzabtheilung, zu berichtigen resp. zu vervollständigen.

§. 45.

Die Gerichte haben künftig bei Dismembrationen und Veräußerungen hinsichtlich der Grundsteuer dieselben Obliegenheiten zu erfüllen, welche sie hinsichtlich anderer Grundlasten zu beobachten haben, und den Bezirkscassen Anzeige von Veräußerungen zu machen, in Folge welcher gesetzlich grundsteuerfreie Grundstücke grundsteuerpflichtig werden.

§. 46.

Die Grundsteuer von den contributionsfreien Grundstücken beträgt für die noch übrigen Jahre der laufenden Finanzperiode fünf Procent des Reinertrags.

Sondershausen, den 5. Januar 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

A.

Schätzungstabelle

für den Versteuerungsort

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Steuerpflichtigen.	A. Beschreibung der Grundstücke.

Kaufwerth.	Procentsatz zur Reinertragsermittlung.	Waldclasse.	Bemerkungen.

. . . . . den . . . . . .

Die Taxationscommission für den . . . . . Bezirk.

Digitized by Google

B.

Cataſter

der contributionsfreien Grundſtücke

für den Verſteuerungsort

den 18

Fürſtliche Bezirkscaſſe.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Beschreibung des Grundstücks.	Kaufwerth.	Procentsatz für die Reinertragsberechnung	Waldclasse.	Steuerbarer Reinertrag	Procent der Steuer.

Grundsteuer für ein Jahr.			Besitzer.	Bemerkungen.
℔	ß	₰		

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 4.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Klassensteuer betr. — Vom 17. Januar 1853.

Zur Ausführung des Gesetzes über Einführung der Klassensteuer vom 2. Januar d. J. verordnen wir mit höchster Genehmigung Serenissimi, wie folgt:

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt stets im December des nächstvorhergehenden und im Januar, Februar und März des betreffenden Jahres; für das Jahr 1853 sofort nach Publication dieser Verordnung innerhalb der ersten drei Monate.

§. 2.

Die Aufnahme der Steuerpflichtigen in jedem Gemeindebezirke (§. 12 des Gesetzes) bildet die Grundlage der Veranlagung.

Der Gemeindevorstand bewirkt dieselbe, indem er die Kolumnen 1. 2. 3. 4. und 5. der Klassensteuerrolle (vgl. Formular A.) ausfüllt. Hierbei hat derselbe alle Einwohner der Gemeinde zu berücksichtigen, soweit dieselben der Klassensteuer unterliegen.

Bei den außerhalb des Landes domicilirenden steuerpflichtigen Staatsangehörigen, sowie bei den steuerpflichtigen Ausländern (§. 4. 5. des Ges.) ist in der Kolumne 4. zugleich der Wohnort einzuzeichnen.

§. 3.

Sogleich bei Beginn des Veranlagungsgeschäfts sind die Mitglieder der Ortskommission (§. 14 des Gesetzes) und zwar

in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern 2 Deputirte,
" " " " 3000 " 4 "
" " über 3000 " 6 "

zu wählen.

Ausgegeben mit Nr. 4 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 4 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Zur Gültigkeit der auf einfacher Stimmenmehrheit basirten Wahl ist erforderlich, daß der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung in beschlußfähiger Zahl gewählt hat und daß die von Gemeindeversammlungen Gewählten zu den stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde zählen.

§. 4.

Die aus dem Bürgermeister, resp. ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter und den nach §. 3 gewählten Deputirten bestehende Ortskommission füllt die von dem Gemeindevorstande mit dem Atteste der Vollständigkeit ihr vorzulegende Klassensteuerrolle in den Columnen 6. 7. 8. nach ihren durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhobenen Ansichten aus. Dabei hat sie den von ihr bei jedem Steuerpflichtigen vorgeschlagenen Steuersatz durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse selbst unter 6 zu begründen. Einer speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es jedoch nicht; vielmehr genügt in der Regel die Angabe des muthmaßlichen Betrags des Gesammteinkommens des Steuerpflichtigen nach den für die Einschätzung maßgebenden Grenzen, z. B. über 500 Thlr. bis 600 Thlr., wozu bei Grundeigenthümern noch eine kurze Angabe des Umfangs ihrer Besitzungen kommen muß.

Außerdem sind da, wo nach §. 10 des Gesetzes noch andere Umstände, als das Gesammt-Einkommen, bei der Einschätzung maßgebend sind, diese bei dem betreffenden Steuerpflichtigen genau zu bezeichnen.

Bei der Erörterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 5—8) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 5.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenschaften, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten als Einkommen zu berechnen. Nicht verpachtete Besitzungen sind nach dem muthmaßlichen Reinertrage abzuschätzen, welchen sie bei der stattfindenden Bewirthschaftung nach Abrechnung der Productionskosten liefern können.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen.

Digitized by Google

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen Schuldzinsen werden, wenn sie notorisch oder nachgewiesen sind, von dem Einkommen in Abzug gebracht.

§. 6.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat, gegen öffentliche Gesellschaften, auswärtige Staaten, Actienunternehmungen ꝛc. ꝛc. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten- und ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Die Zinsen von Schulden des Steuerpflichtigen sind nur dann in Berechnung zu ziehen, wenn die Schulden notorisch oder nachgewiesen sind, und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß äußern.

§. 7.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welche aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer gewinnbringenden Beschäftigung z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, Arzt, Advocat u. s. w. fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen umfaßt, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen wird nach ohngefährem Betrage unter Berücksichtigung der Ausgaben abgeschätzt, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebs u. s. w. in dem bisherigen Umfange zu machen sind. Dagegen dürfen hier so wenig, als bei andern Arten des Einkommens solche Ausgaben abgezogen werden, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. Feststehende Einnahmen sind mit vollem Betrage in Ansatz zu bringen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Geldanschlag bestallungsmäßig festgesetzt ist, sind dabei nach den ortsüblichen Miethsbeziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

Entschädigungen, welche einem Beamten für Dienstaufwand gegeben werden, bleiben außer Berechnung.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Schuldzinsen gilt das §. 6 am Ende Gesagte.

§. 8.

Bei allen Erörterungen der Einkommens-Verhältnisse sind die im §. 9 des Gesetzes gegebenen Vorschriften nicht aus den Augen zu verlieren. Es ist daher namentlich in der Ermittlung des Einkommens nicht weiter zu gehen, als für die Einreihung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Steuerstufen erforderlich ist. Hierzu bedarf es nur der Feststellung der Grenzen, zwischen welchen das Einkommen des Steuerpflichtigen liegt, und hierzu müssen die im §. 9 des Gesetzes gegebenen Merkmale in Verbindung mit den in dieser Ausführungsverordnung enthaltenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen um so mehr ausreichen, als jene Grenzen, welche für die Steuerstufen maßgebend sind, einen verhältnißmäßig weiten Spielraum gewähren.

Der Umfang des Grundbesitzes, seine Beschaffenheit und die Art seiner Benutzung liegen vor Jedermanns Augen zu Tage; eine hier nur nöthige ungefähre Schätzung des Ertrags kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbebetriebs erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände.

Der Besitz von Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben, und eben so werden die Gehalte, Löhne oder Pensionen, welche Steuerpflichtige zu beziehen haben, sich nur höchst selten der allgemeinen Kenntniß entziehen können. Ueberhaupt aber wird sich in allen Fällen, in welchen es an einer näheren Einsicht in die Einkommens-Verhältnisse fehlt, diese durch eine Ueberschlagung des Aufwandes leicht ersetzen lassen, welchen der Steuerpflichtige nach seiner Lebensweise und dem Umfang seines Haushalts jährlich zu machen hat.

Notorietät und eigene Anschauung der Mitbesteuerten müssen also die Stelle spezieller Untersuchungen vertreten, welche letztere ohnehin bei einer Steuer nicht passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

§. 9.

Die unterscheidenden Merkmale der fünf Hauptklassen sind in §. 7 des Gesetzes vorgezeichnet.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Stufen, in welche jene Hauptklassen zerfallen, wird durch folgende Bestimmungen (§§. 10—14) geregelt.

Digitized by Google

§. 10.

In der ersten Hauptklasse sind zu veranlagen

1) zur ersten Stufe gewöhnliche Tagelöhner, gewöhnlich gelohntes Gesinde und Handwerksgesellen, ausnahmsweise solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen Jenen gleich stehen;
2) zur zweiten Stufe die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, sowie die ohngefähr in gleicher Lage befindlichen andern Personen; während
3) in die dritte Stufe diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden einzuweisen sind, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die der vorigen Stufe Zugewiesenen, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen alle sonstigen Personen, welche mit diesen sich in gleicher Lage befinden und nicht mehr als ohngefähr 100 Thlr. Einkommen haben.

§. 11.

Innerhalb der zweiten Hauptklasse wird die Einstellung in die 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne besondere Schwierigkeit geschehen können. Nur ist festzuhalten, daß ein muthmaßliches Einkommen

von über 300 bis 400 Thlr. in der 4. Stufe und
„ „ 400 „ 500 incl. „ „ 5. „

steuert, sofern nicht besondere Verhältnisse des Steuerpflichtigen für eine Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen (cf. §. 10 des Gesetzes); während die Vertheilung der Steuerpflichtigen mit einem ohngefähren Einkommen von über 100 bis 300 Thlr. auf die drei ersten Stufen dem Ermessen der Schätzungsbehörden anheim gestellt bleibt.

§. 12.

Behufs Einschätzung der der dritten Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf das muthmaßliche Einkommen als den hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Einschätzung Rücksicht genommen werden.

Ein Steuerpflichtiger ist demnach bei einem Einkommen von

über 500 bis 600 Thlr. zur 1. Stufe mit 12 Thlr. jährlich,
„ 600 „ 700 „ „ 2. „ „ 16 „ „
„ 700 „ 800 „ „ 3. „ „ 20 „ „
„ 800 „ 1000 „ „ 4. „ „ 24 „ „

Digitized by Google

einzuschätzen, wenn nicht besondere auf seine Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse eine Einschätzung um eine Stufe höher oder niedriger bedingen.

§. 13.

In gleicher Weise ist bei der vierten Hauptklasse die Einstellung der Steuerpflichtigen durchzuführen. Es muß demnach ein Steuerpflichtiger bei einem Einkommen von

über 1000 bis 1200 Thlr. zur 1. Stufe mit 30 Thlr. jährlich,
" 1200 " 1400 " " 2. " " 36 " "
" 1400 " 1600 " " 3. " " 42 " "
" 1600 " 2000 " " 4. " " 48 " "

eingestellt werden, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Steuerstufe erheischen.

§. 14.

Ebenso ist für die fünfte Hauptklasse folgendes Maß festzuhalten:

Ein Steuerpflichtiger von einem muthmaßlichen Einkommen von

über 2000 bis 2400 Thlr. kommt in die 1. Stufe mit 60 Thlr. jährlich,
" 2400 " 2800 " " " 2. " " 72 " "
" 2800 " 3200 " " " 3. " " 84 " "
" 3200 " 3600 " " " 4. " " 96 " "
" 3600 " 4000 " " " 5. " " 108 " "
" 4000 " 5000 " " " 6. " " 120 " "
" 5000 " 6000 " " " 7. " " 144 " "
" 6000 — " " " 8. " " 180 " "

§. 15.

Nach erfolgter Begutachtung der Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Ortskommission und Ausstellung des darauf bezüglichen Attestes auf der Steuerrolle übergiebt der Gemeindevorstand diese und zwar spätestens mit Ablauf des ersten im §. 1 zur Veranlagung der Klassensteuer angesetzten Monats der Bezirks-Einschätzungskommission.

Die Frist zur Eingabe der Steuerrollen für dieses Jahr wird auf den 21. Februar d. J. festgestellt. Eine Versäumniß dieser Fristen zieht eine von der Bezirks-Einschätzungskommission zu verhängende Ordnungsstrafe von 1—5 Thlr. nach sich, während eine Verlängerung derselben unter keinerlei Umständen zulässig ist.

§. 16.

Nach Maßgabe des §. 18 des Gesetzes hat jeder Bezirksausschuß der Finanzabtheilung des Ministeriums 24 geeignete Personen zur Auswahl der Beisitzer

Digitized by Google

der Einschätzungskommission und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen. Dies muß für die laufende Finanzperiode binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, künftig aber jedesmal bis Mitte des Monat December im letzten Jahre der Finanzperiode geschehen.

§. 17.

Der Landrath hat als Vorsitzender dieser Kommission (§. 20 des Ges.) sein Augenmerk auf die Vollständigkeit der Steuerrollen zu richten und deßhalb eine allgemeine Prüfung derselben durch Vergleichung mit der vorjährigen anzustellen; auch erforderlichen Falls die im §. 9 des Ges. vorbehaltene Einsicht öffentlicher Urkunden durch deren Herbeischaffung der Bezirks-Einschätzungskommission zu ermöglichen.

Wo bei Prüfung einer Rolle auffällige Differenzen hervortreten, hat er durch Rückfragen an den Gemeindevorstand eine Erledigung herbeizuführen und hierauf die Einschätzungskommission des Bezirks einzuberufen.

§. 18.

Die einzelnen Beisitzer dieser Kommission sind bei ihrem ersten Zusammentritte, ihre Stellvertreter aber nur im Fall ihrer Einberufung mittelst folgender Eidesformel zu verpflichten:

> Ich N. N. schwöre hiermit, daß ich alle mit dem mir übertragenen Amte eines Mitgliedes der Bezirks-Einschätzungskommission verbundenen Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen besorgen will. So wahr mir Gott helfe!

§. 19.

Den Steuerpflichtigen ist es unbenommen, dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungskommission freiwillig über ihre Vermögensverhältnisse Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

§. 20.

Hat die Einschätzungskommission (§§. 17—21 des Gesetzes) die Ansätze der Ortskommission geprüft und über die Einschätzung der Steuerpflichtigen unter Ausfüllung der Spalten 9—13 der Klassensteuerrolle entschieden, so wird die letztere mit dem darauf bezüglichen Atteste versehen und nach Fertigung einer Abschrift für die Kommissions-Akten dem Fürstl. Ministerium, Finanzabtheilung, zur Prüfung und Feststellung unter Beifügung der vorjährigen Steuerrolle, und zwar

Digitized by Google

spätestens bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres, für dieses Jahr bis zum 12. März vorgelegt.

§. 21.

Fürstl. Ministerium, Finanzabtheilung, hat die Klassensteuerrollen unter Berücksichtigung der früheren sorgfältig zu prüfen, sowohl in Betreff der einzelnen Steuersätze, als auch in Bezug auf gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Bezirks gegen einander.

Offenbare Schreibfehler und Irrthümer sind sofort zu berichtigen. In Zweifelfällen ist zuvörderst eine Rückfrage an die Einschätzungskommission erforderlich, deren Erledigung in jedem Falle beschleunigt werden muß.

§. 22.

Nach beendigter Revision der Veranlagungsrollen aus sämmtlichen Bezirken, welche innerhalb des Monats Februar jeden Jahres, in diesem Jahre bis zum 31. März zu erfolgen hat, ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob nach den Verhältnissen der verschiedenen Bezirke die Klassensteuer gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dieß nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung durch geeignetere Instructionen hingewirkt werden.

§. 23.

Die nach §. 22 des Gesetzes an die Fürstl. Bezirkskassen zu erlassenden Nachweisungen sind nach dem unter B. beigefügten Schema einzurichten.

§. 24.

Die nach §. 23 des Gesetzes den Einschätzungskommissionen obliegenden Geschäfte müssen von denselben binnen acht Tagen nach Zurückgabe der festgestellten Klassensteuerrollen erledigt werden.

§. 25.

Die Auslegung der Klassensteuerrollen (§. 24 des Gesetzes unter 1) hat sofort nach Zurückkunft derselben zu erfolgen.

Die Fertigung der Heberegister und die Bekanntmachung der Steuerbeträge (ebendas. unter 2 und 3) muß in diesem Jahre bis zum 30. April, in künftigen Jahren aber bis zum 31. März vollständig erledigt werden.

Die Formulare zu den Heberegistern (s. Anlage C.), und zu den Steuer-Bekanntmachungen (s. Anlage D.), sind wie die übrigen diese Steuer betref-

Digitized by Google

senden Formulare durch Vermittelung des Fürstl. Bezirksvorstandes aus dem Formularmagazin des Fürstl. Ministeriums und zwar jedesmal der muthmaßliche Bedarf für ein Jahr zu beziehen.

In den Hebregistern ist auf die Möglichkeit eines für die Gemeinde zu erhebenden Steuerzuschlags zur Erleichterung des Geschäftsganges Rücksicht genommen. Die geleisteten Zahlungen werden in denselben mit einem dl. in den betreffenden Spalten unter „Hat" notirt.

§. 26.

Die Ablieferung der von den Ortssteuereinnehmern erhobenen Klassensteuer an die Bezirkskasse muß binnen drei Wochen nach dem Trimesterschlusse erfolgen. Dieselbe ist mit einem nach dem Formulare E. doppelt ausgestellten Lieferscheine zu begleiten, wovon ein Exemplar der Fürstl. Bezirkskasse zum Belege dient, das andere dem Ortssteuereinnehmer quittirt zurückgegeben wird.

§. 27.

Kommen im Laufe des Jahres Steuerraten in Wegfall (§. 26 des Ges.), so hat die Ortsbehörde dieß der Bezirks-Einschätzungskommission anzuzeigen und dabei die Zahl der wegfallenden Trimesterraten, den Namen des Steuerzahlers und die laufende Nr. der Steuerrolle, unter welcher er verzeichnet ist, mit dem Grunde, weshalb die Steuer wegfallen muß, anzugeben.

Gleiche Anzeigen sind bei Uebersiedelung eines Steuerpflichtigen aus einem inländischen Orte in den andern von dem Gemeindevorstande des ersteren Orts zu machen.

Die Einschätzungskommission hat diese Anzeigen unter Beifügung der betreffenden Akten dem Fürstl. Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen, welches die erforderlichen Kassenverfügungen zu erlassen, und resp. die Eintragung in die betr. Klassensteuerrollen und Nachweisungen zu verfügen hat.

§. 28.

Bei Zugängen, insofern sie nicht von Umzügen (§. 27) herrühren, ist ganz so zu verfahren, wie bei der jährlichen allgemeinen Veranlagung; nur hat die Ortskommission in der Steuerrolle unter der Rubrik „Bemerkungen" die Zeit, auf welche die Steuerpflicht eintritt, zu notiren.

Die vorgeleaten Zugangsrollen legt die Einschätzungskommission, nachdem sie Abschrift zu ihren Akten genommen, unter Beifügung der letzteren dem Fürstl. Ministerium, Finanzabtheilung, vor, welches damit nach Maßgabe des §. 21 sq. zu verfahren hat.

Die Gemeindevorstände haben die festgestellten Zugangsposten, ohne daß es einer öffentlichen Auslegung bedarf, in die Hebregister einzutragen und den be-

Digitized by Google

theiligten Steuerpflichtigen mittels des §. 25. vorgeschriebenen Formulars bekannt zu machen, worauf die Steuererhebung, wie vorgeschrieben, erfolgt.

§. 29.

Die Geschäfte der Einschätzungskommissionen, welche sich auf die Ab- und Zugänge beziehen, sind wegen ihrer Dringlichkeit in der Regel vom Landrath allein zu besorgen. Die Einberufung der Beisitzer soll nur bei solchen Zugängen stattfinden, in welchen der Landrath dem Gutachten der Ortskommission beizutreten bedenklich findet.

§. 30.

Die Beisitzer der Einschätzungskommissionen erhalten, wenn sie an dem Sitze des Bezirksvorstands wohnen, Einen, außerdem Zwei Thaler Diäten für jeden Sitzungstag.

Den auswärts Wohnenden werden die Transportkosten mit 15 Sgr. für jede Postmeile hin und ebensoviel für jede Postmeile zurück vergütet.

Bei Auswerfung der Transportkosten ist eine halbe Postmeile und darüber für voll, eine Entfernung unter diesem Betrage gar nicht in Berechnung zu ziehen.

Staatsdiener haben als Beisitzer der Bezirks-Einschätzungskommission bei Beschäftigung am Wohnorte keine Vergütung und außerhalb desselben neben den obigen Transportkosten nur Einen Thaler Diäten zu beziehen.

Die festgestellten Liquidationen weist der Fürstl. Bezirksvorstand auf die betreffende Fürstl. Bezirkskasse (F. III. 2. a.) an.

§. 31.

Die Zählgelder der Orts-Steuereinnehmer betragen Sechs Silberpfennige vom Thaler der baaren Einnahme, deren Spitzen, wenn sie 15 Sgr. und mehr betragen, für einen vollen Thaler, außerdem aber gar nicht in Ansatz kommen.

§. 32.

Die den Gemeinden für Auslagen zu gewährenden Pauschquanta sind nach der Kopfzahl der Steuerpflichtigen für je eine Finanzperiode zu bemessen und werden dieses Jahr im Monat Julius, künftig aber am 1. März jeden Jahres gezahlt.

Sondershausen, den 17. Januar 1853.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

A.

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde

im Bezirke

auf das Jahr 18 . . .

---

1. (Attest des Gemeindevorstandes über Richtigkeit der Rolle.)
2. (Attest der Ortskommission über gewissenhafte Begutachtung.)
3. (Attest der Bezirks-Einschätzungskommission über gewissenhafte Einschätzung.)
4. (Attest des Gemeindevorstands über Auslegung der Rolle.)

Digitized by Google

Laufende No.	Hausnummer.	Laufende No. der vorigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Gutachten der Ortskommission.		
					Gründe.	Klasse.	Stufe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Entscheidung der Bezirks-Einschätzungskommission.			Steuerbetrag.				Bemerkungen.
Gründe.	Klasse.	Stufe.	Vierteljährl.		Jährlich.		
9.	10.	11.	12.		13.		14.
			fl.	kr.	fl.	kr.	

B. Nachwei-

der im Jahre 18.. im .....

Laufende No.	Ortschaft.	Zahl der Steuerpflichtigen					
		I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	Zusammen

Digitized by Google

sung

Bezirke aufzubringenden Klassensteuer.

Vierteljährlicher Steuerbetrag.			Jährlicher Steuerbetrag.		Bemerkungen.
fl	kr.	₰	fl	kr.	

Digitized by Google

C. Heberegister.

Laufende No.	Bezeichnung der Steuerpflichtigen.	Staatssteuer						Gemeindezuschlag					
		Jährlich			Vierteljährl.			Jährlich			Vierteljährl.		
		fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰

Hat an								Bemerkungen.
Staatssteuer pro				Gemeindezuschlag pro				
I. Trim.	II. Trim.	III. Trim.	IV. Trim.	I. Trim.	II. Trim.	III. Trim.	IV. Trim.	

Digitized by Google

D.

De

zu wird hierdurch eröffnet, daß die von ih auf das Jahr 18 zu zahlende Klassensteuer nach der Klasse Stufe jährlich

Thlr. Sgr. Pf.,

also vierteljährlich

Thlr. Sgr. Pf.

beträgt.

Der letztere Betrag ist binnen vierzehn Tagen nach dem Ablauf jeden Vierteljahres an den hiesigen Ortseinnehmer zu bezahlen.

den ten 18

Der Gemeindevorstand.

Digitized by Google

E.

Der Ort

soll
an Klassensteuer liefern
für
das Vierteljahr 18

laut der Klassensteuerrolle Thlr. Sgr. Pf.

Darauf sind anzurechnen:

Abgang und Erlaß laut Verzeichniß A. Thlr. Sgr. Pf.

Reste laut Verzeichniß B. " " " " " "

Bleiben " " "

mit Buchstaben

welche mit Thlr. Sgr. Pf. baar und
" " " durch Zurechnung der Zählgelder laut Quittung C.
an Fürstl. Bezirkskasse in hiermit abgeliefert werden.

, den ten 18

Der Ortssteuer-Einnehmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, die veränderte Besteuerung des Branntweins und des Malzes im Königreiche Württemberg betreffend. — Vom 18. Januar 1853.

Im Königreiche Württemberg ist in Folge neuerlich eingetretener Abänderungen in der daselbst bestehenden Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes vom 1. October 1852 an

1) die Uebergangssteuer für den Eimer Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,440 Reaumur auf 10 Fl. 40 Xr., statt der bisherigen 5 Fl. vom Württembergischen Eimer für Branntwein aller Art festgesetzt, auch nach diesem Verhältnisse der Betrag der Uebergangssteuer für Branntwein über und unter 50 Grad regulirt,
2) der bisherige Unterschied zwischen eingesprengtem und trockenem Malze aufgehoben und der Uebergangssteuersatz für das aus dem zollvereinten Auslande eingehende geschrotene Malz ohne Ausnahme auf den Betrag der Württembergischen Malzsteuer von 24 Kreuzer vom Simri Württembergisch erhöht worden.

Hiernächst ist aber auch für den Verkehr mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz die Einhaltung bestimmter Uebergangsstraßen (deren Bekanntmachung noch erfolgen wird), ingleichen hinsichtlich des eingehenden Branntweins die Angabe des Stärkegrades in den Uebergangsscheinen, unter Beifügung amtlich versiegelter Probeflaschen, vorgeschrieben worden.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuern sind neben den Königlich Württembergischen Haupt- und Nebenzollämtern I. Klasse auch die Grenzacciseämter in den besondern Uebergangsstraßen und zwar unter dem Vorbehalte ermächtigt, diese Befugniß nach Bedürfniß des Verkehrs

Ausgegeben mit Nr. 5 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 5 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

noch weiteren Steuerämtern zu übertragen, die Zoll- und Acciseämter aber haben zugleich die Anweisung erhalten, die Einfuhr der unter Uebergangsschein-Kontrole ohne Angabe des Stärkegrades und ohne Beifügung amtlich versiegelter Probeflaschen abgefertigten Branntweinsendungen vorerst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn die Fässer sich unter ordnungsmäßigem amtlichen Verschlusse befinden.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 18. Januar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 6.

Gesetz, die Landesvermessung betreffend. — Vom 20. Januar 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August v. J. wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 2, 8 und 13 der Verordnung vom 18. October 1851 werden dahin abgeändert, daß die Grenzen in allen Fällen mit Grenzsteinen zu vermarken sind.

§. 2.

Als Regel ist anzusehen, daß durch die Vermarkung alle Krümmungen der Grenzlinien vollständig festgelegt, auch bei geraden, über 30 Ruthen langen Grenzlinien Zwischenpunkte mit sogenannten Laufersteinen bezeichnet werden. Ausnahmsweise ist an hohen Rainen, schwer verrückbaren Wegen und tiefen Gräben, dafern solche zugleich Grenzen bilden, eine unvollständigere Vermarkung in der Weise gestattet, daß an dergleichen Stellen nur die Hauptkrümmungen mit so viel

Digitized by Google

Grenzsteinen, nach Befinden in der Mitte, oder auf der einen, oder wechselsweise auf der einen und der anderen Seite des Weges, Raines oder Grabens vermarkt werden sollen, als zum geometrischen Anhalte für spätere Grenzrevisionen als nöthig erachtet werden.

§. 3.

Grenzsteine, welche zwei inländische Fluren scheiden, müssen behauen sein und oben eine ebene — nicht gekrümmte — Fläche haben, welche ein Quadrat von 9 Zoll Seite bildet. Auf dieser oberen Fläche ist die Richtung der gemeinschaftlichen Grenze einzuhauen, welche entweder eine gerade, gekrümmte oder gebrochene Linie ist, je nach dem wirklichen Laufe der Grenzen. Ferner sollen diese Grenzsteine als Bezeichnung eine laufende (arabische) Nummer und auf jeder Seite den Anfangsbuchstaben der betreffenden Flur in lateinischen Lettern tragen. Bezeichnet ein solcher Grenzstein eine Ecke, welche 3 oder 4 Fluren gemeinschaftlich ist, so sollen die verschiedenen Grenzlinien von der Mitte der oberen Fläche strahlenartig nach den betreffenden Richtungen auslaufen, und es ist der Anfangsbuchstabe einer jeden Flur an der nach ihr hin gerichteten Seite einzuhauen. Jedoch soll jeden Stein nur eine arabische Nummer tragen. Diese Flur-Grenzsteine sollen mindestens 1¼ Fuß über die Erde hervorragen und nicht weniger als 1½ Fuß tief in der Erde stecken. Der Theil, welcher in der Erde steckt, bleibt unbehauen.

§. 4.

Die Geschrot-Eckstein sollen 9 Zoll breit, 6 Zoll dick sein, circa 18 Zoll tief in der Erde stecken, nicht über 8 Zoll über dieselbe hervorragen, oben abgerundet sein und auf der schmalen Seite die durch die ganze Flur laufende entsprechende arabische Nummer nebst der oben aufgehauenen Richtung der Geschrot-Linien tragen. Eine besondere Geschrotnummer wird nicht eingehauen.

§. 5.

Andere Grenzsteine, als Flur- und Geschrotsteine, müssen auf dem Kopfe mit einem † versehen und wenigstens so bearbeitet sein, daß sie sich von gewöhnlichen unbehauenen Steinen leicht unterscheiden lassen.

§. 6.

Grenzsteine, welche die Gewende bezeichnen sollen, sind zur Vermeidung von Zweifeln über ihre Bedeutung in der Regel nicht in Wechselfurchen der Grundstücke, sondern mitten auf diese zu setzen, wogegen Grenzsteine, welche die Wech-

Digitized by Google

selfurchen der Grundstücke festlegen sollen, in der Regel nicht auf die Gewende zu bringen, sondern eine bis zwei Ruthen davon ab in die Wechselfurchen zu bringen sind.

Diese Steine müssen reihenweise in regelmäßigen geraden Linien, sogenannten „Steinlinien", „Steinzügen", „Steinposten", „Schrotlinien" ꝛc., alle Ackerstücke, welche in einem Geschrote oder in mehreren neben einander liegen, möglichst rechtwinklig quer durchschneiden.

An Wegen und Viehtreiben sind die Grenzsteine wo möglich einander gegenüber zu setzen.

§. 7.

Die Grenzsteine sind möglichst fest zu setzen. Auch sind einem jeden derselben eine bestimmte Anzahl, wenigstens drei gebrannte Ziegelstücke, oder Glas- oder Porzellan-Scherben, Holzkohle, Schmiedeschlacke und dergleichen schwer zerstörbare Gegenstände als sogenannte Zeugen oder Urkunden unterzulegen.

§. 8.

Das Setzen der Grenzsteine darf den einzelnen Grundeigenthümern nicht überlassen, sondern es muß einem sachkundigen Manne übertragen werden.

§. 9.

Wenn bei der Vermarkung und nachfolgenden Versteinigung ein Besitzer sich in seinem Rechte benachtheiligt glauben sollte, so kann er dagegen zwar reclamiren, muß aber jedenfalls die nach dem Ermessen der Feldgeschworenen, welche sich im Zweifel nach dem Besitzstande zu richten haben, vorzunehmende Vermarkung und nachfolgende Versteinigung ungehindert geschehen lassen. Gelingt es ihm, seine Behauptung rechtlich zu begründen, so werden, selbst wenn die Versteinigung und Chartirung bereits vollendet sind, die Grenzen und die Charte in Gemäßheit der rechtlichen Entscheidung berichtigt.

§. 10.

Die bereits gesetzten Grenzsteine, welche die angegebenen Erfordernisse nicht haben, sind nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu berichtigen. Auch sind sie, falls sie versunken, zu heben oder auf sonstige Weise deutlich zu machen, so daß sie die Geometer leicht auffinden können.

§. 11.

Auf den Fall des §. 12 der Verordnung vom 18. October 1851, wenn die

Digitized by Google

Grundeigenthümer ihre Grundstücke in einem Geschrote nach ihren Erwerbsdocumenten oder nach den Flurbüchern vertheilen lassen wollen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung, es sind vielmehr in diesem Falle nur die Geschrotgrenzen da, wo sie nicht gerade Linien bilden, von Distance zu Distance — etwa von 30 bis 50 Ruthen — zu vermarken. Dies kann mit unbehauenen Steinen oder Holzpfählen geschehen.

§. 12.

Sämmtliche Grundeigenthümer, bezüglich Besitzer einer Flur, sind verpflichtet, den von Seiten eines Vermessungsbeamten unmittelbar oder mittelst des Gemeindevorstandes zu bewirkenden Vorladungen zu den Grenzfeststellungen und Versteinigungen und Vermessungen selbst, oder durch Vertreter, welche auf Erfordern des Vermessungsbeamten mit schriftlicher Vollmacht zu versehen sind, nachzukommen, die erforderliche Auskunft über Besitzstand, Grenzen und Grundeigenthum zu ertheilen und nöthigen Falls durch Erwerbsurkunden und sonst hinsichtlich des Eigenthums und der Grenzen sich zu legitimiren.

§. 13.

Von denjenigen Grundeigenthümern, bezüglich Besitzern, welche den, zum Behufe von Grenzfeststellungen, Versteinigungen und sonstigen Flur-Vermessungsgeschäften, an sie ergehenden Vorladungen nicht nachkommen, wird angenommen, daß sie der getroffenen Grenzfeststellung, Versteinigung ꝛc. beigetreten sind.

§. 14.

Die Verzeichnisse über Häuser, Gärten und alle übrigen in der Flur belegenen Grundstücke, welche die Gemeindevorstände innerhalb der ihnen von den Fürstl. Bezirksvorständen zu setzenden Frist dem Geometer nach §. 14 der Verordnung vom 18. October 1851 zu überreichen haben, sind nach den Erwerbsdocumenten der Grundeigenthümer zu fertigen, und die bereits vollendeten sind darnach zu berichtigen. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, ihre Erwerbsdocumente den Gemeindevorständen innerhalb einer von denselben zu setzenden Frist und bei einer ihnen von denselben anzudrohenden Strafe auszuantworten.

§. 15.

Die Fürstl. Justizämter haben die Erwerbsdocumente nach erfolgter Zuschreibung den Gemeindevorständen, nicht den Erwerbern der Grundstücke behändigen zu lassen. Die Gemeindevorstände haben hierauf die Besitzveränderungen in den

Digitized by Google

Flurbüchern nachzutragen, daß dies geschehen sei, auf den Erwerbsurkunden zu bezeugen und diese den Eigenthümern sodann einzuhändigen.

§. 16.

Außer den in §. 15 angegebenen Verzeichnissen haben die Gemeindevorstände den Geometern innerhalb der ihnen von den Fürstlichen Bezirksvorständen zu setzenden Frist Faustrisse der Fluren, welche die Anzahl der in jedem Geschrote liegenden Grundstücke und die Gewende ihrer ohngefähren Lage nach veranschaulichen und die Namen der Eigenthümer angeben, zu überreichen. Zu diesem Zwecke sollen den Gemeindevorständen die Umrisse der einzelnen Geschrote in so großem Maßstabe zugehen, daß die einzelnen Grundstücke sich nach dem Augenmaße und einer ohngefähren Schätzung leicht einzeichnen und die Namen der Eigenthümer einschreiben lassen.

§. 17.

Sobald die Vermessungsbeamten die Vermessung und Chartirung einer Flur beendigt und das Flurbuch vollendet haben, ist das letztere nebst den Charten an einem von dem betreffenden Fürstlichen Bezirksvorstande zu bestimmenden Orte zur Einsicht Seitens der Grundeigenthümer auszulegen, und, daß dies geschehen ist, von der genannten Behörde im Regierungs- und Intelligenzblatte bekannt zu machen.

§. 18.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche innerhalb einer vom Tage dieser Bekanntmachung ab zu berechnenden vierwöchentlichen Frist gegen die Lage und Größe der in dem Flurbuche und in den Charten enthaltenen Grundstücke keine Ausstellung erhoben haben, gehen ihrer Einwendungen gegen dieselben verlustig.

§. 19.

Wenn die Betheiligten die von ihnen nach §. 15 der Verordnung vom 18. October 1851 zu tragenden Kosten innerhalb der ihnen gesetzten Fristen nicht aufbringen, sind die Gemeindevorstände aus der Gemeindekasse, bezugsweise die Vermessungsbeamten aus der Staatskasse dieselben vorzuschießen berechtigt und verpflichtet und können dann diese Kosten nebst Verzugszinsen executivisch einziehen lassen.

Digitized by Google

§. 20.

Das bei der Landesvermeſſung überall anzuwendende Flächenmaß iſt der Preußiſche Morgen, welcher einhundert achtzig Quadratruthen, die Ruthe zu zwölf Preußiſchen Fußen, enthält.

Sobald in einem Gemeindebezirke die Flurcharten und das Flurbuch vollendet ſind, darf in demſelben ein anderes Flächenmaß, als das obige, bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Sondershauſen, den 20. Januar 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contraſignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung, die Erhöhung der Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum Hessen eingehenden vereinsländischen Biere betreffend. — Vom 3. Februar 1853.

In dem Großherzogthum Hessen ist in Folge neuerlich eingetretener Abänderung in der daselbst bestehenden Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres vom 1. Januar d. J. an die Uebergangsabgabe für die Ohm Bier auf 1 Fl. 20 Xr. erhöht worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 3. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 8.

Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851, wegen Uebernahme der Auszuweisenden betr. — Vom 8. Februar 1853.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha 15. Juli 1851, mittels Erklärung vom 9. Januar d. J. mit der Maßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrags mit dem 1. März d. J. beginnt.

Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 8. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
A. H. Drechsler.

Ausgegeben mit Nr. 8 des Sondersh. Reg.- u Intell.-Bl. und mit Nr. 8 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 9.

Verordnung über die Dienst-Inventarien. — Vom 10. Februar 1853.

Um eine zweckmäßige und gleichförmige Einrichtung der Dienst-Inventarien herbeizuführen, verordnen wir folgendes:

§. 1.

Von sämmtlichen Behörden und Beamten, welche Geräthschaften, die für dienstliche Zwecke auf öffentliche Kosten angeschafft sind, in Gebrauch oder Verwahrung haben, sind über dieselben Inventarien-Bücher nach dem beigefügten Muster anzulegen und fortzuführen.

§. 2.

Die vorhandenen Gegenstände werden in der zweiten Spalte, getrennt nach folgenden Kapiteln:

A. Meubles,
B. Sonstige Geschäfts-Utensilien,
C. Gesetze und Bücher,

eingetragen.

In der nämlichen Spalte werden auch spätere Zugänge unter dem betreffenden Kapitel verzeichnet. Jedem der letzteren ist daher bei Anlegung des Buchs ein für die künftigen Nachtragungen hinreichender Raum anzuweisen.

§. 3.

Auf Rechnungsbelegen über die Kosten angeschaffter Inventarienstücke muß von dem betreffenden Beamten bescheinigt werden, daß und unter welcher Nummer dieselben in das Inventarienbuch eingetragen worden sind.

§. 4.

Bei Amts-Revisionen ist nachzusehen, ob das Inventarienbuch gehörig geführt wird und ob die Inventarienstücke vorhanden sind und bestimmungsmäßig gebraucht werden.

Sondershausen, den 10. Februar 1853.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

A. Meubles.

Bestand am 1. Januar 1853.			Abgang.			
Nummer.	Gegenstände.	Datum.	Nummer.	Gegenstände.	Datum.	Bemerkungen.
1.	1 Schreibtisch von Tannenholz, mit Wachstuch überzogen	—				
2.	1 runder von Eichenholz .	—				
3.	4 Rohrstühle von Eichenholz	—				
4.	3 Actenreposituren von Tannenholz	—	4.	1 Actenrepositur. . . .	6/2.	an das Fürstliche Rentamt hier abgegeben.
5.	1 Bücherbrett	—				
	u. s. w.					
	Zugang. 1853.					
9	1 Stehpult von Tannenholz	10/1.				
10.	1 Bank von Tannenholz .	4/2.				
	u. s. w.					

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 19.

Verordnung, die Diäten der Bezirks-Baubeamten betr. — Vom 12. Februar 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Da die Bestimmungen über die Diäten, welche die Bezirksbaubeamten bei ihren Dienstreisen zu beziehen haben, den jetzigen Verhältnissen nicht überall entsprechen, außerdem auch nicht ausreichend und in mehreren Verfügungen zerstreut sind, deren Kenntniß nicht überall vorauszusetzen ist, so haben Wir Uns bewogen gefunden, ein neues Regulativ zu erlassen, durch welches alle älteren Bestimmungen über diesen Gegenstand außer Kraft treten, und bestimmen, wie folgt:

1) Die Bezirks-Baubeamten sollen, wenn sie auf Dienstreisen weder Wohnung noch Kost frei haben, für jeden vollen Tag einen Thaler und fünfzehn Silbergroschen, für jeden halben Tag aber zehn Silbergroschen Diäten beanspruchen können.

   Ein voller Tag kann berechnet werden, sobald als das auswärtige Geschäft einschließlich der Reise mehr als sechs Stunden in Anspruch nimmt.

   Dauert das auswärtige Geschäft daher nur sechs Stunden oder weniger, so berechtigt dies nur zur Anrechnung der Diäten für einen halben Tag.

2) Die unter 1. angegebenen Diätensätze werden nur in den Fällen bewilligt, in welchen der Ort des auswärtigen Geschäfts mehr als eine Meile vom Wohnorte des Baubeamten entfernt ist.

3) Haben diese Baubeamten Wohnung und Beköstigung frei, wie dies auf den Domainen der Fall ist, so dürfen sie gar keine Diäten berechnen, sie

Ausgegeben mit Nr. 10 des Sondersh. Reg.- u Intell.-Bl. und mit Nr. 10 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

sollen aber als Ersatz für ihre baaren Auslagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnorte zehn Silbergroschen, für den halben Tag fünf Silbergroschen und für eine Nacht ebenfalls fünf Silbergroschen zu fordern berechtigt sein.

Nur dann, wenn die Domaine mehr als vier Meilen vom Wohnorte des Baubeamten entfernt ist, sollen für den Reisetag ein Thaler und fünfzehn Silbergroschen Diäten vergütet werden.

Für die Dauer des Aufenthalts auf der Domaine aber werden die baaren Auslagen, wie oben angegeben, ersetzt.

4) Ist die Abwesenheit des Baubeamten von seinem Wohnorte in Dienstangelegenheiten auf länger als drei Monate erforderlich, so steht es dem Fürstl. Ministerium frei, ihm den Wohnsitz am Orte des Geschäfts anzuweisen, und werden in solchem Falle nur die Kosten des Umzugs erstattet.

Sondershausen, den 12. Februar 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 11.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Abgrenzung der Beförderung der bei den Fürstl. Thurn- und Taxisschen Poststellen aufgegebenen Postsendungen mit der Briefpost oder mit der Fahrpost. — Vom 21. Februar 1853.

Wir bringen auf Antrag der Fürstl. Thurn und Taxisschen General-Postdirection in Frankfurt a. M. in dem untenstehenden Abdruck die von derselben vorgeschlagenen und von uns genehmigten Bestimmungen über die Abgrenzung der Beförderung der bei den Fürstl. Thurn und Taxisschen Poststellen aufgegebenen Postsendungen mit der Briefpost oder mit der Fahrpost unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben vom 1. März d. J. ab zur Ausführung kommen sollen.

Sondershausen, den 21. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.

F. Schönemann.

Für die im Fürstl. Thurn und Taxisschen Postgebiet aufgegebenen Sendungen gelten — hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost — die nachstehenden Bestimmungen:

1) Briefe, Briefpackete und Actensendungen ohne angegebenen Werth bis 4 Loth Zollgewicht ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere dagegen werden als Fahrpostsendungen behandelt, sofern nicht der Absender deren Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt. Packete, welche aus zusammengepackten Briefen bestehen, werden dagegen stets mit der Briefpost befördert und nach dem Briefpostsatif taxirt. In dergleichen Packete dürfen vom Absender überhaupt nur die eigenen Briefe und die Briefe solcher Personen, welche zu dem eigenen Hausstande des Absenders gehören, zusammengepackt werden. Das Sammeln und Zusammenpacken anderer Briefe ist nicht gestattet.

Digitized by Google

2) Briefe, Briefschaften und Actensendungen ohne Werthsangabe, welche in die Briefkasten eingelegt werden, werden mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif taxirt.

3) Briefe, Briefschaften und Actensendungen, auf denen ein Werth angegeben ist, oder die mit Geld oder Sachen von Werth beschwert sind, werden zur Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen, und es wird, wenn heimlich dergleichen den Briefen beigefügt sein sollte, im Falle eines Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 12.

Höchstes Rescript, die Aufnahme des Staatshauptcassen-Controleurs in die zweite Classe der Staatsdiener-Pensionsanstalt betreffend. — Vom 26. Februar 1853.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich bestimme hiermit in Folge Ihres Vorschlags auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 15. März 1841, daß der Controleur der Staatshauptcasse künftighin der zweiten Classe der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen Fürstlicher Diener angehören soll.

Sie haben dieses Rescript durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen seiner Ausführung das Erforderliche zu verfügen.

Sondershausen, den 26. Februar 1853.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

An
das Fürstliche Ministerium
hier.

Ausgegeben mit Nr. 12 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 12 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

14

Digitized by Google

Nr. 13.

Verordnung, die Aufhebung des Gebrauchs von Stempelpapier bei den Verwaltungsbehörden betreffend. — Vom 28. Februar 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

bestimmen hierdurch, daß vom 1. April d. J. ab die Verordnungen vom 5. September 1850 und 9. Mai 1852, die Aufhebung des Gebrauchs von Stempelpapier bei den Gerichten betreffend, auch auf die Verwaltungsbehörden Anwendung finden sollen, und daß mithin sowohl zu den bei diesen Behörden vorkommenden Ausfertigungen, als auch zu den bei ihnen zu überreichenden Schriften und Urkunden das tarmäßige Stempelpapier nicht mehr verwendet zu werden braucht, der Betrag desselben aber, soweit es nicht verwendet worden ist, nach Maßgabe der Verordnung vom 1. November 1852, die Einrichtung des Sportelrechnungswesens betreffend, liquidirt und erhoben werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 28. Februar 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 14.

Höchstes Rescript, die Preise der Kohl- und andern Gewerkenhölzer aus der Domanialwaldung des Gehrner Bezirks betreffend. — Vom 5. März 1853.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die Preise, welche für die aus der Domanialwaldung im Gehrner Bezirke abgegebenen Kohl- und anderen Gewerkenhölzer bestehen, haben seit einer längeren Reihe von Jahren keiner Veränderung unterlegen. Es hat sich deshalb zum Nachtheil für die Staatskasse ein sehr erhebliches Mißverhältniß in Ansehung der festen Preise ergeben, welche die Gewerken für die empfangenen Hölzer im Vergleich zu denjenigen zahlen, die dafür sowohl beim freien Vertriebe erlangt worden sind, als auch im angrenzenden Auslande von den Gewerbtreibenden gezahlt werden müssen. Es wird deshalb eine entsprechende Ausgleichung dieses Mißverhältnisses um so mehr geboten, weil die Erfahrung lehrt, daß große Vergünstigungen in der Regel nur dazu führen, daß diejenigen Verbesserungen von den Gewerbtreibenden verabsäumt werden, welche nothwendige Bedingung für einen lohnenden Geschäftsbetrieb besonders jetzt sind, wo unverkennbar alle Zweige der Industrie einer raschen Fortentwickelung entgegen gehen.

Ich sehe Mich deshalb in Folge Ihres Vortrags veranlaßt, zu bestimmen, daß vom 1. k. Mts. ab für die Klafter

Buchen-Scheitholz	2	Thlr.	20 Sgr.
" Reidel	1	"	25 "
" Stocke	1	"	— "

Ausgegeben mit Nr. 13 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 13 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nadelholz-Scheitholz	2	Thlr. —	Sgr.
" starke Reidel	1	" 10	"
" schwache Reidel	1	" —	"
Fichten-Rodestocke	—	" 25	"
" Schmatze und Weißtannenstocke	1	" —	"

von denjenigen Personen zu zahlen ist, welche zum Betriebe einer Fabrik oder eines Gewerbes berechtigungsweise aus den im Eingange erwähnten Forsten Holz von diesen Sortimenten erhalten.

Ich erwarte, daß Sie die weiter nöthigen Anordnungen zur Ausführung Meines Befehls treffen werden.

Sondershausen, den 5. März 1853.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

An
das Fürstliche Ministerium
hier.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 15.

Ministerialbekanntmachung, betr. den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zum Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden. — Vom 19. März 1853.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß mittelst Erklärung vom 28. v. M. nunmehr auch die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, mit der Maßgabe beigetreten ist, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrags mit dem 1. d. M. beginnt.

Sondershausen, den 19. März 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
A. H. Drechsler.

Nr. 16.

Regulativ

über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtskandidaten, Accessisten und Auditoren. — Vom 27. März 1853.

Da in Folge des neuen Gerichtsverfahrens es sich als angemessen darstellt, sowohl die Vorschriften über die Prüfungen der Rechts-Kandidaten in einigen Beziehungen zu ändern, als auch allgemeine Regeln über deren praktische Ausbildung und Beschäftigung aufzustellen, so verordnet, nach eingeholter Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten, das Fürstl. Ministerium im Einverständniß mit dem

Ausgegeben mit Nr. 14 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 14 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl

Digitized by Google

Großherzogl. Sächs. Staatsministerium in Weimar und dem Fürstl. Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt und zur Erledigung der in §. 19 des Vertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts erfolgten Verabredung, betreffend den Erlaß einer gemeinschaftlichen Verordnung über die Prüfungen und die Beschäftigung der Rechts-Kandidaten und Auditoren aus den verschiedenen zu dem Appellationsgericht vereinigten Ländern, was folgt:

I. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Die Prüfungen der Rechts-Kandidaten finden statt, sobald sich eine angemessene Zahl von Kandidaten gemeldet hat.

§. 2.

Diejenigen, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich, unter Ueberreichung

1) des Abgangszeugnisses des betreffenden Gymnasiums;
2) der Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten seit Abgang von dem Gymnasium;
3) über ihre seitdem stattgefundene wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge, wobei, was insbesondere die fachwissenschaftlichen Vorträge betrifft, nachgewiesen werden muß, daß wenigstens
   a) juristische Encyclopädie und Methodologie,
   b) Naturrecht (Rechtsphilosophie),
   c) Geschichte und Institutionen des römischen Rechts,
   d) Pandekten mit Einschluß des Familien- und Familiengüter-Rechts und des Erbrechts,
   e) deutsche Rechtsgeschichte,
   f) deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handelsrechts, sowie des Lehnrechts,
   g) Kirchenrecht,
   h) deutsches Staatsrecht,
   i) Kriminalrecht und Kriminalprozeß,
   k) Civilprozeß,
   l) Civilprozeß-Praktikum,
   m) Relatorium

gehört worden sind;

Digitized by Google

4) einer in deutscher Sprache verfaßten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsganges,

bei dem Appellationsgerichte anzumelden.

Dasselbe macht nach erfolgter Prüfung der Gesuche noch vor der Vorladung zum Examen den betreffenden Ministerien eine berichtliche Anzeige über diejenigen Kandidaten, welche sich zum Examen gemeldet haben, wobei anzuführen ist, in wie weit sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen haben oder in wie weit ihrer Zulassung zum Examen Bedenken entgegenstehen.

§. 3.

Der Präsident des Appellationsgerichts ernennt darauf die Prüfungs-Kommission, welche wenigstens drei Mitglieder zählen muß, jedoch auch aus einer größeren Anzahl bestehen kann. Regelmäßig ist dieselbe durch Mitglieder des Appellationsgerichts zu bilden; ausnahmsweise können jedoch auch andere Staatsbeamte mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugezogen werden. Die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission erfolgt in der Regel in der Weise, daß jeder der zu dem Appellationsgericht vereinigten Staaten mindestens durch ein aus der Zahl der von ihm angestellten Räthe des Appellationsgerichts oder seiner sonstigen Beamten in die Prüfungs-Kommission abzuordnendes Mitglied an derselben Theil zu nehmen hat; jedenfalls aber sollen diejenigen der drei verbundenen Staaten, denen die zu prüfenden Rechts-Kandidaten im einzelnen Falle angehören, in dieser Weise in der Prüfungs-Kommission vertreten sein.

§. 4.

Das Appellationsgericht läßt jedem der gehörig zu dem Examen angemeldeten Rechts-Kandidaten reponirte Akten erster Instanz über einen schwierigen ordentlichen und über einen minderwichtigen Civilprozeß zugehen. Aus diesen sind spätestens binnen 6 Wochen zwei Proberelationen anzufertigen und dem Appellationsgerichte zu überreichen. Statt der Relation aus den Akten über einen minderwichtigen Prozeß kann auch die Anfertigung einer Anklage- oder einer Vertheidigungsschrift aus reponirten Kriminal-Akten als zweite Probearbeit gefordert werden. Von dem Appellationsgerichte gelangen die eingereichten Probeschriften an die Prüfungs-Kommission und circuliren bei deren einzelnen Mitgliedern. Bei Prüfung dieser Arbeiten soll das Gewicht nicht nur auf die richtige Auffassung und Beurtheilung der Sache, sondern auch auf eine übersichtliche und klare Verarbeitung des gegebenen Stoffes gelegt werden.

§. 5.

Falls sich dabei ergiebt, daß es dem Kandidaten an einer genügenden Befä-

Digitized by Google

higung zur Zulassung zu der weitern Prüfung fehlt, so ist er auf eine zu bestimmende Zeit zurückzuweisen, außerdem erfolgt die Vorladung zu der Prüfung durch die Prüfungs-Kommission. Ueber die erfolgte Zurückweisung eines Kandidaten, desgleichen über die etwaige anderweite Meldung desselben zum Examen ist dem Ministerium des Landes, welchem derselbe angehört, Anzeige zu machen.

§. 6.

Zu der nach Einreichung der Probeschriften anzuberaumenden Prüfung sind drei Tage bestimmt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Kandidat an Eidesstatt anzugeloben, daß er die Relationen ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Der eine Tag ist der mündlichen Prüfung gewidmet, welche Vormittags und Nachmittags je nach der Zahl der Examinanden im Ganzen 5—7 Stunden hindurch Statt hat.

Es wird dabei mit dem Uebersetzen und der Exegese schwierigerer Stellen der Quellen des römischen Rechts der Anfang gemacht und dann Vormittags vorzugsweise Rechtsgeschichte und römisches Recht an sich und in seinen Beziehungen zu den späteren Rechtsquellen behandelt.

Der Nachmittag ist für das Examen in den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft bestimmt.

Die Kandidaten sind zur Erforschung ihrer Urtheilskraft auch über kürzere zweifelhafte Rechtsfragen aus der gerichtlichen Praxis mit ihrer Ansicht und Entscheidung zu hören. Die lateinische Sprache wird bei der mündlichen Prüfung im Allgemeinen nicht angewendet.

§. 7.

An den Vormittagen der beiden anderen Tage werden den Kandidaten je und an dem Nachmittage des ersten derselben sechs Fragen in deutscher lateinischer Sprache aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft vorgelegt, die rselben Sprache, in welcher die Frage gestellt ist, unter Clausur zu beanten sind.

Am Nachmittage des letzten Tages wird ein kurzer Rechtsfall schriftlich vorgt, dessen Entscheidung mit Gründen, ebenfalls unter Clausur, sofort auszuiten ist.

§. 8.

Sind mehr als 6 Kandidaten vorhanden, so zerfällt die mündliche Prüfung Tage, an deren jedem die Hälfte der Kandidaten zu prüfen ist.

Digitized by Google

§. 9.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich und eine protokollarische Niederschreibung findet bei derselben nicht Statt. Das Ergebniß der Prüfung ist in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten von den Kommissaren kürzlich zu den Akten zu bringen und das Ergebniß von ihnen sämmtlich durch Unterschrift zu beglaubigen. Während die schriftlichen Fragen beantwortet und der aufgegebene Rechtsfall ausgearbeitet werden, soll ein Sekretair gegenwärtig sein, um darauf zu sehen, daß die Kandidaten sich nicht unter einander über die Arbeit besprechen und sich, das Nachschlagen im corpus juris ausgenommen, keiner fremden Hilfsmittel bedienen.

§. 10.

Die Prüfungs-Kommission ertheilt die Censuren nach dem Ausfall der Prüfung selbstständig und läßt sie in ihrem Namen ausfertigen. Die Akten werden sodann, insofern nicht das eine oder andere der zu dem Appellationsgerichte verbundenen Ministerien dieselben zu seinen eigenen Personalakten zu nehmen für angemessener erachten sollte, an das Appellationsgericht abgegeben, welches jedenfalls das Ministerium und ebenso die Kreisgerichte des Landes, welchem der Kandidat angehört, von dem Ergebnisse der Prüfung in Kenntniß setzt.

§. 11.

Es giebt 3 Grade der Censur

1) ausgezeichnet,
2) gut,
3) ausreichend.

Auch kann die Verbindung zweier, einander nächster Censurgrade in dem Zeugnisse stattfinden.

§. 12.

Wer nicht einmal die 3. Censur erhält, hat nicht bestanden und darf sich vor Ablauf eines Jahres nicht wieder melden. Erlangt er auch dann nicht einmal den 3. Censurgrad, so kann seine abermalige Zulassung zu der Prüfung nur auf besondern Befehl des Landesfürsten erfolgen.

§. 13.

Für die Prüfung eines Rechts-Kandidaten sind demselben als Separatgebühr zuzuliquidiren:

Digitized by Google

2 Thlr. für jeden der Prüfungs-Kommissare,
1 " für den Sekretair,
— " 15 Sgr. Dienergebühr,
— " 1 Sgr. an durch die Prüfung veranlaßten Abschriften oder Reinschriften für jede Seite für die betreffenden Canzlisten.

II. Die Ausbildung der Accessisten nach der ersten Prüfung betr.

§. 14.

Alsbald nach bestandenem Examen wird jeder Rechts-Kandidat, der von nun an die Bezeichnung „Accessist" erhält, durch das Appellationsgericht, insoweit das betreffende Ministerium über die Verwendung desselben nicht unmittelbar verfügt, einem Kreisgerichte des Landes, welchem er angehört und insbesondere also die Accessisten des Großherzogthums dem Kreisgericht Weimar, Eisenach, Weida, Sondershausen oder Arnstadt, die Accessisten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt dem Kreisgericht Sondershausen oder Rudolstadt, die Accessisten des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen dem Kreisgericht Sondershausen oder Arnstadt zugewiesen.

Es gilt dabei, damit der Zweck gehöriger praktischer Ausbildung der Accessisten auch wirklich erreicht werde, als Regel, daß, soweit thunlich, jedes der betreffenden Kreisgerichte diejenige Zahl von Accessisten erhalte, denen bei ihm selbst oder bei den Untergerichten desselben nach Verhältniß des Geschäftsumfanges dieser Behörden im Vergleich zu dem Geschäftskreise der übrigen Kreisgerichte des Landes einschließlich der Einzelgerichte derselben genügende Gelegenheit zu praktischer Ausbildung gewährt werden kann. Nur soweit es sich mit dieser obersten Rücksicht verträgt, ist bei der Zuweisung der Accessisten an die verschiedenen Kreisgerichte auf die eigenen Wünsche der ersteren Rücksicht zu nehmen. Das Kreisgericht, welchem der Accessist zugewiesen worden ist, hat denselben nach der dem Gesetze über den Civilstaatsdienst unter lit. A. beigefügten Formel zu verpflichten und eine Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Appellationsgericht einzusenden.

Die Verpflichtung und die künftige Beschäftigung als Accessist giebt an sich keinen Anspruch auf Anstellung; sie verleiht auch nicht die Befähigung zu höheren Aemtern (§. 18), welche vielmehr nur durch eine zweite Prüfung, das Auditoren-Examen, und die Beschäftigung als Auditor erworben werden kann.

§. 15.

Ein jeder Accessist, welcher zur Auditoren-Prüfung zugelassen zu werden wünscht, ist zuvor ein und ein halbes Jahr hindurch bei gerichtlichen Behörden und zwar

Digitized by Google

während des ersten halben Jahres entweder bei einem Kreisgerichte, oder einem Einzelgerichte, in dem darauf folgenden Jahre aber nur bei einem Einzelgerichte in folgender Weise zu beschäftigen:

1) in dem ersten halben Jahre ist derselbe unter gehöriger Anleitung zu dem mehr mechanischen Dienste, namentlich zum Führen der Registrande, Instruiren der Acten, Collationiren, daneben aber insbesondere zum Protokolliren zu verwenden. Dabei ist darauf zu sehen, daß der Accessist eine gewisse Uebersicht über den Geschäftsgang im Allgemeinen und über die verschiedenen, bei der betreffenden Behörde vorkommenden Angelegenheiten gewinne.

2) Nach dieser Zeit soll die Beschäftigung eines für das Auditoren-Examen sich praktisch vorbereitenden Accessisten nicht blos in mechanischen Verrichtungen bestehen, dieselbe soll vielmehr, soweit thunlich, auf alle Zweige der Rechtspflege und der Justizverwaltung (Deposital- und Kassenwesen) sich erstrecken, namentlich ist der Accessist, soweit thunlich, zur Aufnahme von Anbringen und Klagen, zur Abhaltung von Terminen, zum Moniren von Rechnungen, sowie zum Expediren und später zum Entwerfen der betreffenden Verfügungen und Bescheide in Civilprozeß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen, jedoch stets unter specieller Aufsicht des Dirigenten oder eines andern Mitgliedes der betreffenden Behörde zu verwenden.

Dem Justiz-Ministerium des betreffenden Staates bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen davon, daß der Accessist nach Ablauf des ersten halben Jahres ein Jahr lang nicht bei dem Kreisgerichte, sondern bei einem Einzelgerichte zu beschäftigen sei, Dispensation eintreten zu lassen.

§. 16.

Die Vertheilung der Accessisten in dem Bereiche eines jeden Kreisgerichts hängt von diesem ab, dergestalt jedoch, daß, was die gemeinschaftlichen Kreisgerichte betrifft, der betreffende Accessist, wenn er einer Unterbehörde überwiesen wird, nur einer solchen desjenigen Landes, welchem er angehört, zugewiesen werden kann. Es sind dabei unter der ebengedachten Beschränkung die eigenen Wünsche des Accessisten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gegen eine derartige Verfügung des Kreisgerichtes und wegen etwaiger Verwilligung einer Remuneration findet nur eine Vorstellung an das Ministerium Statt, welche jedoch regelmäßig keine aufschiebende Wirkung hat.

Digitized by Google

§. 17.

Sobald ein Acceſſiſt eine Behörde, bei welcher er beſchäftigt war, verläßt, wird er, wenn dies nicht das Kreisgericht ſelbſt iſt, von derſelben mit einem Zeugniſſe über ſeine Führung im Allgemeinen, ſeine Befähigung und ſeinen Fleiß zu dem Kreisgerichte, welchem er urſprünglich zugewieſen worden iſt, entlaſſen.

III. Die zweite Prüfung betreffend.

§. 18.

Nach Ablauf der in dem vorſtehenden Abſchnitt gedachten ein- und einhalbjährigen Vorbildungszeit kann ſich der Acceſſiſt zu der zweiten Prüfung melden.

Von den nicht bereits zur Zeit des Eintritts dieſer Beſtimmung Angeſtellten wird in Zukunft in der Regel Niemand zum Mitglied eines Juſtiz-Kollegiums, zum Staatsanwalt, zum Dirigenten eines Einzelgerichts, oder zum Rechtsanwalt, oder zu höheren Verwaltungsſtellen, welche juriſtiſche Vorbildung vorausſetzen, ernannt werden, der nicht dieſe zweite Prüfung beſtanden hat.

§. 19.

Wer zu der zweiten Prüfung zugelaſſen werden will, muß in der erſten Prüfung die zweite Cenſur wenigſtens theilweiſe erhalten haben. Diejenigen Acceſſiſten daher, welche nur die dritte Cenſur erhalten haben, müſſen, ehe ſie zu der zweiten Prüfung zugelaſſen werden können, die erſte wiederholen, um in derſelben jenen Cenſurgrad zu erlangen. Dem Fürſtl. Miniſterium, Abtheilung für Juſtiz, bleibt jedoch vorbehalten, in Fällen, wo ein Acceſſiſt, obgleich er nur die dritte Cenſur in dem erſten Examen erhalten, doch nachher ſich zu den Geſchäften ganz vorzüglich qualificirt hat, von dieſer Vorſchrift Dispenſation zu ertheilen. Nächſtdem muß der betreffende Acceſſiſt, welcher ſich zu dem zweiten Examen meldet, durch die Zeugniſſe der Juſtizbehörden, bei welchen er behufs ſeiner erſten Vorbildung beſchäftigt geweſen, darthun, daß ſeine Führung, ſein Fleiß und ſeine zu den Geſchäften bewieſene Befähigung eine befriedigende geweſen, indem er andern Falls durch das Appellationsgericht noch auf ein halbes Jahr oder auf ein ganzes Jahr zur Fortſetzung dieſer erſten Vorbildung an das betreffende Kreisgericht und bezüglich durch dieſes an eine Unterbehörde zurückzuweiſen iſt.

§. 20.

Die Meldung erfolgt bei dem betreffenden Kreisgerichte, welches die Meldungsgeſuche mit den Zeugniſſen an das Appellationsgericht einſendet. Das Ap-

Digitized by Google

pellationsgericht hat dieselben zu prüfen und noch vor der Vorladung zu dem Examen ebenso wie bei dem ersten Examen (§. 2) Anzeige davon an das betreffende Ministerium zu machen. Der Präsident des Appellationsgerichts ernennt die aus drei und nach Umständen aus mehr Mitgliedern bestehende Prüfungs-Kommission, hinsichtlich deren Zusammensetzung die in §. 3 ertheilten Vorschriften gelten.

§. 21.

Die Prüfung selbst findet, sobald sich nach dem Ermessen des Appellationsgerichts eine angemessene Zahl von Accessisten gemeldet hat, und zwar in folgender Weise Statt:

Es werden zunächst dem betreffenden Accessisten mindestens vier Wochen vor dem Tage der Prüfung currente Akten in einer an das Appellationsgericht zur Fällung des Erkenntnisses gediehenen Civilprocesssache zweiter Instanz vorgelegt, aus welchen der Kandidat in der Sitzung des Kollegiums mündlich zu referiren, ein gutachtliches Votum abzugeben, dasselbe zu begründen und bezüglich zu vertheidigen hat.

Dabei ist dem Kandidaten gestattet, die Relation vorher schriftlich auszuarbeiten und dieselbe bei dem mündlichen Vortrage zu benützen.

Nach erfolgtem Beschlusse des Kollegiums hat der Kandidat das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen auszuarbeiten und dasselbe mit der bei dem Vortrage etwa benützten schriftlichen Relation innerhalb 8 Tagen nach der betreffenden Sitzung dem Referenten des Kollegiums zu übergeben.

Die an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder des Appellationsgerichts, unter denen sich regelmäßig die zur Prüfungs-Kommission bestimmten Mitglieder des Kollegiums befinden sollen, haben sich über die von dem Accessisten bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses gezeigte Befähigung zu verständigen, worauf der Referent eine, von dem Vorsitzenden mit zu unterzeichnende Niederschreibung zu den Prüfungs-Akten zu bringen hat. Hat der Kandidat nach dem Ermessen des Appellationsgerichts bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses eine genügende Befähigung zur Zulassung zum Auditoriat nicht dargethan, so ist nach §. 5 zu verfahren. Ueber die erfolgte Zurückweisung ist zugleich dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen. Außerdem wird mit dem Accessisten eine mündliche öffentliche Prüfung vorgenommen, welche Vormittags nach der Zahl der Examinanden etwa 2 bis 5 Stunden währt und neben einer Erforschung darüber, ob der betreffende Accessist sich in den juristischen Disciplinen überhaupt gründlich fortgebildet habe, auch das neuere Partikularrecht zu ihrem Gegenstande haben soll. Am Nachmittage dieses Tages und an dem

Digitized by Google

darauf folgenden Vormittage hat der Kandidat 16 ihm schriftlich vorgelegte Fragen unter Clausur schriftlich zu beantworten.

§. 22.

Die Prüfungs-Kommission ertheilt die Censuren nach dem Ausfall der Prüfung selbstständig und läßt sie in ihrem Namen ausfertigen. Von dem Appellationsgerichte, an welches die Akten mit den Originalausfertigungen zurückgelangen, wird eine Benachrichtigung über das Ergebniß der Prüfung an das Ministerium und an die sämmtlichen Kreisgerichte des betreffenden Landes gegeben.

§. 23.

Es giebt zwei Grade der Censur

1) ausgezeichnet,
2) gut,

welche mit einander auch combinirt werden können.

Wer nicht bestanden hat, kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zu der Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch dann nicht, so ist seine weitere Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ohne Genehmigung des Landesfürsten unstatthaft.

§. 24.

Die Gebühren für die zweite Prüfung sind denen für die erste, wie sie §. 13 bestimmt, gleich.

IV. Die praktische Ausbildung der Auditoren betreffend.

§. 25.

Alsbald nach bestandener zweiter Prüfung wird jeder Accessist, welcher von da an die Bezeichnung „Auditor" führt und als solcher die Qualification erlangt, nach vorgängiger Verpflichtung auf den Richtereid, richterliche Functionen auszuüben, vier Monate lang bei dem Appellationsgericht beschäftigt, soweit nicht etwa mit Genehmigung oder auf Anordnung des betreffenden Ministeriums die Zuweisung an ein Kreisgericht an der Stelle des Appellationsgerichts im einzelnen Falle eintritt. Derselbe wird zu dem Ende einem bestimmten Mitgliede desselben zugewiesen, um sich unter Aufsicht desselben mit den in dessen Referat gehörigen Sachen zu beschäftigen; insbesondere muß derselbe hierbei vor und in den

Digitized by Google

mündlichen Audienzterminen und Hauptverhandlungen sowohl in Civil- als in Untersuchungssachen in der §. 21 für den zu Prüfenden angegebenen Weise thätig sein.

Ebenso ist jeder Auditor wenigstens zu einigen Vorträgen in der Anklagekammer zu verwenden. Der Auditor hat das Recht und die Pflicht, möglichst vielen Sitzungen des Kollegiums beizuwohnen, auch denen derjenigen Abtheilungen, zu welchen der Rath, dem er speciell zugewiesen ist, nicht gehört, es sei denn, daß das Kollegium oder die besondere Abtheilung desselben in einzelnen Fällen mit Ausschluß der Auditoren Sitzung halten wollte. Die s. g. Publica und Generalia (Registrande A. des Appellationsgerichts) sind, insoweit sie nicht die Begutachtung eines Gesetzes oder ähnlicher Entwürfe betreffen, niemals in Anwesenheit der Auditoren in Vortrag zu bringen.

Außer den oben bezeichneten Arbeiten haben dieselben nach Anordnung des Präsidenten auch bei Sekretariats- und Bureau-Geschäften Aushülfe zu leisten.

§. 26.

Die Zahl der gleichzeitig bei dem Appellationsgerichte beschäftigten Auditoren darf acht nicht übersteigen. So lange diese Zahl jedoch nicht erreicht ist, kann keinem Auditor eine spätere Zeit für den Eintritt bestimmt werden, sondern dieser Eintritt muß sofort nach abgelegtem zweiten Examen erfolgen.

§. 27.

Nach Ablauf dieser vier Monate hat der betreffende Auditor, welchem über die von ihm während des Auditoren-Cursus bewiesene Applikation zu den Geschäften und sein sonstiges Verhalten ein Zeugniß des Appellationsgerichts zu seinen Personal-Akten auszufertigen ist, auf die Dauer von weiteren vier Monaten zur Beschäftigung bei einer höhern Verwaltungsstelle (Bezirks-Direktion, Bezirksvorstand, Landrathsamt, Abtheilung eines Ministeriums) einzutreten. Ueber die von demselben in diesen Geschäftszweigen bewiesene Qualifikation macht die gedachte Verwaltungsbehörde bei dem Abgange des Auditors von ihr dem Appellationsgerichte Mittheilung. Nach Verlauf dieser vier Monate oder, wenn dem Auditor eine längere Beschäftigung bei der Verwaltungsbehörde von dieser gestattet wird, nach deren Beendigung tritt jeder Auditor bei dem Kreisgerichte wieder ein, welchem er ursprünglich zugewiesen worden ist. Diejenigen unter ihnen, welche sich dem unmittelbaren Staatsdienste widmen wollen, sind hiernächst noch mindestens vier Monate in derselben Weise, wie bei dem Appellationsgerichte, bei dem betreffenden Kreisgerichte zu beschäftigen oder nach Bedürfniß und auf ihren Wunsch auf diese oder eine kürzere Zeit mit Zustimmung der Staats-

Digitized by Google

anwaltschaft des betreffenden Kreisgerichts der letzteren zuzuweisen, um sich daselbst zu den vorkommenden Bureau-Geschäften verwenden zu lassen, auch nach Ermessen des Staatsanwaltes die Bearbeitung einzelner Untersuchungen behufs der Stellung der nöthigen Anträge, Anfertigung von Anklageschriften, Appellationen, so wie ausnahmsweise auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft in den Hauptverhandlungen — die letztere jedoch stets nur unter persönlicher Gegenwart des Staatsanwaltes selbst zu übernehmen. Nach Bestimmung des Kreisgerichts-Direktoriums kann auch die Beschäftigung bei dem Gericht mit der in dem Bureau der Staatsanwaltschaft während dieser vier Monate oder während einer kürzeren Zeit verbunden werden. Ueber ihre Beschäftigung in der einen oder der anderen Weise ist ein Zeugniß des betreffenden Kreisgerichts und bezüglich Staatsanwaltes zu den Personal-Akten bei dem Appellationsgerichte abzugeben.

Wer eine Anstellung als Anwalt erlangen will, hat sich nach seiner Entlassung von der Verwaltungsbehörde mindestens ein halbes Jahr lang auf der Expedition eines Anwaltes zu beschäftigen und von demselben ein Zeugniß beizubringen.

Endlich hat jeder Auditor, er möge sich für den unmittelbaren oder für den mittelbaren Staatsdienst ausbilden, wenigstens dreimal als Vertheidiger in einer öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Appellationsgerichte, einem Schwurgerichte oder einem Kreisgerichte zu fungiren und zu dem Ende, insofern ihm nicht ein Anwalt gestatten sollte, für ihn, bezüglich unter seiner persönlichen Assistenz aufzutreten, bei den betreffenden Gerichten darum nachzusuchen, daß er in der einen oder der anderen Weise als Official-Vertheidiger bezüglich Official-Anwalt bestellt werde. Wenn ein Auditor ohne Assistenz eines Anwaltes in einer Untersuchung als gewählter Vertheidiger auftreten will, so hat derselbe hierzu die Genehmigung des Gerichts, vor welchem die Verhandlung Statt findet, einzuholen.

Das Gericht, vor welchem ein Auditor in dieser Weise aufgetreten ist, hat demselben darüber, wie er sich dabei gezeigt hat, in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß zu den Personal-Akten des Appellationsgerichts auszustellen.

V. Die Beschäftigung der Auditoren und Accessisten nach vollendetem Ausbildungs-Kursus betreffend.

§. 28.

Diejenigen Auditoren, welche den oben vorgeschriebenen Kursus vollendet haben, stehen zur Disposition des betreffenden Kreisgerichts, welches sie, bis ihre Anstellung im Staatsdienste oder als Anwalt erfolgen kann, soweit nicht etwa unmittelbar aus dem Ministerium selbst eine Bestimmung über die Verwendung

Digitized by Google

erfolgt, nach Bedürfniß bei sich selbst oder bei einem seiner Einzelgerichte — bei gemeinschaftlichen Kreisgerichten jedoch unter der Beschränkung auf die Einzelgerichte des Landes, welchem der betr. Auditor angehört — verwendet. Ebenso können dieselben auf Antrag der Oberstaats- bezüglich Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, bezüglich als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelgerichten bestellt werden.

Auch kann durch das Kreisgericht eine zeitweise oder dauernde Beurlaubung der Auditoren aus dem Sprengel des einen Kreisgerichts in den eines andern desselben Landes, oder zu dem Sekretariat des Appellationsgerichts oder in das Bureau eines Bezirksvorstandes bezügl. einer Bezirksdirektion, eines Landrathes oder sonstiger Verwaltungsbehörden oder endlich in die Expedition eines Anwaltes Statt finden, wobei sich von selbst versteht, daß der betreffende Auditor von jeder von ihm beabsichtigten Veränderung seiner Station dem Kreisgerichte, welchem er zugewiesen ist, zeitig vorher Anzeige zu machen, bezüglich dessen Genehmigung einzuholen hat.

Es soll hierbei zwar überall auf die eigenen Wünsche der betreffenden Auditoren hinsichtlich der Wahl der Behörde, bei welcher sie beschäftigt zu werden wünschen, die möglichste Rücksicht genommen werden, dergestalt, daß denselben auch eine längere Beurlaubung von allen Geschäften nicht versagt werden wird, jedoch nur insoweit, als das vorhandene Bedürfniß dies gestattet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von denjenigen Accessisten, welche ihren ersten ein- und einhalbjährigen Ausbildungscursus (§. 14) vollendet, sich indessen zu der zweiten Prüfung nicht gemeldet haben, so lange dies nicht geschieht.

Oeffentliche Vertheidigungen sind den Accessisten nur ausnahmsweise und unter besonderer Erlaubniß gestattet und ist diese Erlaubniß, soweit in zweiter Instanz an das Appellationsgericht gelangende oder vor den Geschwornengerichten zu verhandelnde Untersuchungen in Frage stehen, von dem Präsidenten des Appellationsgerichts und, soweit es sich um Untersuchungen handelt, welche vor den Kreisgerichten, bezüglich vor den Einzelrichtern, geführt werden, bezüglich an erstere in der Appellations-Instanz gelangen, von dem Direktorium des betr. Kreisgerichts zu ertheilen.

§. 29.

Diejenigen Accessisten und Auditoren, welche eine bestimmte Remuneration beziehen, haben sich, so lange sie auf dieselbe Anspruch machen, bei denjenigen Behörden beschäftigen zu lassen, wo es nach dem Ermessen des betr. Kreisgerichts am zweckmäßigsten geschehen kann. Bei Besetzung von Stellen soll namentlich bei

Digitized by Google

sonst gleichen Voraussetzungen vorzugsweise auf diejenigen Accessisten und Auditoren Rücksicht genommen werden, welche sich längere Zeit als andere bei Staatsbehörden beschäftigt haben.

Sondershausen, den 27. März 1853.

Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.
F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 17.

Gesetz, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. — Vom 31. März 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andrerseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Demzufolge verordnen Wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags:

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, von Seiten der Steuervereins-Staaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit

Ausgegeben mit Nr. 15 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 15 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen, im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 31. März 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.	
1	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:			
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, u. Watten	Z. V. 2 b. 1	frei.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2 b. 2.	frei.	
2	**Baumwollenwaaren**, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	Z. V. 2 c.	10	—
3	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei .	St. V. 4 b.	frei.	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St. V. 4 c.	3	—	
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f. 2 St. V. 6.	3	—	
5	**Droguerie- u. Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	—	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a Z. V. 5 a.	frei.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide . .	St. V. 11 b 1.	frei.		
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69	frei.		
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen u. Krügen	St. V. 69	frei.		
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a; 69.	frei.		
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte .	St. V. 69.	frei.		
6	**Eisen und Stahl:**				
	a) Roheisen aller Art; altes Bruchеisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.		

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼□" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.		
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼□" Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.		
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.		
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.				
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser,	St. V. 13 d 1, 2 a. b. c, 3.	frei.		

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.		Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
	grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.				
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	St. V. 13 d. 1. 2 a., b, c, 3.	3	—	
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	St. V. 22 a 1-4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	St. V. 24 a.	—	8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in feiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St. V. 24 b	1	—	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . .	St. V. 10 b. c.	3	—	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Me-				

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
	tallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ messen	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c e.	3	
9	**Holz, Holzwaaren:**			
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28 c d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.	
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch geriffenes Fischbein . . .	St. V. 28 g 1. 2. 3. Z. V. 12 e.	1	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und			

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren . .	Z. V. 12 e h. Anm.	frei.	
10	**Hopfen**	St. V. I. 30. II. 69.	frei.	
11	**Kupfer und Messing:**			
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St. V. 35 a. 2. 3. α. β. b 1.	frei.	
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St. V. 35 b 1.	3 —	
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) .	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.	
12	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.** .	Z. V. 20.	10 —	
13	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**			
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a	3 —	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . .	Z. V. 21 b.	3 —	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d	6 —	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36 37 c.	10 —	
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21 d	10 —	
14	**Leinengarn und Leinenwaaren:**			
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.	
	b) Zwirn	Z. V. 22 c	frei.	
	c) graue Packleinwand und Segeltuch .	St. V. 19 d. 1.	frei.	
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d 2.	frei.	
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes			

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.				
	und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch- Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St.V. 19 d. 4.	8	—		
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St.V. 19 d. 4. 42.	10	—		
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn .	St.V. 50.	1	—		
15	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**					
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z.V. 25 a	—	6		
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen) .	Z.V. 25 b.	3	8		
	c) Wein und Most, auch Cider . . .	Z.V. 25 f	1	—		
	d) Essig in Fässern	St.V. 15.	1	—		
	e) Butter in Stücken	St.V. 7.	frei.			
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches u. zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . .	Z.V. 25 h. St.V. 64 a 69.	frei.			
	g) Cichorien	Z.V. 25 m	frei.			
	h) Käse aller Art	Z.V. 25 o.	frei.			
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St.V. 22 b 2.	frei.			
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken . .	St.V. 22 b 2.	frei.			Nur in Transporten bis zu drei Centnern oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete					

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
	und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 g. St. V. 22 b	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v 2. 3. 1.	—	16	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten od. Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	**Oelkuchen,** als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w. ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . .	Z. V. 26 Anm. 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel .	Z. V. 27 a. St. V. 40 a	—	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtpriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe . . .	Z. V. 27 a. St. V. 12 b 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier . . .	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e	4	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
18	**Pelzwerk**: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St.V. 41 c.	10	—	
19	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z.V. 30 a.	frei.		
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z.V. 30 b.	10	—	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z.V. 30 c.	10	—	
20	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife .	Z.V. 31 a.	—	12	
	b) gemeine weiße	St.V. 49 b	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St.V. 49 c.	3	—	
21	**Steinkohlen**	St.V. 33 a.	frei.		

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
22	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**			
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:			
	1. ungefärbt	Z.V. 35 a 1.	frei.	
	2. gefärbt	Z.V. 35 a 2.	frei.	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St.V. 28 g 2. 4.	1 —	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St.V. 28 g 4. 36.	10 —	
23	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	St. V. 26.	frei.	
24	**Töpferwaaren:**			
	a) gemeine	St.V. 57 a	frei.	
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z.V. 38 c.	1 —	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38 d.	3 —	
	d) Porzellan, weißes	Z.V. 38 e.	6 —	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z.V. 38 f.	10 —	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z.V. 38 g.	6 —	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h	10 —	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für ein Stück.		
25	**Vieh:**			
	a) Rindvieh:			Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr. 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	St. V. 59 c.	2 12	
	2. Kühe	St. V. 59 d	1 12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e	1 —	
	b) Schweine:			
	1. gemästete	St. V. 59 f	frei.	
	2. magere	do.	frei	
	3. Spanferkel	St V. 59 g	frei.	
	c) Hammel	do.	frei.	
	d) anderes Schafvieh und Ziegen .	St. V. 59 h	frei.	
		für den Zollcentner.		
26	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	Z. V. 40 a	1 12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b	3 —	
27	**Wolle und Wollenwaaren:** . . .			
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn .	Z. V. 41 b	frei.	
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:			
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1	10 —	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filz-			

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	waaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren .	Z.V.41c.2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z.V.41c.3.	10	—	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingl. ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren u. Werg	Z.V.41. Anm. 2.	frei.		
28	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St.V.69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . .	Z.V.42b. St.V.67a	—	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren . .	St.V.67b	3	—	
29	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z.V.43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z.V.43a.	3	—	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St.V.66b	3	—	
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69.11a.	frei.		
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte . .	Z.V.A.G.A. St.V.12a	frei.		
32	Backobst	Z.V.A.G.A.	frei.		
33	Buchdruckerschwärze	do.	frei.		
34	Bettfedern	do.	frei.		
35	Honig	do.	frei.		
36	Borsten	St.V.25a 2.	frei.		
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze) . .	St.V.50.	frei.		
38	Schiefertafeln und -Stifte	St.V.28g 1.69.	frei.		
39	Wachs	Z.V.A.G.A.	frei.		

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
1	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landesdirektion u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Fakoreien.
3	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**			Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen od. Krügen	5 a.	frei.	
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide . .	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen u. Krügen	5 b.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. j.	frei.	
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anmerkung 1.	frei.	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
5	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art; altes Bruecheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Factoreien.
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½□" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½□" Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Factoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6 f. 1.	— 10	
	Anmerkung. Producte der hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der landesherrlichen Hütten und Factoreien	—	frei.	
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit			

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr. für den Zollzentner.		Bemerkungen.
	Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete .	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif nebst den 6 f. 3 und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . .	8.	frei.		
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	9.	frei.		
8	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	10 a.	—	10	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) .	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . .	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	10 c.	3	—	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt	10 d.	3	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ das Stück messen . .	10 e.	4	—	dergl.
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . .	12 e.	1	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren . .	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10	**Hopfen**	13.	—	10	
11	**Kupfer und Messing:**				
	1) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2) Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruch-				

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände:	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.				
	kupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) .	19. Anmerkung.	frei.			Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte; imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—		
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25		Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25		
13	**Leinengarn und Leinenwaaren:**					
	a) rohes Garn (Handgespinnst) . . .	22 a. 2.	frei.			
	b) Zwirn	22. c.	frei.			
	c) graue Packleinwand und Segeltuch . .	22 d.	frei.			
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.			
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—		
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn .	22 e.	1	—		
14	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**					
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	—	7½		
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen) .	25 b.	3	10		Beim Eingange über d. Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	—		

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h.	frei.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließl. Zwieback	A. C. X. n. 25p.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern ab. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Wilzenhausen und Gasel.
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	—	20	
15	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	Papier- und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes, ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	—	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	c) graues Löschpapier und Packpapier . .	27. Anmerkung.	frei.			
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	—		
18	**Seidenwaaren**, nämlich: Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	—		
19	**Seife**: a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	—	15		
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10		
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	31 c.	3	—		
20	**Steinkohlen**	34.	frei.			Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren**: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:					
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.			
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.			
22	**Theer** (Mineraltheer und anderer) **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	37.	frei.			
23	**Töpferwaaren**: a) gemeine	38 b.	frei.			Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15		

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für ein Stück.		
24	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzeln. Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr. für 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen . . .	39 e.	frei.		
			für den Zollcentner.		
25	**Wachsleinwand** ꝛc.				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	—	
26	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Fabriken.
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.		
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind . . .	„	frei.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	„	frei.		
29	Backobst	„	frei.		
30	Bärme oder Hefen, frische	„	frei.		

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
			Rthlr. Sgr. für den Zollzentner.	
31	Buchdruckerschwärze	"	frei.	
32	Bettfedern	"	frei.	
33	Borsten	"	frei.	
34	Honig	"	frei.	
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.	
36	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.	
37	Wachs	"	frei.	

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 18.

Höchstes Rescript, betr. die Locirung der Gensdarmerie-Wachtmeister in die vierte Classe der Staatsdiener-Pensionsanstalt. — Vom 10. April 1853.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich bin mit der Mir von Ihnen vorgetragenen Ansicht, daß die im Gesetze vom 15. März 1841 den Gensdarmerie-Wachtmeistern angewiesene Classe in der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen Fürstlicher Diener eine unverhältnißmäßig niedrige ist, völlig einverstanden, und bestimme daher hiermit auf Ihren Vorschlag, daß jene Beamten von jetzt ab aus der fünften in die vierte Classe jener Anstalt versetzt werden sollen.

Sie werden dieses Rescript durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen und das Weitere verfügen.

Sondershausen, den 10. April 1853.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

An

das Fürstl. Ministerium

hier.

Ausgegeben mit Nr. 18 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 18 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 19.

Gesetz, die Vereinfachung des Geschäftes der Landrentenbank betreffend. — Vom 17. April 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hiermit, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo die Ablösung der Reallasten von mehreren, einem einzigen Eigenthümer gehörigen, oder im ungetheilten Eigenthume Mehrerer sich befindenden Grundstücken durch dasselbe Ablösungsverfahren und durch Vermittelung der Landrentenbank stattfinden soll, sind die an die Stelle der abzulösenden Leistungen tretenden Renten von den Ablösungsbehörden dergestalt auf eins oder einige der betreffenden Grundstücke zusammenzulegen, daß die übrigen Grundstücke ganz von der Pflicht zur Rentenleistung entbunden werden und der Gesammtbetrag der Rentenschuld des Ablösenden in möglichst wenigen Renten der Landrentenbank überwiesen wird.

In der Regel sind die Renten auf liegende Güter, als Feldgrundstücke, Wiesen, Gärten u. s. w. zusammenzulegen, ausnahmsweise können sie jedoch auch auf Häuser zusammengelegt werden, insofern es an geeigneten Grundstücken der erstererwähnten Art fehlt. Diese Zusammenlegung ist indeß nur bei Häusern von mehr als 100 Thlr. Werth und insoweit zulässig, daß für jedes Hundert Thaler Werth des Hauses nicht mehr als 1 Sgr. Rente von andern Grundstücken auf dasselbe gelegt werden kann.

Bei allen andern Grundstücken außer den Häusern ist es zur Sicherheit der auf dieselben zusammenzulegenden Renten hinreichend, wenn der Werth des Grundstücks mindestens den doppelten Betrag des Capitalwerths der zusammengelegten Rente erreicht.

§. 2.

Die Zusammenlegung der Renten unterliegt dann, wenn entweder die Grundstücke, welchen die zusammengelegten Renten überwiesen werden sollen, unverpfändet sind, oder wenn sämmtliche Grundstücke, von welchen Renten auf eines oder einige derselben zu legen sind, einen Pfandcomplex für dieselben Forderungen bilden, nur insoweit einer Beschränkung, als die Rücksicht auf die Sicherheit des Rentencapitals dies erheischt.

Digitized by Google

§. 3.

Sind dagegen die betreffenden Grundstücke dergestalt mit verschiedenen ausdrücklichen und speciellen Hypotheken belastet, daß jede derselben nur einen Theil jener Grundstücke umfaßt, oder sind bei einer Ablösung andere dritte Interessenten, als Realgläubiger, betheiligt (§. 68 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten), so kann eine Erhöhung der auf die betreffenden Grundstücke nach dem Ablösungsgesetze fallenden Renten durch Zusammenlegung dann, wenn es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, nur mit Einwilligung dieser Interessenten resp. Realgläubiger stattfinden.

§. 4.

Als geringfügige Erhöhungen im Sinne des vorigen Paragraphen, bei denen eine Einwilligung der betreffenden dritten Interessenten nicht erforderlich ist, sind zu betrachten:

a) bei Pfandcomplexen von nicht mehr als 50 Thlr. Werth Erhöhungen, welche weniger als 1 Sgr. Rente ausmachen.
b) bei werthvolleren Pfandcomplexen 1 Sgr. Erhöhung für jedes Hundert Thaler des Taxwerthes.

§. 5.

In jedem Falle, wo es sich um Ablösung durch die Landrentenbank und Zusammenlegung von Renten handelt, haben sich die Ablösungsbehörden über den Taxwerth und die Hypothekenverhältnisse der leistungspflichtigen Grundstücke, sowie über das Dasein anderer dritter Interessenten genaue Auskunft durch Communication mit den Hypothekenbehörden zu verschaffen.

Auch haben dieselben, vor Feststellung des Planes über die Zusammenlegung, den Ablösenden mit seinen etwaigen Wünschen und Anträgen darüber zu hören, und diese möglichst zu berücksichtigen.

§. 6.

Im Ablösungs-Recesse, oder in der, diesem beizugebenden Grundstücksbeschreibung sind die Grundstücke, auf welche die Renten zusammengelegt worden sind, unter Angabe ihres Taxwerths und specieller Aufführung der auf sie übergetragenen Renten, genau zu bezeichnen. Außerdem sind daselbst die Umstände kurz anzuführen, aus welchen sich die Zulässigkeit der Zusammenlegung hinsichtlich der Rechte etwaiger hypothekarischer Gläubiger ergiebt.

Zugleich ist hinsichts der, ebenfalls speciell aufzuführenden Grundstücke, deren Renten auf andere Grundstücke verlegt werden, die gänzliche Befreiung von der abgelösten Reallast und von der Rentenpflicht ausdrücklich auszusprechen.

§. 7.

Die in solcher Weise zusammengelegten Renten treten zu denjenigen Grund-

Digitized by Google

stücken, auf die sie verlegt wurden, in die nämliche rechtliche Beziehung, in welche die Einzelnrenten zu denjenigen Grundstücken, auf denen die abgelöste Leistung haftete, nach §. 27 des Gesetzes vom 8. April 1850 über Ablösung der Reallasten, getreten sein würden.

§. 8.

Wenn ein Grundstück, das mit Ablösungsrenten belastet ist, zerschlagen werden soll, so müssen vorher sämmtliche auf ihm ruhende Ablösungsrenten durch Baarzahlung des Capitalwerths abgelöst werden (§. 11 f. des Gesetzes vom 8. April 1850 über Errichtung der Landrentenbank).

Die Bestimmung im §. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1849 findet auf die der Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten keine Anwendung.

Keine Gerichtsbehörde darf, bei Meidung angemessener Ordnungsstrafe, die Genehmigungsurkunde über eine Zerschlagung rentenpflichtiger Grundstücke ausfertigen, so lange ihr nicht die erfolgte Ablösung der gesammten darauf ruhenden Ablösungsrenten durch eine Bescheinigung der Landrentenbankverwaltung nachgewiesen ist.

§. 9.

Die Gebühr für Ab- und Zuschrift in den Büchern der Landrentenbank und für die übrigen Geschäfte beim Erwerbe eines rentenpflichtigen Grundstücks (§. 76 der Verordnung vom 5. März 1851) wird hiermit unter Aufhebung des dort gemachten Unterschieds auf

Zehn Silbergroschen

für jedes Grundstück (Item) festgesetzt.

§. 10.

Bei der Berechnung der Geldrenten in den Ablösungsrecessen ist die Ansetzung von Pfennig-Brüchen gänzlich zu vermeiden. Diejenigen Bruchtheile eines Pfennigs, welche einen halben Pfennig oder mehr betragen, sind für einen ganzen Pfennig, die unter einem halben Pfennig aber gar nicht in Ansatz zu bringen.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz findet auch auf die, zur Zeit im Gange befindlichen Ablösungssachen, in welchen der Receß noch nicht entworfen ist, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 17. April 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 20.

Ministerial-Verordnung, die Ausführung des §. 16 des Wahlgesetzes betr. — Vom 25. April 1853.

Zur Ausführung des §. 16 des Wahlgesetzes vom 1. Octbr. 1852 verordnen wir hiermit, was folgt:

§. 1.

Für jede neue Wahlperiode haben die Gemeindevorstände im Monat Juni des, dem Eintritt derselben vorhergehenden Jahres genaue Listen der, im Gemeindebezirke wohnenden, am höchsten besteuerten Ortsbürger aufzustellen. In diese Listen sind bis auf Weiteres alle Diejenigen aufzunehmen, welche jährlich mehr als 10 Thlr. an directer Staatssteuer (Contribution, Grundsteuer von früher steuerfreien Grundstücken und Klassensteuer) zu entrichten haben. Sind deren in einem Orte weniger als Ein Procent der Volkszahl, so werden die Höchstbesteuerten ohne Rücksicht auf ihre Steuerbeträge bis zu 1 % der Bevölkerung aufgeführt. Spätere Aenderungen dieser Begrenzungen bleiben vorbehalten.

§. 2.

Die Listen sind nach dem angedruckten Formulare A. einzurichten; die Columne 4 ist unter Zuziehung des Führers des Kirchenbuchs, die Columne 5 aber auf Grund der Ortsheberegister und unter Beihülfe des Ortssteuer-Einnehmers auszufüllen. Letzterer ist hierbei über etwaige Contributions-Reste der Einzutragenden, welche ein Jahr oder länger ausstehen, zu vernehmen, und sind solche Reste bei den Namen der Restanten unter Angabe der Verfalltage in der Columne 6 zu vermerken.

§. 3.

Bis zum Schlusse des Monats Juni müssen die Listen, mit der Unterschrift des Gemeindevorstandes und des Ortssteuer-Einnehmers versehen, an den Bezirksvorstand eingereicht werden.

Dieser hat sie sofort an die Bezirkskasse zur Prüfung zu befördern.

Ausgegeben mit Nr. 19 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 19 des Kreuß. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 4.

Die Bezirkskassen haben die Listen bezüglich der etwa vorhandenen, ein Jahr oder länger ausstehenden Reste der Eingetragenen an Klassensteuer und Steuer von früher steuerfreien Grundstücken zu prüfen, und die betreffenden Restposten unter Angabe der Verfalltage bei den Namen der Restanten in Columne 6 anzuführen, sodann aber die Listen, mit dem Prüfungsvermerke versehen, an den Bezirksvorstand zurückzureichen. Bis zum Schlusse des Monats Juli müssen sämmtliche Listen von den Bezirkskassen geprüft und an die Bezirksvorstände zurückgelangt sein.

§. 5.

Im Monat August stellt jeder Bezirksvorstand auf Grund der geprüften Ortslisten die Liste der Hundert am höchsten besteuerten Wahlberechtigten seines Bezirks auf, mit welcher alsdann nach §. 18 des Wahlgesetzes zu verfahren ist.

§. 6.

Für die Dauer der betreffenden Wahlperiode dient diese Liste als Grundlage bei eintretenden Personalveränderungen §. 17 des Wahlgesetzes.

Die Gemeindevorstände benutzen die, nach §. 36 des Wahlgesetzes ihnen von den Bezirksvorständen mitzutheilenden Verzeichnisse der, unter den Höchstbesteuerten wählenden Stimmberechtigten jedes Ortes, um zugleich die, nach §. 17 des Wahlgesetzes von Amtswegen vorzunehmenden Berichtigungen bei den Bezirksvorständen in Antrag zu bringen.

§. 7.

Für die im laufenden Jahre vorzunehmenden Landtagswahlen haben die Gemeindevorstände sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung die Ortslisten der Höchstbesteuerten aufzunehmen und dieselben bis zum 8. Juni d. J. bei den Bezirksvorständen einzureichen.

Die Bezirkskassen haben dieselben im Laufe des Monats Juni zu prüfen und bis zum 1. Juli an die Bezirksvorstände zurückzugeben, welche im Monat Juli die Aufstellung und Auslegung der Bezirkslisten (§. 18 des Wahlgesetzes) zu bewirken haben.

§. 8.

Ueberschreitungen der in dieser Verordnung gesetzten Fristen werden hinsichts der Gemeindebehörden durch die Bezirksvorstände, hinsichts letzterer und der Bezirkskassen durch die betreffenden Abtheilungen des Ministerii mit Ordnungsstrafen von 1—10 Thlr. geahndet.

Sondershausen, den 25. April 1853.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Schönemann.

A.

Liste der 100 Höchstbesteuerten

des

Bezirkes / Ortes } Gehren.

Digitized by Google

Laufende No.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.
1.	2.	3.

Digitized by Google

Lebens-alter.	Jährlicher Betrag der directen Steuern, als: 5.												Bemerkungen.
	Contribution.			Grundsteuer von früher steuerfreien Grundstücken.			Classensteuer.			Zusammen.			
4.	fl	kr	h	fl	kr	h	fl	kr	h	fl	kr	h	6.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 21.

Verordnung, den amtlichen Titel der von den Forstmeistern bekleideten Stellen betreffend. — Vom 27. April 1853.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe beschlossen, daß die Forststellen, welche die beiden Forstmeister hier und in Gehren einnehmen, bei amtlichen Ausfertigungen künftig den Titel:

Fürstlich Schwarzburgische Forstinspection

führen und bezüglich erhalten sollen.

Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Sondershausen, den 27. April 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 22.

Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. — Vom 5. Mai 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. October 1848 bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern. Demzufolge verordnen Wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, daß folgende Abänderungen jener Vorschriften vom 1. Juli 1853 an bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen:

I. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von
   1) Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Thaler oder 10 Fl. 30 Xr. vom Centner, (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren),
   2) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate 5 Thaler oder 8 Fl. 43 Xr. vom Centner, (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren),
   3) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel, 4 Thaler oder 7 Fl. vom Centner, (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren),
   4) Thee, 8 Thaler oder 14 Fl. vom Centner, (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Nr. 3 des Gesetzes vom 5. November 1845, die erhöhten Zollsätze für einige Waaren-Artikel betreffend, durch welche der Ein-

Ausgegeben mit Nr. 20 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 20 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

gangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Thaler oder 28 Fl. vom Centner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Thalern oder 14 Fl. vom Centner in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 5. Mai 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 23.

Instruction für den Verein für deutsche Geschichts- und Alterthumskunde. — Vom 12. Mai 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

haben beschlossen, in Unserm Fürstenthume einen Verein für deutsche Geschichts- und Alterthumskunde zu gründen und ertheilen demselben folgende Instruction:

§. 1.

Der Verein für deutsche Geschichts- und Alterthumskunde hat den Zweck, die in dem Fürstenthume vorhandenen Werke der Kunst, der Literatur und der Geschichte der früheren Zeit zu ermitteln, für ihre Erhaltung zu sorgen, sie zu erläutern und das Interesse für dieselben nach Möglichkeit zu beleben, zu fördern und zu regeln.

§. 2.

Insbesondere hat er dahin zu wirken, daß genaue Verzeichnisse der in dem Fürstenthume sich vorfindenden Gegenstände der bezeichneten Art, sowie chronologisch geordnete Auszüge (Regesten) aus den in den Archiven und in den Bibliotheken aufbewahrten Urkunden angefertigt und zur Benutzung ihm mitgetheilt werden.

§. 3.

Zu diesem Behufe (§§. 1 und 2) ist der Verein befugt, sich mit den betreffenden Verwaltungsbeamten, sowie mit den Superintendenten, Geistlichen und Lehrern in Communication zu setzen, und dieselben sind gehalten, dem Vereine zur Erreichung seiner Zwecke förderlich zu sein.

Ausgegeben mit Nr. 23 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 23 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 4.

Wo Gefahr im Verzuge ist, hat er bei der betreffenden Unterbehörde unter gleichzeitiger Berichtserstattung an das Ministerium auf Sistirung der etwa schon ergriffenen Maßregeln für so lange, bis eine Bestimmung von Seiten des Ministeriums erfolgt ist, anzutragen.

Diese Befugniß beschränkt sich jedoch auf solche Fälle, in welchen es sich um die Erhaltung werthvoller Alterthümer handelt, und darf nur ausgeübt werden, wenn und soweit dem Besitzer nicht ein besonderer Nachtheil daraus entsteht.

§. 5.

Als Aufbewahrungsort für vaterländische Alterthümer, welche von dem Vereine aufgefunden, oder als Geschenk an ihn abgeliefert, oder ihm gegen einen das Eigenthum der bisherigen Inhaber sichernden Revers übergeben werden, hat er Unser Fürstliches Naturalien-Kabinet hier zu benutzen und zu dem Ende das Nähere mit dem für dasselbe bestellten Custos zu verabreden.

§. 6.

Der Mittelpunkt und Sitz des Vereins ist Unsere Residenzstadt Sondershausen.

§. 7.

Die Mitglieder desselben sind theils ordentliche, theils correspondirende. Die letztern genießen dieselben Rechte, wie jene, sind aber nicht verbunden, den Vereinssitzungen beizuwohnen.

§. 8.

An seiner Spitze steht ein Director, dessen Ernennung ebenso, wie der übrigen Mitglieder von Uns ausgeht.

§. 9.

Der Director hat im Allgemeinen das Interesse des Vereins zu wahren, die Sitzungen desselben zu veranlassen und die Verhandlungen zu leiten. In Abwesenheit desselben übernimmt das älteste hier wohnende Mitglied den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 10.

Die Sitzungen beraumt der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Geschäfte an; doch finden jährlich wenigstens vier Sitzungen an bestimmten Tagen Statt, deren Festsetzung der Beschlußfassung des Vereins überlassen bleibt.

§. 11.

Die Geschäftsbehandlung in den Vereinssitzungen ist die collegialische. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt zur Vornahme der Geschäfte und zur Beschlußfassung.

Digitized by Google

§. 12.

Die bei dem Vereine vorkommenden Schreibereien werden, sofern es von dem Directorium gewünscht wird, von der Ministerial-Canzlei besorgt.

§. 13.

So lange nicht ein bestimmter Fonds für Vereinszwecke ausgesetzt sein wird, hat der Verein bei Unserm Ministerium das Erforderliche zu beantragen.

§. 14.

Behufs der Rückerstattung der von einzelnen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten zu übernehmenden baaren Auslagen sind die desfallsigen Rechnungen durch den Director des Vereins an das Ministerium einzusenden.

§. 15.

Die unmittelbare Aufsicht über den Verein steht der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen zu. An diese hat er sich daher auch mit seinen Berichten, Anträgen und Gutachten zu wenden.

§. 16.

Der Verein führt ein besonderes, seinem Zwecke entsprechendes Siegel.

§. 17.

Die correspondirenden Mitglieder stehen nur mit dem Directorium des Vereins in Geschäftsverkehr.

§. 18.

Die dem Verein nach §. 4 zustehende Befugniß kann auch von den correspondirenden Mitgliedern unter gleicher Beschränkung ausgeübt werden.

Sondershausen, den 12. Mai 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 24.

Verordnung, die nächtlichen Ruhestörungen betreffend. — Vom 12. Mai 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

verordnen, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852, die Abänderung des Verfassungsgesetzes betreffend, wie folgt:

Alle ungebührlichen Handlungen, welche geeignet sind, die nächtliche Ruhe zu stören, z. B. muthwilliges Lärmen und Schreien, übermäßiges Singen und dergleichen, werden mit 1—10 Thaler Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Alle früheren in dieser Beziehung erlassenen polizeilichen Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

Sondershausen, den 12. Mai 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 25.

Verordnung, die Classification der Canzlei- und Registraturbeamten des Ministeriums betreffend. — Vom 24. Mai 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

finden Uns bewogen, hierdurch auf Grund des §. IX. des Publicationspatents zum Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850 zu verordnen, daß diejenigen Canzlei- und Registraturbeamten, welchen die Aufsicht über die Canzlei einer größern oder mehrern kleinen Abtheilungen Meines Ministeriums anvertraut, und das Dienstprädicat „Secretair" beigelegt ist, der fünften Classe der §. IV. des vorerwähnten Publicationspatents aufgeführten Staatsbeamten angehören sollen.

Sondershausen, den 24. Mai 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 26.

Patent, ertheilt dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin auf eine Wollkamm-Maschine. — Vom 1. Juni 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns auf den Antrag des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin bewogen gefunden, dem Kaufmann Hugo Löwenberg ebendaselbst ein Einführungs-Patent auf eine Wollkamm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, für den Umfang Unseres Fürstenthums zu ertheilen.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtiges Patent neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 1. Juni 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 25 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 25 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 27.

Gesetz, die Abgaben bei der Bierfabrication betreffend. — Vom 7. Juni 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns bewogen, zur Beförderung und Hebung des Braugewerbes, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 hiermit zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe, welche in einzelnen Gemeinden von dem zur Bierbereitung verwendeten Malzschrote für die Gemeindekasse erhoben wird, oder künftig zur Erhebung kömmt, ist von demjenigen Malzschrote, von welchem in Privatbrauereien, ohne Benutzung der Gemeindebrauergeräthschaften oder des von der Gemeinde angestellten und besoldeten Brau-Personales Bier bereitet wird, nur insoweit zu entrichten, als dieselbe unter den Begriff einer eigentlichen Verbrauchs-Abgabe, und nicht unter den eines Miethzinses oder einer Entschädigung für die Benutzung der Gemeindebrauerei fällt.

§. 2.

Die zur Gemeindekasse gezahlte Verbrauchsabgabe vom Biermalzschrote ist dann, wenn das aus diesem bereitete Bier aus dem Gemeindebezirke ausgeführt wird, dem Exportanten gegen gehörige Bescheinigung auf Verlangen aus der Gemeindekasse zurückzugewähren, insofern die ausgeführte Quantität nicht unter 1 Eimer zu 60 preußische Quart beträgt.

§. 3.

Hinsichts derjenigen Gemeindeabgaben vom Biermalzschrote, welche aus eigentlicher Communal-Verbrauchs-Abgabe und aus Miethzins für Benutzung der Gemeindebrauerei zusammengesetzt sind, hat eine Trennung dieser beiden Leistungen statt zu finden.

§. 4.

Die Bestimmung des, bei dieser Trennung zu beobachtenden Theilungsverhältnisses und der künftig zur Erhebung kommenden Abgabensätze beiderlei Art erfolgt durch das Ministerium, Abtheilung des Innern.

Dasselbe hat auch bezüglich jeder einzelnen Gemeinde den, bei der Ausführung von Bier für jeden Eimer zu vergütenden Abgabenbetrag, mit Rücksicht auf die

Digitized by Google

regelmäßige Beschaffenheit des zum Export gelangenden Bieres festzusetzen. In beiden Beziehungen hat es die nöthigen Ermittelungen alsbald zu veranlassen, und sowohl über die Theilung der verschiedenartigen Leistungen (§. 3), als auch über die Größe der zu bestimmenden Vergütungssätze vor der Feststellung nicht allein die betreffenden Gemeindevorstände zu hören und das Gutachten des zuständigen Bezirksausschusses zu vernehmen, sondern auch sich mit der Finanz-Abtheilung des Ministeriums zu verständigen.

§. 5.

Dem Ministerium, Abtheilung des Innern, bleibt es vorbehalten, später nach seinem Ermessen Aenderungen der im vorigen §. erwähnten Festsetzungen eintreten zu lassen.

§. 6.

Die Gemeinden, welchen die Erhebung einer Communal-Verbrauchsabgabe von dem Brauschrote nachgelassen ist oder künftig nachgelassen werden wird, sollen berechtigt sein, von allem Biere, welches in ihren Gemeindebezirk eingeführt wird, sofern die eingeführte Quantität nicht unter 1 Eimer zu 60 preußische Quart beträgt, eine Eingangsabgabe zu erheben, welche, vorbehaltlich späterer Abänderung, hiermit auf Vier und einen halben Silbergroschen pro Eimer zu 60 Quart festgesetzt wird. Hinsichts derjenigen Gemeinden, denen die Erhebung einer Abgabe von eingehendem Biere durch specielle Ermächtigungen bereits eingeräumt ist, behält es bei Letzteren sein Bewenden.

§. 7.

Die Bestimmung der, zur Verhütung und Bestrafung von Defraudationen hinsichtlich der §§. 2 und 6 erforderlichen Controlen erfolgt in jeder Gemeinde durch Ortsstatut.

Aus jeder Gemeinde, in welcher eine Communalabgabe vom Brauschrote zur Erhebung kommt, müssen die zur Errichtung dieses Ortsstatuts nöthigen Vorlagen binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Gesetzes, und bei künftiger Einführung von Communalabgaben jedesmal gleichzeitig mit dem Statut über diese Einführung an den Bezirksausschuß eingesendet, und von diesem binnen weiteren 14 Tagen geprüft und mit gutachtlichem Berichte dem Ministerium vorgelegt werden. Vor der Publication des betreffenden Ortsstatuts darf in keiner Gemeinde, welche nicht schon bisher dazu berechtigt gewesen, eine Gemeindeabgabe von eingehendem Biere erhoben werden.

Digitized by Google

Das Ministerium wird ermächtigt, nach Befinden im Verordnungswege allgemeine Vorschriften über die Controle gegen Defraudationen ꝛc. an Stelle der Ortsstatuten treten zu lassen, welche alsdann diese außer Wirksamkeit setzen.

§. 8.

Die Abgabenvergütung (§. 2) erstreckt sich auf alles, nach Publication der Vorschriften über die Controle (§. 7) zur Ausführung gelangende Bier, gleichviel ob dasselbe vor oder nach dem Erscheinen dieses Gesetzes gebraut worden ist.

§. 9.

Alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Vorschriften, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, treten außer Kraft.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben.

Sondershausen, den 7. Juni 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 24. Mai 1853, die Classification der Canzlei- und Registraturbeamten des Ministeriums betr. (Nr. 25 der Gesetz-Sammlung), ist statt „mehrern kleinen Abtheilungen Meines Ministeriums" zu lesen:

„mehrerer kleinen Abtheilungen Unsres Ministeriums."

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 28.

Gesetz, die Handhabung der Polizei auf den Besitzungen der Civilliste betreffend. — Vom 16. Juni 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns bewogen, zur Beseitigung von Zweifeln über die Befugnisse Unsres Hofmarschallamts in Handhabung der Polizei auf den von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen Civillistenbesitzungen resp. auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August v. J., die Aenderung der Verfassung betreffend, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die localpolizeilichen Verrichtungen auf den vorbezeichneten Besitzungen werden, soweit diese im Sondershäuser Bezirke liegen und nicht nach §. 2 eine Ausnahme eintritt, von Unserm Hofmarschallamte gehandhabt.

§. 2.

So lange und insoweit das gegenwärtig zur Caserne eingerichtete Waschhaus in der Louisenstraße dem Militair überwiesen bleibt, ist dasselbe von der polizeilichen Beaufsichtigung Unsres Hofmarschallamts ausgeschlossen.

§. 3.

Bezüglich der zu Arnstadt und Gehren belegenen Civillistenbesitzungen sind die localpolizeilichen Verrichtungen, so lange und insoweit Wir dieselben Unserm

Ausgegeben mit Nr. 26 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 26 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Hofmarschallamte nicht besonders zu übertragen Uns veranlaßt finden, von den betreffenden Fürstlichen Bezirksvorständen auszuüben.

§. 4.

Innerhalb seines Wirkungskreises ist Unser Hofmarschallamt befugt, polizeiliche Strafverbote zu erlassen. Beschwerden wider dasselbe sind bei Unserm Ministerium anzubringen.

§. 5.

Das für den niedern Polizeiaufsichtsdienst über die Civillistenbesitzungen erforderliche Personal wird von dem Hofmarschallamte bestellt und eidlich verpflichtet.

§. 6.

Für dieses Personal kommt nicht allein der §. 29 des Gesetzes vom 19. April 1850 in Anwendung, sondern demselben ist auch die Instruction für das Forst- und Jagd-Aufsichtspersonal in Beziehung auf Forst- und Jagdvergehen vom 11. März 1851 (Ges.-S. p. 1851, S. 15) zur analogen Richtschnur vorzuschreiben.

Sondershausen, den 16. Juni 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 29.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden. — Vom 16. Juni 1853.

Unterm 31. Mai d. J. hat auch die freie Stadt **Frankfurt a. M.** sich dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 mit der Maßgabe angeschlossen, daß für dieselbe die Wirksamkeit dieses Vertrags von dem 1. Juli d. J. ab beginnt.

Wir machen Solches hiermit öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 16. Juni 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

A. H. Drechsler.

Digitized by Google

Nr. 30.

Ministerialbekanntmachung, die Gräfliche Familie Bentinck betreffend. — Vom 20. Juni 1853.

Nachdem von der Hohen Bundesversammlung in ihrer 15ten diesjährigen Sitzung die Publication des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 des Inhalts:

„Die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des Hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen."

beschlossen worden ist, so bringen wir diesen Beschluß auf Höchsten Befehl Serenissimi hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 20. Juni 1853.

Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 31.

Ministerialverordnung, betreffend die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes. — Vom 11. Juni 1853.

Zur Ausführung der im §. 2 des, die Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetzes vom 8. August v. J. enthaltenen Bestimmung wegen der Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker verordnen wir, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Gesuche um Ertheilung einer Concession zum Gewerbebetriebe eines Buchhändlers oder Buchdruckers ist die Vorlegung

1) des Nachweises über erlangte Volljährigkeit mittelst pfarramtlichen Geburtsscheines,
2) eines kurzen Lebenslaufes, aus welchem die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Gang seiner Bildung zu ersehen sind, und
3) eines gerichtlichen oder sonst glaubhaften Vermögensscheines (§. 2)

zu verbinden.

§. 2.

Die Größe des nachzuweisenden, zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Vermögens richtet sich nach den im einzelnen Falle in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen, und unterliegt zunächst dem Ermessen des Bezirksvorstandes.

§. 3.

Ist diesen Anforderungen (§§. 1—2) genügt worden und steht dem Gesuche nach den für das Concessionswesen vorhandenen allgemeinen Vorschriften ein Bedenken nicht entgegen, so hat der betreffende Bezirksvorstand die vorgeschriebene Prüfung zu veranstalten und zuvörderst die bei Vornahme derselben mitwirkenden

Ausgegeben mit Nr. 27 des Sonders. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 27 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Fachkundigen zu ernennen. Diese bestehen aus einem Buchhändler resp. Buchdrucker und einem anderen, nach Maßgabe der Prüfungsgegenstände (§§. 5—6) etwa nöthigen Sachverständigen, und bilden mit dem Bezirksvorstande (dem Landrathe resp. dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden) für den einzelnen Fall die Prüfungscommission im Sinne des Gesetzes. Ihre Verpflichtung erfolgt vor dem Beginne der Prüfung mittelst Handschlags an Eides Statt. Die Mitwirkung als Fachkundiger kann nur aus ganz besonders triftigen Gründen, über welche zunächst der Bezirksvorstand zu entscheiden hat, abgelehnt werden.

Von der Ernennung der Fachkundigen wird der zu Prüfende längstens bei seiner Vorladung, die wenigstens acht Tage vor der Prüfung erfolgen muß, in Kenntniß gesetzt.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche (§§. 5—6). Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus, so, daß die letztere nur mit Bewerbern veranstaltet wird, welche in ersterer bestanden haben. Bei Buchdruckern kömmt noch die rein-technische Prüfung in einer der größeren Officinen des Landes hinzu, und zwar so, daß vom Bestehen dieser, nur die praktische Fertigkeit betreffenden Prüfung die Zulassung zur weiteren (zunächst schriftlichen) Prüfung abhängig ist.

Als Aufgabe dieser Vorprüfung ist jedenfalls zu betrachten:

Ausführung des Satzes und der Correctur von einem halben Bogen eines complicirten Formates mit verschiedenen Schriftsorten, Tabellen ꝛc. nach deutschem Manuscripte; Zurichtung obigen Satzes auf einer Handpresse, ohne Hülfe eines Druckers, und Abdruck desselben in einem Exemplare (mit Hülfe eines Druckers).

Ueber den Ausfall der rein-technischen Prüfung ist von dem dieselbe beaufsichtigenden Mitgliede der Prüfungscommission dem Bezirksvorstande ein möglichst ins Einzelne gehendes Gutachten baldigst zu überreichen.

§. 5.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Bezirksvorstandes gefertigt. Hülfsmittel sind, wenn und soweit deren Gestattung nicht etwa durch eine Aufgabe selbst bedingt ist, nicht zulässig.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Bei Buchhändlern:

Handelswissenschaft überhaupt mit ihren Hülfs- und Nebenfächern, Begriff und Arten eines kaufmännischen Geschäfts (der Kaufmannschaft); wesentliche Be-

Digitized by Google

standtheile oder Erfordernisse eines Kaufgeschäfts; Documentirung eines solchen und anderer einschlagender Verträge; Buchhaltung; kaufmännische Correspondenz; Literaturgeschichte (allgemeine deutsche).

B. Bei Buchdruckern:

Deutsche Sprache (Rechtschreibung, Grammatik, schriftlicher Gedankenausdruck); geschäftliche Schriftverkehrsformen; Correctur eines vorgelegten fehlerhaften Abdrucks.

§. 6.

Bei der mündlichen Prüfung werden theils die schriftlichen Aufgaben weiter behandelt, theils und hauptsächlich die auf das fragliche Gewerbe sich unmittelbar beziehenden Kenntnisse des Bewerbers ermittelt. Hier kommt Folgendes in Betracht:

A. Bei Buchhändlern:

Wesen und Umfang des Buchhandels insbesondere (vergl. §. 5 unter A.); Geschichtliches über den Buchhandel; Literatur des Buchhandels; Arten des Buchhandels (Verlags-, Sortiments- und Commissionshandel) in ihrer Verschiedenheit und in ihrem Verhältnisse zu einander; Verhältnisse des Verlegers u. s. w. zu anderen Personen (z. B. zum Schriftsteller); Berechnung eines Verlagsartikels; Nachdruck und die zum Schutze gegen denselben bestehenden Gesetze und Staatsverträge; Preßgesetzgebung und sonst einschlagende Gesetze.

B. Bei Buchdruckern:

Geläufiges Lesen der lateinischen und griechischen Sprache; Buchdruckerkunst, deren Wesen und Aufgabe überhaupt; Geschichtliches derselben und ihre Literatur; Einrichtung einer Buchdruckerei (System, Pressen, Maschinen, verschiedene Arten von Maschinen, deren Erfinder, Zeit der Erfindung und Angabe einiger Orte in Deutschland, wo dergleichen gebaut werden); Schriftgießerei (Verfahren von der Patrize an bis zum fertigen Buchstaben); Stereotypie, Wesen und Anwendung derselben; Angabe der Firniß- und Schwärzebereitung, Farbenkenntniß, Papierkunde (Fabrikation des Papiers und dessen Behandlung beim Druck); Berechnung eines Manuscripts (etwa bis zu 20 geschriebenen Bogen) auf Druck; Preisbestimmung (z. B. Berechnung des gesetzten halben Bogens bei einer Auflage von 500—1000 Exemplaren); Preßgesetzgebung.

§. 7.

Ueber die Vornahme und den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird beim Bezirksvorstande ein möglichst genaues Protocoll aufgenommen.

Digitized by Google

Der Beschluß der Prüfungscommission über das Ergebniß der schriftlichen und resp. (§. 4 im Eingange) der mündlichen Prüfung, sowie der bezüglichen reintechnischen Prüfung (§. 4), ist dem Geprüften längstens binnen 14 Tagen bekannt zu machen. Das gänzliche oder theilweise Nichtbestehen der einen oder der anderen Prüfung hat die Zurückweisung des Bewerbers auf längere oder kürzere Zeit, je nach Maßgabe des Nachzuholenden, jedoch in keinem Falle über ein Jahr hinaus, zur Folge, und die übrigen Bezirksvorstände werden von dieser Zurückweisung zu ihrer Nachricht in Kenntniß gesetzt.

Hat dagegen der Bewerber die Gesammtprüfung bestanden, so erhält derselbe darüber ein vom betreffenden Bezirksvorstande auszufertigendes Zeugniß, welches zugleich als Legitimation für anderweitige Bewerbungen um Concessionsertheilung gilt.

§. 8.

Die Bezirksvorstände haben dem Bewerber nur die durch die Prüfung verursachten baaren Auslagen zu berechnen. Die Gebühren der Sachverständigen werden nach Vorschrift des zweiten Nachtrags der Gerichtssportel-Taxordnung vom 26. October 1835 liquidirt und festgestellt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sondershausen, den 11. Juni 1853.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Schönemann.

Nr. 32.

Gesetz, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1853 bis Ende August 1856. — Vom 27. Juni 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser Vereinbarungen unter im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14Thaler-fuße		Nach dem 24½Gul-denfuße		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto Gewicht Pfund.
	ℛ	Sgr.	Fl.	Kr.	
1) Zucker					
a) Brod- und Hut-, Kandis- Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Centner . . .	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Centner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kamassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup					
a) in dem Zeitraume vom 1. Septbr. bis 31. December 1853 vom Centner .	4	—	7	—	
b) in dem Zeitraume vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Centner	2	—	3	30	11 in Fässern.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches in dem ganzen Umfange des Fürstenthums Gültigkeit haben soll und an die Stelle des Gesetzes vom 23. Juni 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 616) tritt, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 27. Juni 1853.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl, F.z.S.S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 33.

Instruction für den Bergbaubeamten Hermann Mahr in Gehren. — Vom 18. Juni 1853.

Nachdem Hermann Mahr, gebürtig aus Ilmenau, durch höchstes Decret vom 6. März 1852 als Bergbaubeamter bei den Fürstlichen Bezirksvorständen zu Gehren und Arnstadt definitiv angestellt worden ist, so wird demselben, mit höchster Genehmigung, folgende provisorische Instruction ertheilt.

§. 1.

ꝛc. Mahr nimmt bei den genannten Bezirksvorständen im Allgemeinen die Stelle eines technischen Mitgliedes mit berathender Stimme ein. Während derselbe verpflichtet ist, die ihm vom Fürstlichen Bezirksvorstande zu Arnstadt übertragenen Geschäfte zu besorgen, und dieser das Recht hat, behufs der Erfüllung dieser Obliegenheit auch Ordnungsstrafen und andere Zwangsmittel zu verfügen, ist im Uebrigen der Fürstliche Bezirksvorstand zu Gehren der nächste Vorgesetzte ꝛc. Mahrs im Sinne des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850.

§. 2.

Wenn ꝛc. Mahr außerhalb des Gehrner Bezirks, namentlich auch in seiner dermaligen Eigenschaft als Großherzoglich Weimarischer Bergbaubeamter, gleichviel wie lange, dienstlich beschäftigt, und ebenso, wenn er im Gehrner Bezirke über Nacht von seinem Wohnorte abwesend ist, hat er es beim Bezirksvorstande zu Gehren vorher zu melden.

§. 3.

Zu den bergamtlichen Sitzungen, welche regelmäßig oder auf besondere Anberaumung stattfinden, hat ꝛc. Mahr sich pünktlich einzufinden. Hier, wie überhaupt, soll er die genannten Behörden mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen und mit seinem Rathe als Techniker gewissenhaft unterstützen.

Ausgegeben mit Nr. 28 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 28 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Bei Relationen, die der genannte Beamte aus Acten oder sonst zu erstatten hat, ist derselbe für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung verantwortlich. Die Ausfertigungen in Bergsachen hat ꝛc. Mahr regelmäßig zu bearbeiten.

Die ihm anvertrauten Acten, Urkunden, Grubenrisse und sonstigen Schriftstücke sind nach gemachtem Gebrauche an die Behörde pünktlich zurückzugeben. Mit dem Formiren, Registriren, Aufsuchen und Reponiren von Acten hat er Nichts zu thun.

§. 4.

Derselbe ist verbunden,

a) eine Registrande über solche Geschäftsverrichtungen, die nicht in der Registrande des Bezirksvorstandes einzutragen sind, nach der Form der letzteren, und

b) ein Reisejournal, in welchem bei Reisen außerhalb des Gehrner Gemeinde-Bezirks die Zeit der Abreise vom Hause, der Ort des dienstlichen Aufenthalts und die Zeit der Ankunft daselbst, die Dienstverrichtungen, bezüglich von Tag zu Tag, sowie die Zeit der Abreise und der Wiederankunft zu Hause tabellarisch eingetragen werden, zu führen und Beides regelmäßig am Trimesterschlusse zur Revision dem Bezirksvorstande in Gehren vorzulegen.

§. 5.

Die Aufgabe, welche ꝛc. Mahr als Techniker zu lösen hat, besteht im Allgemeinen darin, daß er den inländischen Bergbau auf jede thunliche Weise zu fördern und emporzubringen sucht, über Befolgung der bestehenden Berggesetze wacht, die landesherrlichen Rechte bezüglich des Bergbaues gewissenhaft wahrt, und zugleich auf nutzbares Material für die bevorstehende neue Bergbaugesetzgebung Bedacht nimmt.

§. 6.

Bei der Oberaufsicht über den Betrieb und die Verwaltung der Gruben ist möglichste Hebung des Nutzens der Bergwerke für die Besitzer ins Auge zu fassen und, was als dazu dienliches Mittel erscheint, den letzteren und dem Bezirksvorstande mitzutheilen.

§. 7.

Die freigegebene Gewinnung nutzbarer Fossilien soll möglichst schwunghaft und vollständig betrieben werden; alle dahin wirkenden Maßregeln, welche sich aus den Bergordnungen und aus dem bisherigen Gebrauche näher bestimmen, hat der Bergbeamte sich eifrigst angelegen sein zu lassen.

Digitized by Google

§. 8.

Er soll Jedermann nach bester Ueberzeugung und nach bestem Wissen bei beabsichtigten Bergwerksunternehmungen Auskunft ertheilen, vor offenbar nutzlosem Geldaufwande durch gehörige Darstellung der Verhältnisse warnen und dagegen da, wo günstigere Aussichten vorliegen, zu solchen Unternehmungen geeigneten Vorschub leisten.

§. 9.

Vor Ertheilung des Schurfscheines ist jedesmal durch den Techniker erst das Local zu besichtigen, dem Schürfer eine bestimmte Fläche für die Versuchsarbeiten anzuweisen und hierbei sorgfältig darauf zu achten, daß bereits bestehende Gruben in ihrem Besitze nicht gestört werden und daß Grenzstreitigkeiten thunlichst vorgebeugt wird. Ebenso hat der Bergbeamte den Schürfer anzuhalten, daß derselbe vor Beginn einer Schürf-Arbeit den Grundbesitzer zu Vermeidung von Schäden und spätern Streitigkeiten über Zeit und Ort des Schürfens Anzeige mache und sich mit demselben über angemessene und billige Entschädigung wegen etwaiger Deterioration einige, wobei der Bergbeamte vermittelnd einzutreten hat; sowie er auch darauf zu halten verpflichtet ist, daß nach vollendeter Versuchs-Arbeit die überflüssigen und nicht nothwendig offen zu erhaltenden Schurfe wieder eingeebnet und Grund und Boden wieder in möglichst nutzbaren Zustand gesetzt werden.

Sollen Schürf-Arbeiten auf Domanialwaldboden vorgenommen werden, so ist davon zuvor dem betreffenden Revierförster zeitig Anzeige zu machen.

Hält es der Techniker für nöthig, daß bei Ertheilung des Schurfscheines besondere Bedingungen oder Zugeständnisse gemacht werden, so hat er der Behörde vor Ausfertigung desselben Vortrag zu erstatten.

Sobald der Schurfschein ausgestellt ist, erfolgt durch ihn die wirkliche Anweisung des Schürfers.

Jeder Schurfschein ist in ein bei dem Bezirksvorstande zu führendes Schurfbuch einzutragen.

§. 10.

Wird ein Schürfer findig und legt Muthung ein, so hat der Bergbeamte, dem das Gesuch um Beleihung zur Begutachtung mitgetheilt werden wird, sich nach vorgenommener Localbesichtigung über die Zulässigkeit der Verleihung und über die Art und Weise, namentlich auch über die Ausdehnung derselben, gutachtlich zu äußern.

Hierbei ist festzuhalten, daß Verleihungen im gestreckten Felde nicht unter einer Fundgrube und einer Maße und nicht über eine Fundgrube und zwölf Maßen, bis auf die mit höherer Genehmigung in besonderen Fällen etwa zu machenden Ausnahmen, nach geviertem Felde aber von 1000 bis 10,000 Quadratlach-

Digitized by Google

tern ertheilt werden. Vor Abgabe seines Gutachtens hat er besonders darauf zu sehen, daß die gemuthete Lagerstätte gehörig augenscheinlich gemacht sei, um das Streichen und Fallen derselben, sowie die Fundstelle genau bestimmen zu können.

Ist die gemuthete Lagerstätte bei Einlegung der Muthung noch nicht hinreichend entblößt, so wird von dem Bezirksvorstande eine, nach den Umständen zu bemessende, in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnende Frist zur Entblößung, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Muthung, gesetzt. Wird diese Frist nicht inne gehalten, so hat der Bergbeamte dem Bezirksvorstande sofort hiervon, und insonderheit darüber Anzeige zu machen, ob der Muther bemüht gewesen ist, innerhalb der gestellten Frist seinen Obliegenheiten nachzukommen, damit, wenn dies der Fall war, die gesetzte Frist verlängert werden kann.

Muthet Jemand eine im Freien liegende alte Grube, so bleibt das Verfahren dasselbe und es versteht sich von selbst, daß auch hier die nöthigen Erörterungen anzustellen sind, um zu sehen, ob das gesammte Feld der alten Grube auch gegenwärtig bei Eingabe der Muthung noch im Freien liege.

Ueberhaupt hat der Bergbeamte gewissenhafte Sorgfalt anzuwenden, daß bei Verleihung neuer Gruben Grenzstreitigkeiten mit ältern verliehenen Gruben möglichst verhütet werden. Deßhalb ist auch den Lehnscheinen die Angabe der ungefähren Richtung, in welcher die verliehene Lagerstätte streicht, beizufügen. Zu eben diesem Behufe hat er nach förmlicher Ausstellung des Lehnscheines die Fundstelle in seiner Gegenwart und unter Zuziehung der Interessenten durch einen vom Fürstlichen Bezirksvorstande für diesen Zweck verpflichteten Steiniger durch einen Stein bezeichnen zu lassen und über den Stand desselben ein Protocoll bei dem betreffenden Bezirksvorstande einzureichen. Liegt das neu gemuthete Feld neben einer ältern Grube, deren Feld noch nicht völlig bestimmt und begrenzt ist, so sind die Besitzer derselben zur sofortigen Vermessung durch den Bergbeamten anzuhalten.

§. 11.

Ueber alle eingelangten Muthungen wird ein tabellarisches Verzeichniß geführt. Die Einträge in dasselbe besorgt der Bergbeamte. Dieses Geschäft liegt ihm auch ob hinsichtlich des Bergbuches, in welches beim Fürstlichen Bezirksvorstande sämmtliche Lehnscheine über Grubenverleihungen, mit Angabe des Tages der eingelegten Muthung und der erfolgten Verleihung, des Namens des Beliehenen, der Größe des verliehenen Grubenfeldes, der Bedingungen der Verleihung und der Mineralien, auf welche sie sich bezieht, eingetragen werden, sowie hinsichtlich des Gewerkenbuches, in welches die sämmtlichen Grubenbesitzer und die ihnen zugehörigen Grubenantheile einzutragen sind.

Digitized by Google

§. 12.

Bilden sich Gewerkschaften, so ist es Pflicht des Bergbeamten, sich von der zum Grubenbetriebe erforderlichen Zubuße in gehörige Kenntniß zu setzen, den richtigen Befund der Zubußezettel zu attestiren und überhaupt das Interesse der einzelnen Gewerken, namentlich, wenn sie nicht in der Nähe der Grube wohnen, zu wahren. In gleicher Maße hat er über eine richtige Vertheilung der etwaigen Ausbeute zu wachen und die Schichtmeister auch in dieser Beziehung so viel als möglich zu controliren.

§. 13.

Der Bergbeamte soll sämmtliche Gruben fleißig befahren, jede derselben und insonderheit jede belegte Arbeit allmonatlich wenigstens einmal. Dabei hat er nicht nur den Fleiß und die Geschicklichkeit der Arbeiter zu beobachten, dieselben, wo nöthig, zurechtzuweisen und zu belehren, sondern auch vorzugsweise sein Augenmerk darauf zu richten, ob der Bau nicht die Sicherheit der Arbeiter gefährdet, ob er sonst den Regeln des Bergbaues entspricht, hauptsächlich, ob auf Nachhaltigkeit des Betriebes Bedacht genommen ist, und welche Vorschläge zur Verbesserung zu machen sind. Hauptbaue, wie Schächte und Stollen, dürfen ohne Genehmigung des Bergbeamten nicht angelegt werden. Besonders ist darauf zu achten, daß der Ausbau des Feldes von Tage nieder durch Schurfe und sogenannte Vorschläge, welche nicht in die Teufe niedergehen, vermieden und jede zu einem unregelmäßigen Baue führende Vorkehrung bei Zeiten verboten wird. So soll auch dem Auskütten der Halden ohne vorhergegangene Genehmigung des Bergbeamten, die nur dann zu ertheilen ist, wenn triftige Gründe dazu vorliegen, nicht nachgesehen werden. Da, wo die Gruben-Vorstände die Gedinge und Accorde mit den Arbeitern nicht selbst abschließen und dem landesherrlichen Bergbeamten, in seiner Eigenschaft als Geschworener, dies Geschäft zufällt, oder, wenn bei Streitigkeiten zwischen dem Gruben-Vorstande und den Arbeitern über die zu stellenden Gedinge sein Urtheil erfordert wird, hat der gedachte Beamte dabei mit aller Sorgfalt und Unpartheilichkeit zu verfahren, die Festigkeit und sonstige Beschaffenheit des Gesteines selbst zu prüfen, auf die übrigen bei der Gesteins- oder Erzgewinnung Einfluß habenden Umstände gehörig Rücksicht zu nehmen, damit weder die Arbeiter noch die Grubencasse verkürzt werden. Insonderheit hat er darauf zu achten, daß die Arbeiter ihren verdienten Lohn richtig, unverkürzt, in baarem Gelde und nicht in Waaren, und in den festgesetzten Zeitabschnitten erhalten, wogegen andererseits seine Pflicht erheischt, die Gruben gegen Bevortheilung und Veruntreuung Seitens der Bergleute möglichst zu schützen. Dieserhalb und damit die Sicherheit der Mannschaften und der Grubenbaue nicht gefährdet werde, liegt ihm ferner ob, darauf zu halten, daß bei den Arbeiten zur Erz- und

Digitized by Google

Gestein-Gewinnung und zur Sicherstellung der Schächte, Strecken und Abbaupunkte, nur der Arbeitkundige, mit diesen bergmännischen Verrichtungen vertraute und zuverlässige Leute angelegt werden, daß sie sich nur zweckmäßigen Gezähes und guten Materials bedienen, überall die nöthige Vorsicht beobachten und genau den ihnen ertheilten Vorschriften nachkommen. Er hat deßhalb auch die Grubenbesitzer resp. Vorstände auf die, in technischer wie in ökonomischer Beziehung vortheilhaftesten Betriebs-Vorrichtungen, Gezähe und Maschinen aufmerksam zu machen, wie überhaupt denselben mit seiner Wissenschaft rathend zur Hand zu gehen. Ueber den Befund seiner Befahrungen hat der Bergbeamte dem Bezirksvorstande vierteljährlich eine Anzeige zu erstatten und darin in gedrängter Kürze die Hauptergebnisse, Wahrnehmungen, sowie auch anzugeben, ob etwa und in wie fern von den festgestellten Betriebsplänen abgewichen und wie dies zu rechtfertigen ist.

§. 14.

Lassen sich Grubenbesitzer leichtere, mit einer bestimmten Strafe gesetzlich nicht belegte Vergehen gegen die Bestimmungen des Lehnscheines und der Bergordnungen zu Schulden kommen, so steht es ihm zu, unter Androhung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 5 Thlr. das ordnungswidrige Verfahren im Namen des betreffenden Fürstlichen Bezirksvorstandes zu verbieten. Darüber ist ein Protocoll aufzunehmen, welches mit Randbericht dem Letzteren überreicht wird. Wegen gröberer Uebertretungen der Berggesetze ist ohne Weiteres dem betreffenden Bezirksvorstande zur Veranlassung des Nöthigen Anzeige zu machen.

§. 15.

Zum Behufe eines regelmäßigen Betriebes soll der Bergbeamte für jede in Betrieb stehende Grube einen Betriebsplan alljährlich entwerfen.

Zunächst hat er die sämmtlichen Gruben zu befahren und mit den Grubenbesitzern die im Laufe des Jahres vorzunehmenden Baue zu besprechen. Nach dem Ergebnisse dieser Befahrung und Besprechung ist der Betriebsplan einzurichten.

Der angefertigte Betriebsplan wird dem betreffenden Bezirksvorstande zur Genehmigung vorgelegt und, ist letztere ertheilt, auch den Grubenbesitzern, falls eine mündliche Mittheilung nicht ausreichend befunden werden sollte, zugefertigt.

§. 16.

Der Bergbeamte hat dafür zu sorgen, daß über jede Grube vollständige Grubenrisse angefertigt und, so oft es das Fortrücken der Grubenbaue erfordert, mindestens aber zweimal jährlich, ergänzt werden. Da er als Markscheider für die Richtigkeit seiner Arbeiten verantwortlich ist und die aus deren Unrichtigkeit

Digitized by Google

den Gruben erwachsenden Schäden zu vertreten hat, bleibt es seine Sache, seine eigenen Grubenzüge durch deren Wiederholung zu controliren, wobei indessen keine besondern Gebühren zu berechnen sind. Grubenrisse, von dritten Personen gefertigt oder nachgetragen, unterliegen ebenfalls seiner Controle und eventuellen Berichtigung. Zur vollständigen Verhütung von Grenzstreitigkeiten sind sämmtliche Gruben zu vermessen und zu versteinigen, sobald sie ein Jahr lang in Betrieb gewesen sind.

Ueber die stattgehabte Vermessung und Versteinigung hat er ein Protocoll aufzunehmen und, von den Interessenten genehmigt und mit unterzeichnet, bei dem betreffenden Bezirksvorstande einzureichen.

§. 17.

Vierteljährlich sind von den Grubenbesitzern Grubenrechnungen einzureichen. Der Bergbeamte hat diese zu revidiren und für die pünktliche Einlieferung derselben zu sorgen, die säumigen Grubenbesitzer aber bei dem Fürstlichen Bezirksvorstande zur Beibringung der Rechnungen einzugeben. Nach erfolgter Revision dieser Grubenrechnungen ist ein übersichtlicher Auszug aus denselben dem Fürstlichen Bezirksvorstande berichtlich vorzulegen.

§. 18.

Fordert ein Grubenbesitzer den Bergbeamten zu einer außergewöhnlichen, wegen besonderer Umstände ihm wünschenswerthen Befahrung oder Aufnahme der Grubengebäude auf, so soll derselbe einem solchen Anliegen baldthunlichst nachzukommen suchen.

§. 19.

Der Bergbeamte hat darauf zu achten, daß die Abgaben vom Bergbau regelmäßig und pünktlich entrichtet werden. Besonders gilt dies von dem Berg-Zwanzigsten. Von Zeit zu Zeit hat er sich durch den Augenschein von der richtigen und ungekürzten Abgabe desselben zu überzeugen, überhaupt aber seinetwegen eine fortwährende Controle zu führen. Die Termine zur Abnahme des Zwanzigsten an Ort und Stelle sind pünktlich abzuhalten.

Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres hat er eine Uebersicht des abgestürzten Zwanzigsten in doppelten Exemplaren an sich zu nehmen und beide mit der Bezeugung der Richtigkeit dem Fürstlichen Bezirksvorstande zur Verfügung des Weitern zu überreichen.

Wird der Zwanzigste in natura den Grubenbesitzern zu einem, vom Bezirksvorstande vorher zu genehmigenden Preise überlassen, so ist der Betrag des bezüglichen Erlöses im Verzeichnisse mit aufzuführen.

Digitized by Google

§. 20.

Ganz besonders soll sich der Bergbeamte den Bergbau für Rechnung des Staats, wann und wo ein solcher vorkommen sollte, angelegen sein lassen, und durch umsichtige Leitung desselben die mit dessen Betrieb verknüpften Kosten möglichst zu mindern und anhaltenden Nutzen zu schaffen suchen. Er hat daher nicht allein die Gruben mindestens alle 4 Wochen einmal zu befahren, sondern auch die Materialverwendung sorgfältig zu controliren und nachzusehen, ob die Schichten von den Bergleuten fleißig und pünktlich verfahren werden. Er hat sich fortwährend von dem ganzen Betrieb in genaue Kenntniß zu setzen.

Bau- und Betriebspläne für einen solchen Bergbau werden, nach vorheriger Begutachtung durch den Bergbeamten, von den betreffenden Behörden festgestellt.

Das Inventarium, über welches er ein Verzeichniß zu führen hat, ist von Zeit zu Zeit durch ihn zu revidiren. Sämmtliche Geding- und Schichtzettel, sowie alle Rechnungen über die zum Bergbau gelieferten Materialien sind von ihm zu attestiren.

Alljährlich und zwar mit dem Beginn eines jeden Jahres ist eine Uebersicht des Ergebnisses des Grubenbetriebs im abgelaufenen Jahre und der Vorschlag zu einem neuen Betriebsplan Fürstl. Bezirksvorstande vorzulegen. Annahme und Ablegung von Bergleuten kann nur mit Genehmigung Fürstl. Bezirksvorstandes erfolgen.

§. 21.

Ist ein Knappschaftsverein zur Unterstützung der Berg- und Hüttenleute im Bezirke Gehren errichtet, an dem auch die Berg- und Hüttenleute im Bezirke Arnstadt Antheil nehmen können, so ist die jährliche Knappschaftsvereinsrechnung vom Bergbeamten mit zu attestiren.

§. 22.

Wird eine Grube auflässig, so hat er dafür zu sorgen, daß ein hinreichend genauer Bericht über den Zustand der Grube dem Fürstlichen Bezirksvorstande überreicht werde.

§. 23.

Uebrigens hat sich ꝛc. Mahr auch den Geschäften, welche ihm von der Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums oder vom Bezirksvorstande zu Gehren bezüglich der Leitung und Controlirung des Hüttenbetriebes zu Günthersfeld und Gottesseegen aufgetragen werden sollten, nach den näheren Anweisungen dieser Behörden zu unterziehen.

Digitized by Google

§. 24.

Der Bergbeamte hat sich mit dem ihm ausgesetzten Gehalte zu begnügen und sich des Bezugs aller Accidenzien und Emolumente zu enthalten, die ihm nicht ausdrücklich überwiesen worden sind.

Hat er in Bergbauangelegenheiten auf Veranlassung des Bezirksvorstandes in Arnstadt oder einer andern inländischen Behörde eine Reise außerhalb des Gehrner Bezirks zu machen, so erhält er eine Reisekostenentschädigung, welche, nach höchster Bestimmung, in 1 Thlr. 15 Sgr. Diäten täglich und 20 Sgr. Transportkosten auf die Meile bestehen soll.

Einen Gebührensatz von 15 Sgr. darf er dann fordern, wenn er zu einer außerordentlichen Grubenbefahrung durch den Antrag eines Grubenbesitzers oder von der ihm vorgesetzten Behörde in einem solchen Falle veranlaßt wird, in dem die Zahlungspflicht nicht die Staatskasse trifft. Bei Markscheidezügen, welche von ihm in solchen Fällen vorgenommen werden, sind die Gebühren nach anliegender Taxe, Diäten und Transportkosten aber, wenn dergleichen Geschäfte ihn über eine Meile von seinem Wohnorte entfernen, nach obiger Vorschrift in Ansatz zu bringen.

§. 25.

Wegen der dem Bergbeamten auf Grund eines zu erlassenden Disciplinar-Reglements für die Berg- und Hüttenleute zuzutheilenden Functionen bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Auf vorstehende Instruction wird der Bergbeamte Mahr, unter Hinweisung auf den geleisteten Staatsdienereid, beim Fürstlichen Bezirksvorstande in Gehren mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet.

Die Bestimmungen der Instruction sind auch von allen Andern, welche dieselbe angeht, zu befolgen.

Sondershausen, den 18. Juni 1853.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

Beilage

zu §. 24 vorstehender Instruction.

	fl	kr	h
A. Bei solchen Messungen, die mittelst der gewöhnlichen Markscheider-Instrumente, als Kompaß, Gradbogen und Lachterschnur geschehen, den Winkel zu 5 Lachtern gerechnet:			
1) für einen Doppelwinkel mit Kompaß und Waage in der Grube	—	3	9
2) für einen dergleichen über Tage	—	2	6
3) für einen einfachen Winkel in der Grube	—	2	6
4) für einen dergleichen über Tage	—	1	10½
5) für Ablothen oder Absaigern eines Schachts von jedem Saigerwinkel	—	3	9
B. Bei Tagezügen und Nivellements mit Instrumenten, wobei längere Stationen gewählt werden:			
1) wenn bei Situations-Aufnahmen mit Hülfe eines Visir-Instruments und einer gewissen Lachter- oder Ruthenkette lange Linien gemessen werden, für jede 100 Lachter Tagemessung	—	15	—
2) Wenn mittelst einer solchen Messung mehrere Punkte berührt und gelegt, aus diesen mit dem Visir-Instrumente andere abgelegene Punkte eingeschnitten und damit ebenso, als wären sie unmittelbar gemessen, bestimmt worden sind, für einen jeden solchergestalt geometrisch gelegten oder eingeschnittenen und auf den Bergbau unmittelbar Bezug habenden Punkt . .	—	7	6
3) wenn Tagewiegungen mittelst hydrostatischer Instrumente anstatt des Gradbogens geschehen, für eine jede 100 Lachter lange Station	—	15	—
4) für eine, dem Markscheider besonders aufgetragene barometrische Messung einzelner Punkte, wo kein directer Verdienst durch Winkel Statt findet, ingleichen für eine trigonometrische Bestimmung einzelner, für den Zusammenstoß der Situationskarten nothwendigen Punkte, kann der im §. 24 der Instruction bestimmte Diätensatz doppelt passiren. Für den Entwurf ganzer trigonometrischer Netze hingegen ist mit dem Markscheider nach Verhältniß des Gebühren-Verlustes, welchen derselbe während einer solchen Arbeit durch die Abhaltung von			

Digitized by Google

den eigentlichen Markscheider-Arbeiten erleidet, ein besonderes Abkommen zu treffen, oder vom Bezirksvorstande die der Sache angemessene Belohnung zu bestimmen.			
5) für Copirung eines Risses sind die Gebühren vom Bezirksvorstande nach der größeren oder geringeren Arbeit zu bestimmen.			
6) für einen Lochstein zu setzen, über Tage	—	15	—
7) für einen dergleichen in der Grube	2	—	—

Nr. 34.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Königl. Württembergschen Regierung zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden. — Vom 6. Juli 1853.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem 15. Juni d. J. auch die Königl. Württembergsche Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, beigetreten ist.

Sondershausen, den 6. Juli 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
A. H. Drechsler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 35.

Ministerialbekanntmachung, betr. die in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge. — Vom 19. Juli 1853.

Im Nachstehenden bringen wir die im vorigen und in diesem Jahre zwischen dem hiesigen Gouvernement und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen, wie auch den zum großen deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zu Berlin abgeschlossenen Verträge, nachdem dieselben nunmehr sämmtlich ratificirt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. Julius 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betr.

Seine Majestät der König von Preußen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Mei-

Ausgegeben mit Nr. 32 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 32 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

ningen, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1854 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. December 1865, unter den an dem gegenwärtigen Vertrage Theil nehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins vom 10. Mai 1833 mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die zu dem, im Art. 1. erwähnten Verein künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preußischen Landestheile, Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstedt mit Oldisleben und des Vordergerichtes Ostheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Reußischen Lande älterer und jüngerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavirten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkalden bleibt ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, sowie dem Kurfürstenthum Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erwächst, wird in gleicher Weise, wie nach Art. 13. des Vertrages vom 10. Mai 1833 die Kosten, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht, von der Gesammtheit des Thüringischen Vereins getragen und von den unter die einzelnen Vereinsstaaten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Einnahmen in Abzug gebracht.

Jeder Staat hat jedoch für die Amtslokale in seinem Gebiete, sowie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen General-Inspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Vereinsstaaten untergeordneter Zoll- und Steuer-Direktor, welchem außer den dem General-Inspektor jetzt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzuckersteuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzuckersteuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Digitized by Google

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereins für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besonders vereinbart.

3. Die Vereinbarung im Art. 19. des Vertrages vom 10. Mai 1833 soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der neu eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

Artikel. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 26. November 1852.

(gez.) Johann Friedrich v. Pommer Esche. (L. S.) Alexander Max Philipsborn. (L. S.) Martin Friedrich. Rudolph Delbrück. (L. S.) Gustav Thon. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits

und

Kurhessen andererseits,

wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. Nov. 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betr.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereins auch

Digitized by Google

in Beziehung auf die darin begriffenen Kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

andererseits

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem am 26. November 1852 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen, diesem Vertrage beigefügten Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, in allen Punkten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden auch künftig zu denjenigen Staatsgebieten gehören, welche nach Art. 2. des Vertrages vom 26. Nov. 1852 den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bilden.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865, festgesetzt.

Sofern derselbe nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 3. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Duysing. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
Thon. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betr.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheï-

Digitized by Google

ligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: So sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben: Beilage a. Beilage b.

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:
Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystem errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom

Digitized by Google

1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Artikel 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen, und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines je-

Digitized by Google

den theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Digitized by Google

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Digitized by Google

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer innern Steuer belegt sind (Artikel 8. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen innern Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für

Digitized by Google

Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische, oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise for-

Digitized by Google

dern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Be-

Digitized by Google

handlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel. 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre. Beilage o.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kon-

Digitized by Google

trahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Digitized by Google

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Digitized by Google

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die

Digitized by Google

eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;

Digitized by Google

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

Digitized by Google

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen, des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Digitized by Google

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und

Digitized by Google

die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirektion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten

Digitized by Google

gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22. unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Digitized by Google

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Digitized by Google

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Digitized by Google

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden. Beilage d.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Digitized by Google

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Meirner. (L. S.)

von Schimpff. (L. S.) Klenze. (L. S.) von Sigel. (L. S.) Hack. (L. S.)

Duysing. (L. S.) von Biegeleben. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Liebe. (L. S.) Marschall von Biberstein. (L. S.) Coester. (L. S.)

(Beilage a)

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover,

die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Hannover, indem Allerhöchstdieselben die Begründung eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und dessen möglichst umfassende Ausdehnung auf deutsche Nachbarländer als für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen in hohem Grade ersprießlich und zugleich als einen wesentlichen Vorschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb Deutschlands betrachten, und diese Zwecke durch einen, bestehende Verschiedenheiten berücksichtigenden und möglichst ausgleichenden Vertrag zu erreichen wünschen, haben zur Abschließung eines solchen Vertrages

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen
Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel,
Allerhöchst Ihren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, und
Allerhöchst Ihren Finanzminister von Bodelschwingh;
Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., Freiherrn von Münchhausen, und
Allerhöchst Ihren Finanzminister, Freiherrn von Hammerstein,
bevollmächtigt. Diese sind nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden.

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1854 an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover nebst den, diesem Vertrage beitretenden dermaligen Steuervereinsstaaten andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, sowie über die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrikation, und eine Gemeinsamkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modifikationen.

Artikel 2.

In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen.

In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Most, Taback und Tabacksfabrikaten stattfinden und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Artikel 3.

Die Steuer von der Branntwein-Fabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden.

Digitized by Google

Die Ausfuhr-Vergütung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar dergestalt bestimmt werden, daß sie die Fabrikations-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Bier wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten höchsten Steuersatz von 1½ Thlr. für 120 Quart Preußisch nicht zu überschreiten.

Artikel 5.

Da es, nach der bestimmten Erklärung der Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu besorgende Einschwärzung von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung, abzuwenden, an Stelle der Vereinbarung im Art. 10. lit. g. der Zollvereinsverträge, die verbotene Salzeinfuhr nach den angrenzenden Vereinsstaaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere geeignete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 6.

Statt der Verbindlichkeit, welche im Art. 13 der Zollvereinsverträge in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangen ist, übernimmt Hannover nur die Verpflichtung, seine dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Artikel 7.

Rücksichtlich der Hannoverschen Flußzölle und Schifffahrts-Abgaben behält es bei dem Art. 15 der Zollvereins-Verträge sein Bewenden.

Artikel 8.

Die in den Artikeln 15 und 19 der Zollvereins-Verträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsstaaten hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider kontrahirenden Staaten zur Binnenschifffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von den Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Digitized by Google

Artikel 9.

Beide kontrahirenden Theile werden in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten in der Art zulassen, daß innerhalb derselben die zollamtliche Kontrole nur insoweit stattfindet, um Einschwärzungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt unbehindert bleibt und daß eine Verabgabung nur nach Maaßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt. Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten verständigen.

Artikel 10.

Der im §. 44 des Zollgesetzes und §. 84 der Zollordnung enthaltenen Vorschrift gemäß, bleibt es auch Hannover vorbehalten, Erleichterungen in den hinsichtlich der Kontrole im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist.

Artikel 11.

Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerter Gegenstände, welcher in Hannover stattgefunden hat, und voraussichtlich auch ferner stattfinden wird, sowie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben bisher bezogen hat, und beim einseitigen Vorschreiten zu den Tarif-Sätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können, ist Folgendes verabredet worden.

Nachdem der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und der Steuer vom inländischen Rübenzucker nach Abzug

1) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

2) der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuerermäßigungen und Vergütungen festgestellt und der auf Hannover im Verhältniß seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung des Vereins, beziehungsweise besonderen Verbandes (Art. 12) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Viertheile, jedoch was die Antheile an der Eingangsabgabe nebst Rübenzuckersteuer betrifft, um höchstens 20 Silbergroschen in einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werden und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden.

Digitized by Google

In gleicher Weise wird bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben verfahren werden (Art. 2.).

Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten wird nach Maaßgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfzahl Hannovers zu der Gesammtbevölkerung im Vereine steht.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Vertheilung des Ertrages der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird Hannover dem westlichen Verbande des Zollvereins angehören.

Artikel 13.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein in Hannover vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865. Kommt jedoch schon vor dem letztgedachten Zeitpunkte eine Zolleinigung aller deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Artikel 15.

Die Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen längstens vier Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 7. September 1851.

(gez.) Otto von Manteuffel. Aug. von der Heydt. von Bodelschwingh.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

A. von Münchhausen. W. Frhr. von Hammerstein.
(L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

(Beilage b.)

Vertrag

zwischen

Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits,

den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betr.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein auch in Beziehung auf das Herzogthum Oldenburg sicher zu stellen, haben zur Verhandlung und Abschließung eines Vertrages hierüber

Seine Majestät der König von Preußen
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Dach,

Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle, Dr. Klenze, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
Höchst Ihren Steuer-Direktor Meyer bevollmächtigt.

Diese sind, nach geschehener Auswechselung und Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden:

Artikel 1.

Das Herzogthum Oldenburg tritt dem am 7. September 1851 zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, in allen Punkten bei, und wird dadurch rücksichtlich aller durch jenen Vertrag begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, soweit die Gegenstände desselben im Herzogthume Oldenburg vorhanden sind, Hannover völlig gleichgestellt.

Artikel 2.

Die landesherrlichen Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen acht Tagen ausgewechselt werden.

So geschehen Hannover, den 1. März 1852.

(gez.) Eduard Dach.	Dr. Otto Klenze.	Carl Meyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

(Beilage c.)

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847—1849 gleichkommt.

Digitized by Google

Artikel 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird
   a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme stattfindet.

   Zugleich wird

   b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. Sep-

Digitized by Google

tember des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853. Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Biberstein. Coester.

Digitized by Google

(Beilage d.)

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behan-

Digitized by Google

delt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien I. Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen

Digitized by Google

Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangs-Abgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen. II.

Auf Ausgangs-Abgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangs-Abgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangs-Abgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-Abgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-Abgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zoll-Zentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-Abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus

Digitized by Google

dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporatio-

Digitized by Google

nen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Art. 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, so wie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Be-

Digitized by Google

zeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und

Digitized by Google

durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet einer der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangs-Abgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben

Digitized by Google

haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen, ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

IV.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung

Digitized by Google

derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, Falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3. erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Digitized by Google

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunken im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.)
Friedrich von Pommer Esche. (L. S.)
von Bruck. (L. S.)

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zugelassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Treſter; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Digitized by Google

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen. Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Digitized by Google

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krapprwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Buchekern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppermehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere

Digitized by Google

vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagener-Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und -Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Producte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

Digitized by Google

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:
ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuscripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig; ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempel-Abgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:
Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:
Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,
ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret,
kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:
Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

Digitized by Google

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
1	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:**					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zentner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22 oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr .	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	21	—	30	—
2	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollen-Watte .	Zentner	1	22½	2	30
3	**Beinwaaren,** einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Zentner	3	5	4	30
4	**Blei- und Rothstifte**	Zentner	3	5	4	30

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
5	**Bleiwaaren, feine,** nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- od. Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	5	—	7	30
	Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	**Bürstenbinder-Waaren,** grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt . .	Zentner	—	15	—	45
7	**Chemische Hülfsstoffe und Producte,** nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner	—	15	—	45
8	**Eisen und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Zentner	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden	Zentner	—	5	—	15
	b) gefrischtes d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ¼ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe u. des mehr als 7 Preußische od. Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ¼ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Zentner	—	20	1	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner u. darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließl. des mehr als sieben Preuß. od. Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Zentner	1	—	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendrath (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten	Zentner	1	22½	2	30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Zentner	—	15	—	45
	Anmerkung: Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldrath gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer;					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendrath für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahldraht und dergleichen, außerdem alle Aerte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Knieife, Bauernpuffer) .	Zentner	2	—	3	—
	Anmerk.: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber od. Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.					
g)	Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt; abge-					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	schliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hasteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffen-Bestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahldraht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen . . .	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Zentner	35	—	50	—
9	**Fette,** nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure .	Zentner	1	15	2	10
10	**Flußfahrzeuge, hölzerne,** sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit		—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Zentnern Tragfähigkeit		—	—	—	12

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich fl.	kr.
11	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . .	Zentner	—	15	—	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner	1	22½	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glaskuöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Zentner	2	—	3	—
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich . .	Zentner	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □Zoll Preußisch	Stück	—	15		
	„ 576 „ 1000 „ „	Stück	1	15		
	„ 1000 „ 1400 „ „	Stück	4	—		

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	über 1400 bis 1900 □Zoll Preußisch	Stück	10	—		
	„ 1900 □Zoll Preußisch . .	Stück	15	—		
	Anmerk.: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	**Holzwaaren**, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Kork-Scheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer .	Zentner	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter **A. Nr. 14** begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zentner	1	—	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zentner	3	5	4	30
13	**Honig**	Zentner	—	10	—	30
14	**Instrumente:**					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	2	—	3	—
15	**Käse**	Zentner	1	—	1	30
16	**Korbflechterwaaren,** feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
17	**Kürschnerwaaren,** nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . .	Zentner	3	15	5	—
18	**Kupfer- und Messingwaaren:**					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungrn, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber . .	Zentner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	10	15	15	—
	Anmerk.: Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer und Messingwaaren behandelt					
19	**Leder und Lederwaaren**, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Kordwan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und					

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha, mehr oder weniger gereinigt . . .	Zentner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate . . .	Zentner	5	—	7	30
	Anmerk.: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. od. 7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen . .	Zentner	21	—	30	—
20	**Leinengarn**, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	—	15	—	45

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner	7	—	10	—
21	**Lichte,** Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Zentner	2	—	3	—
22	**Oel,** nämlich: Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern	Zentner	—	15	—	45
23	**Papier:** a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Zentner	1	—	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . .	Zentner	3	5	4	30
24	**Papier- und Pappwaaren:** a) Papiertapeten	Zentner	4	—	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5	4	30
25	**Siebmacherwaaren,** grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendrath, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt.	Zentner	—	15	—	45
26	**Speisen,** zubereitete, nämlich: a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfi-					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	turen, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und und andere Konsumtibilien . . .	Zentner	7	—	10	—
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner	5	—	7	30
27	**Steinwaaren:**					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. Nr. 21. begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein .	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner	5	—	7	30
28	**Thonwaaren:**					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayenge oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayenge oder Steingut . .	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . . .	Zentner	3	5	4	30

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
29	**Vieh**, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2. Kühe	Stück	1	15	2	—
	3. Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—
	c) Hammel	Stück	—	10	—	30
30	**Webe- und Wirkwaaren**, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zentner	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Perineis, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbin-					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	dung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	—
	2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande) von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Batiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten .	Zentner	30	—	75	—
	3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder gerändt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannten Waaren	Zentner			45	—
	2. ertrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten .	Zentner	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit ande-					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	ren Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren . . .	Zentner	80	—	120	—
	2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	—	75	—
31	**Zinkwaaren:**					
	a) Zinkbleche und Zinkdrath, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt .	Zentner	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . .	Zentner	3	5	4	30
32	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc., nämlich:**					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber .	Zentner	35	—	50	—
b)	gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3 b., Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f. g., Nr. 11 d., Nr. 12 b. c., Nr. 16, Nr. 18 b. c., Nr. 19 b. c., Nr. 25, Nr. 28 e., Nr. 31 b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren .	Zentner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

Digitized by Google

3. Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringerem, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. Blutegel.
3. Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4. Gold- und Silberstufen.
5. Granaten, rohe.
6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art einschließlich Borsten.

Digitized by Google

7. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8. Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9. Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide; rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

III.
Zollkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13. und 14.) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Digitized by Google

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

Digitized by Google

3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maaßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus-

Digitized by Google

oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird, oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12.—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

Digitized by Google

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände

Digitized by Google

der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maaßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

Digitized by Google

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein- Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26. des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Kreditpapiere des andern Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen

Digitized by Google

und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1.—3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1.—3. vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheim-

Digitized by Google

gestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig,

betr. die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Art. 22. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff.

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen aufkommenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zoll-Einkünfte im Gesammtvereine Statt finden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangs-Abgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Rthlr. zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereins in dem Separat-Artikel 14. zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 1. und 2. getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8. Mai und 19. Oktober 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Schimpff. (L. S.)

Duysing. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841

über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

Digitized by Google

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon, von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865 in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Duysing.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Besonderer Artikel

zwischen

Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen,

die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und der, außer Seiner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen

Digitized by Google

Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel

In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841 enthaltene Verabredung,

daß von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von 18½ Prozent stattfinden und der Betrag desselben dem Preußischen Einnahme-Antheile hinzutreten soll,

aufhebt, wird die in dem besonderen Artikel vom 8. Mai 1841 für das besondere Abrechnungs-Verhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine getroffene Bestimmung:

daß bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntwein Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Viertheilen der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird,

vom 1. Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.

Es wird mithin von dem gedachten Tage an die dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein zufallende Einnahme unter die bei diesem Vereine betheiligten Regierungen lediglich und ohne irgend eine Ausnahme nach dem Verhältniß der, durch die periodischen Zählungen ermittelten Bevölkerung ihrer zu dem Vereine gehörenden Staaten und Gebietstheile vertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besonderen Artikel vollzogen, dessen Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgewechselt werden sollen.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

Duysing. (L. S.) Thon. (L. S.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,

die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betr.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine:

Digitized by Google

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreich Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthum Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabacksbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthum Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreich Hannover, sowie in dem Herzogthum Oldenburg in dem Fall eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1. genannten Gebiete, weder eine Abgaben-Erhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung stattfinden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1. Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den

Digitized by Google

Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2. Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

3. Bei der nach dem Satze 1. stattfindenden Vertheilung der Abgaben wird

a) die Bevölkerung und resp. der Steuer-Ertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden, oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b) die Bevölkerung und resp. der Steuer-Ertrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen auf Hannoverscher Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maaßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum letzten December 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback, und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einer Seits, und Braun-

Digitized by Google

schweig anderer Seits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. Oktober 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Klenze.	Duysing.	Thon.	v. Thielau.	Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 36.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den zwischen der diesseitigen und der Königl. Belgischen Staatsregierung am 13. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. — Vom 1. August 1853.

Der nachstehende, zwischen der diesseitigen und der Königlich Belgischen Staatsregierung sowohl in deutscher als französischer Sprache abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher wird hierdurch höchstem Befehle gemäß zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 1. August 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, I. Abtheilung.
F. Schönemann.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen und Seine Majestät der König der Belgier haben für zweckmäßig erachtet, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Herrn Wilhelm von Eisendecher Dr. jur., Staatsrath, Gesandten und bevollmächtigten Minister für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei der hohen Deutschen Bundes-Versammlung, Großkreuz, Commandeur und Ritter mehrerer Orden;

Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince de Schwarzbourg-Sondershansen et Sa Majesté le Roi des Belges ayant jugé utile de conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont muni, à cet effet de leurs pleins-pouvoirs savoir:

Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince de Schwarzbourg-Sondershausen:

le Sieur Guillaume de Eisendecher Docteur en droit, Conseiller d'Etat, Envoyé et Ministre Plénipotentiaire d'Oldenbourg, d'Anhalt et de Schwarzbourg à la Haute Diète Germanique, Grand-Croix, Commandeur et Chevalier de plusieurs ordres;

Ausgegeben mit Nr. 33 des Sonderth. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 33 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Roger Helman von Grimberghe, Ihren Legations-Secretair und Geschäftsträger ad interim bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, bei den Königlichen Höfen von Bayern und Würtemberg, den Großherzoglichen Höfen von Baden und Hessen, bei dem Kurfürstlich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe und der freien Stadt Frankfurt;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Regierungen von Schwarzburg-Sondershausen und Belgien verpflichten sich gegenseitig die Individuen auszuliefern, welche aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen nach Belgien oder aus Belgien nach dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen geflüchtet und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen Landes, in welchem die That begangen ist, in Anklagestand gesetzt oder verurtheilt sind, vorausgesetzt, daß diese Individuen nicht Unterthanen des Staates sind, dessen Regierung um ihre Auslieferung ersucht wird.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Urkundenfälschung mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatspapieren;
4) Münzfälschung;
5) Falsches Zeugniß;
6) Raub und Diebstahl, Betrug, Erpressung, Veruntreuung und von öffentlichen Depositarien begangene Unterschlagung;
7) betrügerischer Banquerout.

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Roger Helman de Grimberghe, Son Secrétaire de Légation et Son chargé d'Affaires ad intérim près la Sérénissime Confédération Germanique, les cours royales de Bavière et de Würtemberg, les cours grand-ducales de Bade et de Hesse, la cour électorale de Hesse, la cour ducale de Nassau et la Ville libre de Francfort;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les Gouvernements de Schwarzbourg-Sondershausen et Belge s'engagent à se livrer réciproquement les individus réfugiés de la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen en Belgique ou de Belgique dans la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen et mis en accusation ou condamnés pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, par les tribunaux de celui des deux pays où les faits auront été commis, à moins que ces individus ne soient sujets de l'Etat au Gouvernement duquel leur extradition est demandée.

Ces crimes ou delits sont:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Incendie;
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics;
4. Fausse monnaie;
5. Faux témoignage;
6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7. Banqueroute frauduleuse.

Digitized by Google

Die zur Verständigung über die Auslieferung eines solchen Individuums nöthigen Mittheilungen werden auf diplomatischem Wege geschehen, unter Ausschluß jeder unmittelbaren Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden der beiden Länder.

Les communications nécessaires pour s'entendre sur l'extradition d'un tel individu se feront par la voie diplomatique, à l'exclusion de toute correspondance directe entre les autorités judiciaires des deux pays.

Artikel II.

Wenn Fälle vorkommen sollten, die in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Handlungen gehören, indessen so besonderer und außerordentlicher Art sind, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums die Billigkeit und Humanität zu verletzen scheint, so behält sich jede der beiden Regierungen für solchen Fall das Recht vor, in die Auslieferung nicht zu willigen.

Die Regierung, welche die Auslieferung nachsucht, wird von den Gründen der Weigerung in Kenntniß gesetzt werden.

Article II.

S'il se présentaient quelques cas rentrant dans la catégorie des faits prévus dans l'article précédent tellement spéciaux et extraordinaires que l'extradition de l'individu réclamé parût blesser l'équité et l'humanité, chacun des deux Gouvernements se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Artikel III.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, oder sich in Haft befindet, kann die Auslieferung desselben verschoben werden, bis dasselbe durch ein Endurtheil freigesprochen ist oder seine Strafe abgebüßt hat.

Dasselbe findet Statt, wenn der Verfolgte kraft eines vor dem Auslieferungsverlangen ergangenen Urtheils Schulden halber verhaftet ist.

Article III.

Si l'individu reclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou delit commis dans le pays où il s'est refugié, son extradition pourra être différée jusqu' à ce qu'il ait été acquitté par une sentence définitive ou qu'il ait subi sa peine.

Il en sera de même lorsque l'individu réclamé est détenu pour dettes en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Artikel IV.

Die Auslieferung wird nur auf Vorweisung eines in Original oder in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilten, auf Verurtheilung oder Versetzung in den Anklagestand lautenden Erkenntnisses eines Gerichts oder einer andern zuständigen Behörde des die Auslieferung verlangenden Landes in den von der Gesetzgebung dieses Landes vorgeschriebenen Formen, bewilligt werden.

Article IV.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition, dans les formes prescrites par la législation du gouvernement réclamant.

Digitized by Google

Artikel V.

Der Ausländer, dessen Auslieferung verlangt wird, kann in beiden Ländern wegen einer der im Art. I. erwähnten Handlungen auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen und in den durch die Gesetze der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls vorläufig verhaftet werden.

Diese Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben werden.

Der vorläufig verhaftete Ausländer soll in Freiheit gesetzt werden, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten von einem die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisse benachrichtigt wird.

Article V.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article Ier, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt, décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si dans le terme de trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou de condamnation.

Artikel VI.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, noch wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, noch wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Article VI.

Il est expressément stipulé, que l'individu dont l'extradition aura été accordée, ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Artikel VII.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder der Verurtheilung die Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Ausländer sich befindet, eingetreten ist.

Article VII.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Artikel VIII.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, werden zu Lasten eines

Article VIII.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée resteront à la charge de chacun

Digitized by Google

jeden der beiden Staaten in den Grenzen ihrer respectiven Gebiete bleiben.

Die Kosten des Transports u. s. w. durch das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten werden von dem die Auslieferung verlangenden Staate getragen werden.

Artikel IX.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in den in beiden Ländern vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit treten.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratificirt und die Ratification innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Frankfurt a. M., den 13. Juni 1853.

W. von Eisendecher. (L. S.) **Grimberghe.** (L. S.)

des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par la territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Article IX.

La présente convention ne sera executoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Article X.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu' à l'expiration de six mois après declaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Francfort s/m, le 13 Juin mil-huit-cent-cinquante-trois.

W. de Eisendecher. (L. S.) **Grimberghe.** (L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

21. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 37.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen nebst andern Deutschen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 16. Juni resp. 16. November 1852 abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. — Vom 9. September 1853.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir höchstem Befehle gemäß den zwischen der Krone Preußen in Verbindung mit dem hiesigen Fürstenthume und mehrern andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, zu dem die Urkunden der Ratification am 30. Mai d. J. in Washington ausgewechselt worden sind, und mit dessen Entwurfe der Landtag sich früher einverstanden erklärt hat, in der deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 9. September 1853.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
F. Schönemann.

Vertrag

zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden

Ausgegeben mit Nr. 38 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 38 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre resp. Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen; nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer resp. Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die

Digitized by Google

derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates be-

Digitized by Google

gangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unser Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt. (L. S.)

(gez.) Dan. Webster. (L. S.)

Digitized by Google

Additional-Artikel

zu dem am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und funfzig zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratificationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Secretair der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratificationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort im vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratificirt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechszehnten November Eintausend acht hundert zwei und funfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt. (L. S.)

(gez.) Edward Everett. (L. S.)

Digitized by Google

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten betreffend. — Vom 13. September 1853.

Nachdem unter den Regierungen des Zoll- und Handelsvereins die Vereinbarung getroffen worden ist,

daß der Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse im Zollvereine vom 15. d. M. bis Ende dieses Jahres aufgehoben werde,

so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 13. September 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 39.

Patent, ertheilt dem Jean Louis Vergniais in Lyon auf eine von ihm erfundene Art von Hängebrücken. — Vom 6. September 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hiedurch, daß Wir Uns auf Nachsuchen des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin bewogen gefunden haben, dem Jean Louis Vergniais in Lyon ein Einführungspatent auf eine neue Art Hängebrücken, in der durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegten Construction, ohne jedoch jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf die Dauer von Fünf Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, für den Umfang Unsres Fürstenthums zu ertheilen.

Wir bemerken hiebei, daß bei Ertheilung dieses Patents die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung, im Sinne der in den Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Patenten und Privilegien nach der Bekanntmachung vom 30. März 1843 (S. 12 der Gesetzsammlung vom Jahre 1843) zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden ist.

Sondershausen, am 6. September 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 39 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 40.

Gesetz, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. — Vom 16. September 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits sind übereingekommen, außer den früher vereinbarten, durch Gesetz vom 31. März dieses Jahres bekannt gemachten, Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weitere Erleichterungen des Verkehrs mit gegenseitigen Erzeugnissen bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den andern Verein in Kraft treten zu lassen.

Demzufolge verordnen Wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags:

Vom 24. dieses Monats an bis zum Schlusse dieses Jahres wird man

A. gegenseitig zulassen:

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;
2) Chlorkalk;
3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse der Verfertiger);
4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
5) Salzsäure und Schwefelsäure;
6) a) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;
   b) gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand).
7) a) Talg und Stearin;
   b) Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-).
8) Butter, eingeschlagene;

9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10) Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Thalern für den Centner: Meubles, gepolsterte;
c) zu einem Zollsatze von 3 Thalern für den Centner: Wachstafft;
d) zu einem Zollsatze von 4 Thalern für den Centner: Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:
Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Thaler für den Centner:
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungs-Zeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von 2½ Thalern für den Centner:
Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Thalern für den Centner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 □Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungs-Zeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 16. September 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 41.

Ministerial-Bekanntmachung, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr. — Vom 21. October 1853.

Nachdem unter den Regierungen des Zoll- und Handelsvereins die Vereinbarung getroffen worden ist,

daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt werde,

so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 21. October 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 44 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 44 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 42.

Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Vom 21. October 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen, unter im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handels-Vertrages, die Vergehen wider die Zollgesetze des Fürstenthums unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staats die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von Fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Digitized by Google

§. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertritt, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Fürstenthums.

Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handels-Vertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 21. October 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 43.

Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 21. October 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. — Vom 24. October 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Artikel III. des Gesetzes vom 21. October 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, daß die Vor-

Digitized by Google

schriften, welche in den Artikeln I. und II. des Gesetzes vom 21. October 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen andrer Staaten erlassen worden sind, nach Maaßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zoll-Cartells mit Oesterreich (Gesetzsammlung von 1853 Seite 227) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Cartells auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 24. October 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 44.

Ministerial-Verordnung, die Anzeige der Sterbefälle, in welchen Collateralgeld zu entrichten ist, betr. — Vom 25. October 1853.

Um die Erhebung des Collateralgeldes zu sichern, verordnen wir, daß künftig in jedem Orte der Pfarrer, oder falls die Führung des Kirchenbuchs einem andern Kirchendiener übertragen ist, der letztere dem zuständigen Justizamte binnen acht Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1—5 Thlr. jeden Sterbefall anzuzeigen hat, in welchem die gesetzlichen Erben des Verstorbenen andre Personen sind, als Verwandte in auf- und absteigender Linie und solche überlebende Ehegatten, welche neben den Kindern des Verstorbenen zur Erbfolge gelangen.

Sondershausen, den 25. October 1853.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 45.

Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. — Vom 29. October 1853.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abstrich und Blei-Asche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes.

aus Pos. 7: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

Ausgegeben mit Nr. 45 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 45 des Arnst. Reg.- u. Int.- Bl.

Digitized by Google

aus Pos. 17: Karden oder Weberdisteln.
aus Pos. 38a: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:
Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6 Eisen und Stahl.)

II. Von folgenden, bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elasticum oder Guttapercha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20 kurze Waaren ꝛc.);
3) von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21 Leder ꝛc.);
4) von allen mit Gummi elasticum oder Guttapercha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Thlr. oder 35 Fl.;
5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40 Wachsleinwand ꝛc.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

Digitized by Google

2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11 Häute ꝛc.);
4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20 kurze Waaren ꝛc.);
5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33 Steine ꝛc.);
6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42 Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:
1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25 v. 1);
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Tabaksfabrikate (Pos. 25 v. 2 α und β) in Kanasterkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Position 51 „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.
2) An die Stelle der Anmerkung 2 zur Pos. 6 „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:
   Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
3) Bei Pos. 6 f. 2 „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.
4) Die Ausnahme zu Pos. 22 e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:
   Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:

   aa. in Preußen:

   auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

   bb. in Sachsen:

   auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8, 9 und 10 des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12½ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 29. October 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 46.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Reis. — Vom 9. November 1853.

Nachdem unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereins die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die Erhebung des Eingangszolls für Reis vom 10. d. M. ab bis zum Ablauf dieses Jahres eingestellt werde, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 9. November 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 46 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 46 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

26. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 47.

Ministerial-Verordnung, die Controlen bei der Bier-Ein- und Ausfuhr betreffend. — Vom 10. November 1853.

Auf Grund des §. 7 alin. 3 des Gesetzes vom 7. Junius d. J., die Abgaben bei der Bierfabrication betreffend, verordnen wir, wie folgt:

I. Ueber die Controle bei Rückgewähr der Verbrauchsabgabe. (§. 2 des cit. Ges.)

§. 1.

Beabsichtigt ein Brauunternehmer Bier mit dem Anspruche auf Rückgewähr der an die Gemeindecasse gezahlten Verbrauchsabgabe auszuführen, so hat derselbe dieß dem Gemeindevorstande seines Wohnortes oder dem von diesem dazu bestellten Gemeindebeamten mittels einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden Anmeldung (vergl. Muster A.) anzuzeigen.

Diese Anmeldung muß die Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres, die Zeichen und die Zahl der Gebinde und den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

§. 2.

Findet der Gemeindevorstand, bezüglich der dazu bestellte Beamte, bei Prüfung der Anmeldung, resp. Vergleichung derselben mit dem Biertransporte, gegen deren Richtigkeit Nichts zu erinnern, so gibt derselbe ein Exemplar davon, mit seinem Visum und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 3.

Die Rückgewähr der Verbrauchsabgabe kann nur für solches Bier in Anspruch genommen werden, welches in geohmten Fässern versendet wird.

Ausgegeben mit Nr. 49 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 49 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Das Ohmen der Fässer erfolgt durch Vermittelung des Gemeindevorstandes auf Kosten der Eigenthümer der Fässer nach preußischem Gemäße in der Weise, daß der ermittelte Inhalt auf dem äußeren Boden des Fasses eingebrannt wird.

Dem Gemeindevorstande bleibt die Einführung eines bezüglichen Controlzeichens überlassen.

§. 4.

Der Absender hat dafür zu sorgen, daß der Empfänger des Biertransportes auf der, diesen begleitenden, Declaration (Anmeldung vergl. §. 1) den richtigen Empfang nach dem Inhalte derselben bescheinigt, und daß diese Bescheinigung, mit der Beglaubigung der betreffenden Ortsbehörde versehen, an den Absender zurückgelangt.

§. 5.

Bei Ueberreichung einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Declaration verfügt der Gemeindevorstand die Gewährung der den versendeten Quantitäten entsprechenden Steuervergütung durch Auftragung der Zahlungsanweisung auf der Declaration und gibt dieselbe dem Absender zurück.

Die Gemeindecasse hat hiernach die Steuervergütung gegen Abgabe der autorisirten Declaration auf Anmelden sofort baar oder durch Abrechnung zu gewähren.

Die Forderungen auf Grund solcher Declarationen erlöschen, wenn dieselben nicht binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres, in welchem die Zahlungsanweisung an die Casse ertheilt wurde, bei der letzteren geltend gemacht wurden.

§. 6.

Bezüglich solcher Declarationen, bei welchen eines der im §. 1—4 incl. vorgeschriebenen Erfordernisse vermißt wird, findet eine Rückgewähr der Verbrauchsabgabe nur nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes Statt.

§. 7.

Wer sich bei Beanspruchung oder Erwirkung der Ausfuhrvergütung einer Unredlichkeit oder eines Mißbrauchs schuldig macht, ist, unbeschadet der etwaigen strafrechtlichen Folgen, auf Antrag des Gemeindevorstandes von dem Bezirksvorstande des Rechtes auf Ausfuhrvergütung zeitweilig oder auf immer für verlustig zu erklären, und verliert in Folge hiervon jeden Anspruch auf Steuervergütung für auszuführendes Bier.

Digitized by Google

II. Ueber die Controle bei Erhebung der Abgabe von eingeführtem Biere. (§. 6 des cit. Ges.)

§. 8.

Der Empfänger des, aus einem andern Gemeindebezirke oder dem Auslande eingeführten, Bieres hat, sofern die Quantität der vorschriftsmäßigen Eingangsabgabe unterliegt, dem Gemeindevorstande sofort schriftliche Anzeige von der empfangenen Sendung zu machen (vergl. Muster B.), und vor erfolgter Zustimmung Seitens desselben sich aller Disposition über das eingeführte Bier zu enthalten.

§. 9.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die Richtigkeit der Angaben Seitens der Empfänger (§. 8) durch einen Beamten oder dazu bestellten Diener prüfen zu lassen. Diese Prüfung erfolgt, falls die Sendung in ungeeichmten Fässern (oben §. 3) eingegangen ist, nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes und auf Kosten des Empfängers.

§. 10.

Die nach Maßgabe der §§. 8 und 9 ermittelte Abgabe hat der Empfänger des Bieres sofort nach deren Feststellung an die Gemeindecasse zu entrichten, resp. deren Einziehung im Wege der Execution zu gewärtigen.

§. 11.

Wer die im §. 8 vorgesehene Anzeige über 24 Stunden unterläßt oder vor erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes das eingeführte Bier in irgend einer Weise verwendet, ist mit der Strafe der Defraudation zu belegen.

Diese besteht in dem vierfachen Betrage der auf die ganze Sendung zu entrichten gewesenen Eingangsabgabe, oder, wo die Menge des eingeführten Bieres nicht mehr zu ermitteln ist, in einer Geldbuße von 1—15 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe.

In allen Defraudationsfällen ist neben der erkannten Strafe die vorschriftsmäßige Abgabe zu erheben.

Alle früheren, diesen Strafbestimmungen entgegenlaufenden, Anordnungen oder Verfügungen sind aufgehoben.

§. 12.

Die Fuhrleute ꝛc., welche fremdes Bier in einen Gemeindebezirk einbringen, haben bei einer Geldbuße von 1 Thlr. dem Gemeindevorstande Anzeige über die eingeführten Quantitäten und die Empfänger binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft zu erstatten.

Digitized by Google

Die Gemeindevorstände haben auf diese Strafbestimmung durch geeignete öffentliche Anschläge an den Landstraßen und Ortseingängen zu verweisen.

Die Gensdarmerie ist verpflichtet, die Einführung fremden Bieres in die betreffenden Gemeindebezirke streng zu überwachen und bemerkte Hinterziehungen bei den Gemeindevorständen zur Anzeige zu bringen.

Sondershausen, den 10. November 1853.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

(Vorderseite.)

A.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Declaration.

Der Unterzeichnete versendet an . . . . . in . . . . . die unten verzeichneten Bierquantitäten.

No.	Zeichen des Fasses.	Gehalt nach preußischen Quart.	Zur Beglaubigung:
1.	I.	90	
2.	II.	120	Gesehen . . . . . , den . . . . . 18 . .
3.	III.	60	(L. S.) gez. . . . .
		Sa. 270 = 4½ Eimer.	

Digitized by Google

(Rückſeite.)

Bemerk. Das nachfolgende Atteſt hat die Rückgewähr von Gemeindeabgaben zur Folge; falſche Angaben in demſelben können daher unter Umſtänden nach Maßgabe der Strafgeſetzgebung geahndet werden.

Atteſt. ... beſcheinige . den Empfang der umſtehend nachgewieſenen
... Eimer .. Quart Bier
aus der Brauerei des Herrn .... zu ....
...., den .. .... 18..

. .....

Die Unterſchrift beglaubigt,
...., den .. .... 18..

Der Ortsvorſtand.

(L. S.) .....

Geſehen und wird die Gemeindecaſſe angewieſen, gegen Aushändigung dieſer Declaration
.. Thlr. .. Sgr. .. Pf.
Steuer baar oder durch Abrechnung zu vergüten.
...., den .. .... 18..

Der Gemeindevorſtand.
.....

Digitized by Google

B.

D.. Unterzeichnete. empfing.. ſo eben von ..... in .....
... Eimer .. Quart Bier
in .. Fäſſern, welches der ortsüblichen Eingangsabgabe unterliegt.
....., den .. .. 18..

.. ..

Der Befund ſtimmt mit der Anzeige.

.....

Die Abgabe beträgt .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. und wird die Verwendung des Bieres geſtattet.
....., den .. .. 18..

Der Gemeindevorſtand.

(L. S.)

....

Nr. 48.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Preußisch-Oestreichischen Handels- und Zollvertrage. — Vom 23. November 1853.

Wir bringen nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma dem zwischen Preußen und Oestreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 (Gesetz-Sammlung S. 195 und folgende) auf Grund des Artikels 26 dieses Vertrags beigetreten und über diesen Beitritt die nöthigen Erklärungen ausgetauscht worden sind.

Sondershausen, den 23. November 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

27. Stück, vom Jahre 1853.

Nr. 49.

Höchstes Rescript, die Bildung einer Kataster-Kommission betreffend. — Vom 3. December 1853.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die bisherigen Fortschritte der Landesvermessung haben eine beträchtliche Vermehrung der mit der Leitung dieses wichtigen Unternehmens verbundenen Geschäfte zur Folge, und machen insbesondere nunmehr auch die Vornahme von Arbeiten nothwendig, welche nicht allein für die Einrichtung des künftigen Grundsteuer-Systems, sondern auch für die bevorstehende Reform des Hypothekenwesens, die zu Herstellung einer genügenden Sicherheit des Grundeigenthums und zur Befestigung des Realcredits thunlichst beschleunigt werden muß, die wichtigsten Grundlagen abgeben müssen. Da es unter diesen Umständen nicht zweckmäßig erscheint, die jetzige Einrichtung, nach welcher Ihre Finanzabtheilung alle zur Landesvermessung gehörigen Geschäfte unmittelbar und ausschließlich zu leiten hatte, fortbestehen zu lassen, so habe Ich auf Ihren Vorschlag beschlossen, eine besondere Kommission zu bilden, welche sowohl die unmittelbare Leitung der Landesvermessung, sowie der bei weiterem Fortschreiten der letzteren zu beginnenden Landesabschätzung übernehmen, als auch nach dem Erlaß einer neuen Hypothekenordnung die Einführung dieser besorgen, und alle mit diesen Maßregeln verbundenen Geschäfte, zu welchen auch die Vorbereitung und Entwerfung der noch erforderlichen allgemeinen Instructionen und Ausführungs-Verordnungen zu rechnen ist, bearbeiten soll.

Diese Kommission soll unter dem Namen:

„Kataster-Kommission"

Ausgegeben mit Nr. 52 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 52 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit treten, ihren Sitz vor der Hand in Sondershausen haben, und aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1) einem mit dem Hypothekenwesen vertrauten Juristen,
2) einem technischen Mitgliede für die Vermessungs-Angelegenheiten, und
3) von dem Zeitpunkt ab, mit welchem die Landesabschätzung in Angriff zu nehmen ist, einem technischen Mitgliede zur Bearbeitung der die letztere betreffenden Geschäfte.

Diese Kommission bildet ein Kollegium, in welchem dem unter 1 erwähnten Mitgliede der Vorsitz und die Geschäftsleitung zusteht. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern gilt, wenn es sich um reine Rechtsfragen handelt, die Stimme des Vorsitzenden, in rein technischen Fragen aber die Stimme desjenigen Technikers, in dessen speciellen Geschäftskreis dieselbe gehört, als die entscheidende, und in den übrigen Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit. Jedoch ist dann, wenn erhebliche Zweifel über die Auslegung und Anwendung wichtiger allgemeiner Grundsätze vorliegen, die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Das letztere ist überhaupt die vorgesetzte Behörde der Kataster-Kommission dergestalt, daß die Angelegenheiten, welche den nächsten Zweck der Landesvermessung und Landesabschätzung, die Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems betreffen, zum Ressort der Finanzabtheilung, die auf das Hypothekenwesen bezüglichen Geschäfte aber zum Ressort der Justizabtheilung gehören, während Verfügungen über Gegenstände, bei welchen beide Zwecke berührt werden, von diesen beiden Abtheilungen gemeinschaftlich zu erlassen sind. Nach diesen Grundsätzen haben auch die erwähnten Ministerial-Abtheilungen sich der obern Leitung und Beaufsichtigung der der Kataster-Kommission übertragenen Arbeiten zu unterziehen.

Den übrigen Landesbehörden gegenüber steht die Kataster-Kommission im Verhältniß der Coordination. Es versteht sich dabei von selbst, daß jene verpflichtet sind, den innerhalb ihres Ressorts liegenden Requisitionen der letzteren bereitwillig Folge zu leisten.

Schließlich trage Ich Ihnen auf, für die Bekanntmachung und Ausführung der obigen Anordnungen Sorge zu tragen.

Sondershausen, den 3. December 1853.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

An das Fürstliche Ministerium hier.

Digitized by Google

Nr. 50.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden. — Vom 7. December 1853.

Daß unterm 14. November d. J. auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, beigetreten ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 7. December 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
A. H. Drechsler.

Nr. 51.

Ministerialbekanntmachung, die Trauungen außerhalb des Wohnorts des Bräutigams betreffend. — Vom 18. December 1853.

Dem Vernehmen nach wird, wenn Verlobte außerhalb des Wohnorts des Bräutigams getraut werden, von Seiten desjenigen Geistlichen, welcher die Trauung zu vollziehen hat, hin und wieder unterlassen, dem Pfarramte, in dessen Parochie die betreffenden Eheleute ihren Wohnsitz haben, von der erfolgten Trauung Kenntniß zu geben. Da hierdurch Ordnungswidrigkeiten entstehen, und insbesondere die richtige Führung der Kirchenbücher darunter leidet, so weisen wir die sämmtlichen Geistlichen hierdurch an, dem betreffenden, auch ausländischen Pfarramte in den angegebenen Fällen die nöthige Anzeige zu machen, und tragen den Superintendenten auf, darüber zu wachen und bei Revision der Pfarrarchive ihr Augenmerk darauf zu richten, daß dieser unserer Anweisung genau entsprochen werde.

Sondershausen, den 18. December 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google